4798 Bibl.Mont

<36619811850010 S

<36619811850010

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

J. N. G. v. Krenner

Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der baierischen Landtage des Mittelalters.

Von
dem Entstehen der einzelnen baierischen Landschafts-Korporationen seit dem Jahre 1302, bis auf derselben allgemeine Vereinigung, im Jahre 1505.

Nebst einer Anzeige
der von dem Jahre 1505, bis 1516 abgehaltenen baierischen Universal-Landtage.

Baierische
Landes-
Constitution
Erneuert
MDVIII.

Freyheit
den Personen.
Sicherheit
dem Eigen-
thum.

München, 1804.
Gedruckt mit Hübschmann'schen Schriften,
und
im Verlag aller hiesigen Buchhandlungen.

Vorrede.

Die kurfürstliche Akademie der Wissenschaften allhier, nachdem sie im Jahre 1784 eine, den Gegenstand allerdings erschöpfende Preisfrage „über den Zustand der älteren Herzogs-Districten in Baiern" aufgeworfen hatte [1]), würdigte bald darauf, im Jahre 1786 die baierische Landtage einer gleichen Aufmerksamkeit [2]); welche Landtage, wenn sie schon

[1]) Sie lautete: „Was waren die Land- und Hoftage in Baiern? wie weit geht ihr Alter zurück? wie wurden sie abgehalten? was war ihr Gegenstand? Welche wurden dazu berufen? Was hatten die dazu Berufene für eine Verbindlichkeit? welche waren die merkwürdigste Land- und Hoftage in Baiern bis zum Ende des XIIIten Jahrhundertes?" und die Antworten darauf mußten bis Ende Dezembers 1785 eingesendet werden.

[2]) Mittels folgender, weiterer Preisfrage „wel-

che

Vorrede.

Die kurfürstliche Akademie der Wissenschaften allhier, nachdem sie im Jahre 1784 eine, den Gegenstand allerdings erschöpfende Preisfrage „**über den Zustand der älteren Herzogs-Dietinen in Baiern**" aufgeworfen hatte [1]), würdigte bald darauf, im Jahre 1786 die baierische **Landtage** einer gleichen Aufmerksamkeit [2]); welche Landtage, wenn sie schon

1) Sie lautete „Was waren die Land, und Hoftage in Baiern? wie weit geht ihr Alter zurück? wie wurden sie abgehalten? was war „ihr Gegenstand? Welche wurden dazu berufen? „Was hatten die dazu Berufene für eine Verbindlichkeit? welche waren die merkwürdigste „Land- und Hoftage in Baiern bis zum Ende „des XIIIten Jahrhundertes?" und die Antworten darauf mußten bis Ende Dezembers 1785 eingesendet werden.

2) Mittels folgender, weiterer Preisfrage „wel-

schon weder eine **Fortsetzung**, noch ein **Surrogat** der Herzogs-Dietinen sind, doch — wie denn im Zusammenhalte der bemerkten beyden Preisefragen, die Scheidelinie ganz richtig gezogen worden ist! — eben da, wo sich die Herzogs-Dietinen, gegen Ende des XIIIten Jahrhundertes, verliehren, aus bekannten, in **der Geschichte der teutschen Landeshoheit** vorliegenden Gründen — mit dem Eintritte des darauf gefolgten XIVten Jahrhundertes beginnen.

Aber auch hier lenkte mich meine Ansicht sogleich auf die Ueberzeugung, daß die, unseren baierischen **Landtagen** gewiedmete Preisfrage (derer Erörterung man zwar allschon bis Ende Dezembers 1787 gewünschet hatte) doch den Zeitraum, wenigstens eines gedoppelten Jahrzehendes, erheische, um sich das erzielte Pro-

---

„che waren die Land- (und Hof-) tage in Baiern „vom Ende des XIIIten bis zum Ende des XVIten „Jahrhundertes? Bey welchen Gelegenheiten „wurden sie zusammen berufen? Wer erschien „darauf? was für Hauptdinge wurden dabey „abgehandelt? und wo finden sich deren Akten „vor?"

Produkt einer, nur einigermassen reifen Auflösung, und einer, dem Interesse des Gegenstandes angemessenen, Beantwortung zu erobern.

Wirklich scheint auch der Erfolg, meine Ansichten gerechtfertiget zu haben. Wenigstens vermißt das Publikum noch bis jetzt, die Resultate des über diesen, allen, mit Landes-Constitutionen versehenen, teutschen Reichsprovinzen höchstwichtigen Gegenstand, so rühmlichst aufgereizten Forschgeistes!

Mittlerer Zeit — und zwar nur wenige Jahre nachher, fiel es zufälligerweise mit unter meine damalige Berufs-Geschäfte die Sammlung der sogenannten **baierischen Freyheitsbriefe** etwas ernster in das Aug zu fassen. Hierdurch minderte sich nun zwar keineswegs bey mir, das Gefühl der Schwierigkeit, den Typus unserer älteren Landtäge, und in soferne obgenannte Preisfrage auch die **Gegenstände** berühret wissen wollte, welche auf denselben behandelt werden **mußten** — die freylich theils durch kleinlichte Interessen, theils eben so sehr durch den blendenden Schimmer despotischer Machtsprüche der weiland ultramontanisti-

nistischen Gesätzgebung anfangs, allschon im XVten Jahrhunderte verdunkelten, hinnach verkannten, und letzter Hand gar vergessenen Constitution selbsten, zu enträthseln. Doch merkte ich gar bald, daß man sich einmal der Selbstrache einer nicht unbedeutenden Uebereilung untergeben würde, wenn man die Forme, und die Wirkungen der Landtage des XVIten Jahrhundertes auch unseren Landtagen der vorgängigen beyden Jahrhunderte unterstellen wollte; Hiernächst lehrte mich zugleich theils die gedruckte baierische Diplomatik, theils der in den kurfürstlichen Archiven, und andern ansehnlichen ständischen Briefgewölben unbenützt hinterliegende Urkunden-Vorrath, mich von dem Irrbegriffe nicht länger fesseln zu lassen, als ob vor dem Jahre 1514 theils gar keine, theils nur mehr unförmliche Landtagsakten, unb bloße historische Relationen übrig seyen 3). Und endlich gerieth ich — wenn auch

3) Hievon ward zur Ursache angenommen „weil „die baierische Landschaft vor dem Jahre 1513 „weder noch ein eigenes Landhaus allhier zu „München, noch sonst Locum stabilem zur Be„wah-

auch gleich nur erst am Ende einer zwölfjährigen Bemühung — doch, und allzeit in gewiß nicht unbillige, Verwunderung, als ich mich letzterhand überzeugen mußte, daß die Thätigkeit unserer landständischen Versamlungen eben dort — im zweyten Jahrzehende des XVIten Jahr-

---

„wahrung ihrer Schriften gehabt hätte, — auch „vor dieser Epoche bey geschlossenem Landtage „die Akten jedesmal den Klöstern in Verwahr „gegeben worden wären, wo denn das Meiste „vergraben läge, oder wohl gar verlohren wor„den seye. —“

Wenn man aber weis, daß bey uns die Prälaten erst beynahe um ein volles Jahrhundert später, und dann nicht allemal an den Landtags-Handlungen Theil genommen haben, und daß selbst von diesen letztern, in dem XIVten, und XVten Jahrhunderte nur die Wenigsten schriftlich gepflogen worden seyen: So kann man zwar unsere baierische Herren Prälaten von der ihnen übereilt zugemutheten Fahrlässigkeit gänzlich lossprechen, aber zugleich das Bedauern nicht unterdrücken, daß das ebenbemerkte traurige Vorurtheil mit zugleich allen weiteren

Forsch-

Jahrhundertes — allmählich, und sogar sehr merklich zu **erlöschen** beginne, wo man ihr bisher gegentheilig die Epoche einer erst erhaltenen **höheren Schwungkraft** ansetzen zu dürfen, wähnte [4]). Da

---

Forschgeist erstickct habe, die baierische Landtags-Handlungen, soviel davon aufgezeichnet worden ist, dort aufzusuchen, wo sie, wie sich immer mehr, und mehr zeiget, bisher verkannt, und verborgen liegen. Auch gereicht es hiernächst dem baierisch-landschaftlichen Archive zur besonderen Ehre, wenn sich dortselbst die Landtags-Handlungen allschon vom Jahre 1513 angefangen, bis zum Jahre 1556 im completen Zustande vorfinden, weil, wie sich nach der, durch ansehnliche Gründe unterstützten, Angabe des Abtens **Honorat Kolbens** zu Seon, in seinen hinterlassenen Handschriften über die Verfassung unserer baierischen Landschaft, bezeigen will, „der Locus stabilis zur Bewahrung land- „schaftlicher Urkunden“ nämlich das noch bestehende, auf dem Haupt-Marktplatze allhier in München entlegene, ansehnliche **Landhaus** nicht allschon 1513, sondern erst im Jahre 1555 von **Bartlmä Schrenken** beygekaufet worden!

4) Wie selbst noch der selige von Seyfried vermu-

Da ich mir in der nachstehenden Abhandlung ohnehin dem denkenden Publikum die Erfahrungen, und Notizen mitzutheilen erlaube, worauf sich die von mir aus selben abgezogene obenangesetzte, erstere zwo Beobachtungen stützen: so habe ich hier nur noch über den Werth meiner dritten Beobachtung die erforderliche Belege nachzuweisen. Und vielleicht erringt sich diesfalls mein Beweis wohl gar noch das Verdienst der Anschaulichkeit, wenn ich hier zwo Tabellen einschalte, wovon die erstere alle Jahrgänge des XIVten Jahrhundertes bezeichnet, worin baierische Landtags-Versammlungen sind abgehalten worden: die nachfolgende aber jene Jahrgänge des XVIten, und XVIIten Jahrhundertes bemerklich darstellt, in welchen solche Landtäge gleichfalls Platz gefunden haben.

I.

muthete: in seinen Urkunden, und Beylagen zur Geschichte baierischer Landschaft, und Steuern, 8. München 1800., s. die angehangene Iste Tabelle.

I.

Bemerkungs-

jener Jahrgänge des XIVten Jahrhunder

Baierische Landtage

Jahrzehende des XIVten

I.	II.	III.	IV.	V.
	1311		1331	1341
1302		1322		
			1333	
		1324	1334	1344
	1315			1345
			1336	
1307			1337	1347
	1318			
	1319	1329	1339	1349
	1320	1330	1340	
2	5	4	7	5

I.

Tabelle,

tes, in welchen bisher darin abgehaltene
sind entdecket worden.

Jahr = Hundertes.

VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
				1391
1352	1362			1392
1353	1363	1373	1383	1393
1354		1374	1384	1394
1355	1365	1375	1385	1395
1356	1366			1396
	1367	1377		
1358		1378	1388	1398
	1369	1379	1389	1399
1360	1370		1390	1400
7	7	6	6	9

II.

Bemerkungs-

der Jahre, worin seit 1510, bis 1670

Jahrzehende des XVIten und

II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
1511			1541		
	1522	1532	1542	1552	
	1523		1543	1553	1563
1514			1544		
1515		1535	1545		1565
1516	1526			1556	
		1537	1547	1557	
					1568
1519	1529	1539			
1520			1550		1570
6	4	4	7	4	4

Tabelle,

baierische Landtage statt gehabt haben.

XVIIten Jahr-Hundertes.

VIII	IX.	X.	I.	II.	VII.
1572				1612	
	1583	1593			
			1605		
1577					
	1588				
1579					1669
3	2	1	1	1	1

Mangeln

Mangeln nun zwar — in Zusammenhaltung dieser beyden Tabellen — in dem XIVten Jahrhunderte noch 42 Jahrgänge, welche mit keinem Landtage bezeichnet werden konnten, so mangeln dagegen schon 57 solche Jahrgänge im XVIten Jahrhunderte, wenn man auch aus dem ersten Jahrzehende desselben, die anzusetzende Landtags-Jahrgänge 1501, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, und 1510, mit in die Rechnung bringt. Und so wie einerseits in den Jahrzehenden der zwoten Hälfte des XIVten Jahrhundertes die Landtags-Jahrgänge, nachdem sie mit 2, 4, und 5 begonnen hatten, auf 6, 7, und 9 steigen, so fallen sie dagegen andererseits in den Jahrzehenden der zwoten Hälfte des XVIten Jahrhundertes auf 4, 3, und 2 herab, und enden vollends mit einer Einheit! dagegen — eben in der Mitte unserer dreyhundert-jährigen Landtags-Periode! — war aber, wie die der folgenden Abhandlung angehangene Tabellen ausweisen, das XV. Jahrhundert so reich an Landtagen, daß nur mehr einzige vier Jahrgänge desselben offen stehen[5]), worin, bis jetzt, noch keine darin abgehal-

5) Es sind die Jahrgänge 1415, 1451, 1455, und 1498.

haltene Landtage entdecket werden konnten: obschon selbst auch diese Lücken ausfüllen zu können, annoch die allerdings gegründete Hoffnung vorliegt. Und, bereits öfter bemerktermassen, sind von mir, in meinen gegenwärtigen Berechnungen, bloswärts nur die Landtags-**Jahrgänge** in Anschlag gebracht worden: denn, wenn man zugleich noch weiters auf die Zahl der in jedem **einzelnen** Jahrgange gewöhnlich abgehaltener, mehrerer Landtage Rücksicht nehmen wollte, so überhäuft uns (da z. B. der einzige Jahrgang 1424 alleine schon ihrer 9, der Jahrgang 1447. 19, und das Jahr 1425 vollends 20 Landtage liefert) ein solcher Landtags-Reichthum, daß bey Aufzählung der Landtage, nur aus dem XVten Jahrhunderte (obwohl freylich auf die dort noch getrennt bestandene mehrere, und verschiedene Stände-Corporationen mit der Rückblick zu nehmen ist) — sich ihre Summe auf ein beynahe — **halbes Tausend** ziffert!!

Daß es nun den Gegenständen so zahlreicher Landtags-Handlungen (die v. J. 1302 bis 1670 die Zahl von mehr als 600 sicher übersteigen müssen) an der Mannigfaltigkeit

nicht

nicht gebrechen konnte, leuchtet wohl von selbst ein; dieselbe aber hierorts, wenn auch nur beschränktester weise anzuzeigen, würde lediglich einen, zum Theil selbst zweckwidrigen Aufwand mehrerer Druckbogen heischen: wo es doch zu gleicher Zeit dem geneigten Leser vielleicht eben so sehr genügen wird, wenn ich dafür hier nur ganz kurz die **Tendenz** der Herren Landstände bey jenen Landtags-Verhandlungen insonderheit berühre, aus welchen nämlich — obwohlen erst allmählig! — die **Constitution** hervorgegangen ist.

Es ist gemeinkundig, wie sehr noch im XIII. Jahrhunderte den Prälaten, und den nur in etwas vermöglichen Klerus, die freylich gänzlich ausgeartete **Münde**, — den größten Theil des teutschen Adels die **Dienstmannschaft** — den Bürger die **Hörigkeit** gedrückt habe? Gerecht war demnach der Wunsch, Edel das Bestreben Verhältnisse, derer Daseyn nur ein noch ganz rohes Zeitalter rechtfertiget, von sich hindan zu wälzen. Der Erfolg dieser Bemühungen umgreift — da sich itzt bey föderirten Individuen, aus Bewilligung der Landesfürsten, persönliche Verhältnisse verändern, denen andere

Lan-

Landes-Einwohner, der nämlichen Cathegorie, noch ferners untergeben bleiben, — die landständische, wenn schon allerdings auch im Vertragswege erworbene **Privilegien**, oder die eigentliche sogenannte Freyheiten.

Immer fruchtlos genug —, ja selbst noch weit viel nachtheiliger würde aber diese Freyheit den Ständen gewesen seyn, wenn nicht dabey zugleich ihr Eigenthum, und die ursprünglich schon selbst im teutschen Eigenthume, als Erhaltungs-Mittel, gegründete Folgerechte desselben, hinlänglich gesichert worden wären.

Und hierbey gelang es nun den Ständen ihrem Eigenthume — eben noch unter den Stürmen der allschon mächtig über die teutsche Eigenthums-Lehre eingebrochenen Nacht — das noch **fernere Anerkenntnis** der nativen Folgen des teutschen Eigenthumes, der **Steuerfreyheit**, des **grundherrlichen Pfandungs-Rechtes**, der **Urbars-Gerichtsbarkeit**, der **Lehengerichts-Rechte** u. s. w. zu erwerben: ja wohl selbst — lediglich um sich dieses so eben erworbene **Anerkenntnis** — ihre Haabe, und

ihre erhaltene **Freyheit** einigermassen selbsten zu garantiren! — mehrere, dermalen sogenannte (**Regierungs-**) **Concurrenzrechte**, obwohl freylich nur gegen so manchem dargebrachten Opfer [6]) zu erlangen!

Sollte ich mich nun bey diesen, vor unser aller Augen liegenden, wenn schon bisher mehr über-

6) Bey der im ganzen baierischen Oberlande im Jahre 1390 bewilligten Vermögens-Steuer des zwanzigsten Pfenniges steuerten, z. B. die Stifter Rott, und Ebersberg jedes 1000 fl., Benedictbeuern 1500 fl., die Stadt Wasserburg 1200 tt., eben so viel Landsberg, Ingolstadt 2000 tt., München 8000 tt. Pf. Jörg von Waldeck 1000 fl., der Vizedom Preysinger 1000 fl., Thomas Preysinger, mit seinen Brüdern 1000 fl., die Pienzenauer 1000 fl. — Und bey einer ähnlichen Steuer kurz darauf im Jahre 1396 der einzige Jörg Fraunhofer **dreytausend, fünfhundert Gulden!!** *) Wenn man bedenkt daß sich der Werth der

*) Der bekannte baierische Archivar Aroden hat hierüber folgende Urkunde excerpirt: „1396. München „Freytag vor Judica. H. Stephan, und Jo„haun

übersehenen, als abgewürdigten Resultaten, etwa getäuschet haben, wenn ich mich, worauf ich

der Dinge schon bis in die Mitte des abgewichenen Jahrhundertes wenigens um das neunfache, auch nur erst von der Wiederentdeckung von Amerika angefangen, — erhöhert habe, so steuerte Jörg Frauenhofer nach heutigem Verhältnisse 31,500 fl. Könnte man aber gar das von dem Stettinischen Regierungs-Präsidenten von Keffenbrinkh (in dessen Preißschrift über das Verhältniß des Werthes des Geldes zu den Lebensmitteln. Berlin 1777) behauptete Verhältniß annehmen, dem zu Folge man noch im Jahre 1508 mit 100 fl. mehr habe kaufen können, als unter König Ludwig XV. mit 2350 fl., so hat Jörg der Fraunhofer im Jahre 1396 wirklich mehr gesteuert, als wenn sich derselbe dermalen mit 82,250 fl. angreifen würde.

„hann Gebrüder, bekennen, daß sie Jörgen Fraun-„hofer für Pfandschaft, Satzung, und anders, ꝛc. „zu thun seyen 12,270 fl. neue ungarische, darann „abgezogen 3500 fl. für den 20sten Pf. aller „seiner Haabe, und Güter, von der Hilfe we-„gen, die ihnen Land, und Leute, Städte, „und Märkte beweisen, dessen Rest, das ist 8770 fl. „versprechen sie soll er von ihnen, und den Sie-„benzehn, so über die Hilfe des 20sten Pfen. ge-„setzt seind, auf Jörgii schierist bezahlt werden.“

ich auch auf der Vignette am Titelblatte an-zuspielen mir vergönnte, schon seit längeren Jahren der freyen Meynung überlassen habe, daß, wie der erste Grundstein zur baierischen Landes-Constitution gelegt worden ist, der Ausruf gegolten haben möge: „Freyheit „den Personen, Sicherheit dem Ei-„genthum!"

München, den 1sten May 1804.

v. Krenner, der ältere.

§. I.

Vermehrte landesfürstliche Bedürfnisse, und was davon die Folgen waren a), erzeugten, wie man nunmehr bestimmt weiß, mit dem Eintritte des XIVten Jahrhundertes, so wie in andern Reichsprovinzen b), auch in Baiern jene Erbföderationen c) der adelichen Güterbesitzer, welche schon in den ersten Jahren nach ihrer Entstehung mit dem, dem Bürgerstande rathsam gewordenen Beytritte desselben erweitert, — durch die Adhäsion der Prälaten verstärkt, den Namen der Landschaften, oder gemeiner Landschaften angenommen, deren einzelne Glieder aber, da sie — und zumalen als Föderirte — durch die Freyheit des teutschen Eigenthums, — und durch Verträge mit ihren Landesherrn an den Regierungsgeschäften hie und da, theils mehreren, theils wenn schon minderen, doch immer einigen Antheil zu erwerben, bald Gelegenheit gefunden hatten, von den übrigen Landesbewohnern die Benennung Landstände erhalten haben.

a) Die in unserer teutschen Diplomatik so bekannte *grata subsidia — Obsequia insolita. — Steurae inconsuetae, ac indebitae!* —

In

In Niederbaiern war es nach Herzog Heinrichs, des Linienstifters, Tode allbereits dahin gekommen, daß sie beynahe gar solitae, et consuetae geworden wären. Von der großen, im Jahre 1295 daselbst angelegten Steuer zeugt die Urkunde dd. Ratisbonae 1295. 7. Iduum Julii in Hund. Metrop. Salisburg. Edit. gewold. I. 230. Zwo ähnliche, nicht viel jüngere Urkunden von den Jahren 1304., und 1309. will ich hier von dem nämlichen, zum König von Ungarn erwählt gewordenen H. Otto anreihen; der hiernächst allschon wieder in dem Jahre 1311 zu eben denselben Mitteln seine Zuflucht zu nehmen sich genöthiget gesehen hat; die erstere ward von ihm dem Stifte Formbach ertheilt:

Nos Otto, et Stephanus Dei gratia palatini Comites Reni, Duces Bavariae, tenore Praesentium profitemur, quod nolentes piorum locorum violentas injurias sustinere, sed potius ipsa *ab indebitis Vexationibus*, et *insolitis obsequiis* relevare, dilectum nobis, Dominum Marchardum, venerandum abbatem Monasterii in Formbach, suamque Ecclesiam tam in se, quam in suis hominibus *a Steura pecorum*, id est *Vihsteuer*, et ab aliis *quibuslibet Steuris insolitis, et inconsuetis* ex nunc dicimus liberos, et solutos, mandantes nostris Vicedominis, Judicibus, et aliis nostris officialibus firmiter, et distincte, quod de cetero a praedicto Domino

Ab-

Abbate, ſuisque poſſeſſionibus, et hominibus, hujusmodi Steuras, quae *inconſuete, et inſolite* fuerint, exigere, nec recipere debeant, ſed potius ipſos, in noſtri mandati reverentiam, ab eisdem dimittant, ut promiſimus, deinceps liberos, et ſolutos. In cujus rei teſtimonium praeſentes litteras dedimus noſtri ſigilli robore munitas. Datum apud Schardingam Anno Domini milleſimo tricenteſimo quarto, in vigilia beati Jacobi Apoſtoli.

Die zwote, worin er, und ſein Bruder H. Stephan, dd. apud Landshutam MCCCIXmo proxima feria ſexta poſt dominicam quaſimodogeniti ihrem Mauther zu Burghauſen, das ſich bishero angemaßte Schenkrecht unterſagen, hat folgenden hieher gehörigen Eingang: „Otto Dei gratia „Rex Ungariae, et Stephanus palatini Comi„tes Rehni, duces Bavariae. Morſtorferio, Mu„tario in Purchuſa gratiam ſuam, et omne bo„num. Expoſuerunt Nobis *devoti* cives noſtri „in Purchuſa, *qui gratum, et acceptum ſubſi„dium nobis his diebus exhibuerunt pro noſtris „neceſſitatibus nobis incumbentibus relevandis*, „quod propinationes exerceas, et jam diu ex„tra noſtrum ſcitum exerueris juxta conſue„tudinem Mercatorum“ etc.

b) Die Föderation des Salzburgiſchen Landadels, oder die unvereinliche Baſis der dortigen Landſchaft beſtand ſchon im Jahre 1327, wie

aus der, der Ritterschaft damalen vom Erzbischofe Friderich am St. Agathatag ertheilten Schadlos-Urkunde (die man doch wahrlich für keinen Gnadenbrief ansehen kann) hervorgeht. Sie folgt aus Dückers Chronik ihres bestimmten, und wichtigen Inhaltes wegen unter den folgenden Beylagen Numer I. — Ihre Erneuerung, dd. Sonntag vor unsers Herrn Auffahrttag 1403, der ich lieber noch ihren altsinnreichen, und malerischen Namen des Igelbundes, als den Vorwurf eines Fehdemäßigen Complottes (s. Nachrichten von Juvavium S. 573) überbürden wollte, wird ihrem Inhalte nach dem geneigten Leser dann zu verschiedenen Betrachtungen reichen Stoff darbieten, wenn derselbe voraus dasjenige beherziget haben wird, was ich in der Note b. des kommenden Paragraphes bemerken zu müssen, für nöthig erachtet habe.

In der gefürsteten Grafschaft Tyrol, und in der Churmark Brandenburg waren die Stände gleichfalls schon in der ersten Hälfte des XIVten Jahrhundertes föderirt, wie die vom Markgrafen Ludwig dem Brandenburger, den Ersteren zu München Montag nach Lichtmessen 1342, der brandenburgischen Ritterschaft aber, am Sonntage nach dem neuen Jahrstage 1345 ertheilte Freyheiten-Bestättigungs-Briefe (s. die Beylagen Numer II. und XXIV.) hinlänglich ausweisen.

Und wenn mir schon von den Braunschweig-Lüneburgischen Landständen bisher keine ältere Ur-

kunde,

kunde, als ein Abmahnungsbrief derselben an die Herzoge Friderich, und Heinrich zu Braunschweig vom Jahre 1383 bekannt gworden ist (in Scheid's Nachrichten vom teutschen Adel. S. 135.) so sieht man es doch dieser Urkunde zugleich deutlich an, daß auch dort die Föderation damalen schon lange (in die Adels- und Bürger-Klasse getheilt) organisirt gewesen seyn müsse.

Daß die chursächsische Landschaft allschon im Jahre 1350 längst gebildet gewesen sey, ist ohnehin bekannt. (*Estor* dissertat. de ordinibus Hassiae. §. LXXX.

Und der in unseren Tagen nur zu berühmt gewordene "Paix de Fexhe" der weiland Leodienser! — schon vom Jahre 1316! hat (soviel ich denselben aus einem Auszuge davon zu beurtheilen vermag) mit unsern baierischen Föderationen, — der Ottoischen, und den folgenden unsern derley ältesten Handfesten eine so entschiedene Aehnlichkeit, daß man nur seine Personal-Namen verändern, denselben von Landshut, oder Straubing aus datiren, und in die Reihe unsrer ersten zehn Freyheitsbriefe einschalten dürfte, um ihn als eine fremde, und zumalen so entfernte Geburt — nie wieder zu erkennen.

c) Hievon wird das Mehrere in der Note a) des folgenden IIten Paragraphes erörtert werden.

§. II.

§. II.

Diese überall von den Landesherrn bewilligte, und bestätigte adeliche Urföderationen fallen in Oberbaiern genau in das Jahr 1302, (s. Urkundenbuch zu Bergmanns Geschichte der Stadt München Nro XLV.) in Niederbaiern auf das Jahr 1311. (s. den ersten baierischen Freyheitsbrief.)

Den beyden Föderationen war schon in den ersten fünf Jahren ihres Daseyns, in Oberbaiern schon im Jahre 1307 — in Niederbaiern allschon 1315 die Bürgerklasse beygetretten a), und bereits in der Mitte des XIVten Jahrhundertes, zu Kaiser Ludwigs Zeiten, unter welchem, nach dem Abgange des alt-niederbaierischen Herzogenastes, damalen beyde Föderationen vereint stunden, bildeten die baierische Landstände im Wesentlichen, und im Ganzen genommen, und was sie von daher, und noch bis jetzt sind: „eine „privilegirte Gesellschaft vorzüglicher Eigen„thümer, welche an der Ausübung einiger „Regierungsgeschäfte mit dem Befugnisse „ihrer hiezu nöthigen Einwilligung — „bey derley andern aber mit der Obliegen-

„heit

„heit ihres hiezu abzugebenden Beyra-
„thes b) Theil nahmen.“

a) S. wegen Oberbaiern die Urkunde der Herzoge Rudolphs, und Ludwigs dd. München Mittwoch nach St. Tiburtii, und Valeriani 1307 bey Bergmann cit. loc. Num. XLVI. — Wegen Niederbaiern den Niederbaierischen Landtags-Rezeß dd. Regensburg Sonntags vor St. Johannes-Tag zur Sonnenwenden. 1315. bey Oefele S. R. B. II. 131.

Die Forme der ersten Föderation im Niederlande vom Jahre 1311, worauf sich Ottens Handfeste bezieht, ist Uns zwar nicht bekannt; desto interessanter ist aber dagegen der zweyte niederländische Bundbrief von 1347, den man, wie bekannt, wohl gar für verlohren gehalten hatte. Hier föderirten sich nämlich mit herzoglicher Verwilligung 95 Mitglieder des niederländischen Adels, mit den Bürgerschaften aller damaligen niederländischen Städte, und Märkte. Ja, wenn man die nach der beschehenen Aufzählung der neuen Föderations-Glieder sich anschliessende Formel „und „dazu gemeiniglich Edel, und unedel, arm, „und reich, swie wir genannt seyn in dem Lant „zu Niederbaiern“ ꝛc. im wörtlichen Verstande nehmen wollte, so möchte man (da gemeiniglich arm, und reich — sohin nach damaliger Sprache Herrn, und Holden — genennt werden) beynahe lieber glauben, daß sich selbst Niederbaierns volle Landeseinwohnerschaft föderiret hätte.

Allein

Allein der nähere Innhalt der Urkunde löset allen Zweifel, zeigt ganz deutlich, daß die Föderation nur diejenige Familien betroffen habe, und umschliessen wollte, welche die Taiding damalen selbst mit einem körperlichen Eide beschworen hatten, doch so, daß sie auch noch auf ihre Hausfrauen, Erben, und alle ihre Nachkommen sich erstrecken sollte. Woraus dann endlich einigermassen begreiflich wird, wie das Stimmenrecht auf Landtägen, als seinem Ursprunge nach ein aus der Föderation abgeflossenes persönliches Recht, sich nach, und nach in ein Realrecht jener adelichen Güter habe umwandeln können, welche allererst von den Föderirten besessen, in der Zeitsfolge aber durch Erbschaft, oder andere Rechtstitel in fremde Hände sind veräußert worden *).

Es

*) Wer die Landtags-Berufungen, oder die Stände-Matrikeln des XVten Jahrhundertes einzusehen Gelegenheit gehabt hat, der überzeugt sich leicht, daß das Stimmenrecht, wenn es sich schon ursprünglich auf das Eigenthum gründete, doch damalen — vielmehr immer noch seiner ursprünglichen Natur des Föderalismus getreu, und angemessen — den Charakter eines auf adelichen Gütern haftenden Realrechtes bey weitem noch nicht angenommen hatte. Daher erhielt sich auch sogar bis in die Mitte des XVIten Jahrhundertes die zwar auffallende, aber aus dem Föderalismus leicht erklärbare Gewohnheit, daß auch die Söhne der adelichen Stände, und Gutsbesitzer, wenn

sie

Es hat zwar der ungenannte Herausgeber des Landtags vom Jahre 1514, S. 25 diesen interessanten Bundbrief dem vaterländischen Publikum allbereits mitgetheilt; da er sich aber hiebey einer so fehlerhaften, als mangelhaften Copie bedienen mußte, worinn eben die Stelle, welche obenbemerktermassen die Erbföderation genau ausweiset, fast gänzlich mangelt; so will ich hier nicht nur allein diese Stelle vorerst ausheben, und vollständig mittheilen; sondern diese Urkunde in einer verbesserten Gestalt aus einem pergamenenen Codex des XVten Jahrhundertes, welcher in dem ge-

---

sie schon selbst keine eigene Possessionen hatten, sondern noch unter väterlicher Gewalt stunden, dennoch neben ihren Vätern auf den Landtägen stimmten, bis erst diese, freylich wie es scheint, uralte Gewohnheit durch die jüngere Landmarschallams-Instruktion vom 1. Dezember 1565 außer Uebung gesetzt wurde, worin es nämlich Art. II. heißt: „weil auch nicht bräuchig daß „diejenigen vom Adel, die noch ihre Aeltern, und Vor„münder haben, angefragt, und mit ihren vermeyn„ten Stimmen, wie jüngst auch in Gegenwart ihrer „Väter beschehen, ein Mehreres (die Stimmen„Majorität) gemacht werde, weil nicht sie, sondern „ihre Väter, und Curatores in die Landschaft beschrie„ben werden, sich auch diesorts nicht thun läßt, daß „die Abwesenden ihre Stimmen per procuratorem ge„ben, solle der Landmarschall dieselben (jungen Edel„leute) anzufragen hinfürder unterlassen.“ —

geheimen Landes-Archive aufbewahrt wird, unter den Beylagen Nummer III. abdrucken lassen. Hierinn heißt denn nun ganz bestimmt: „daß diese „Taydink von Uns allen, als wir oben ver„schrieben sind, von Unsern Hausfrauen, „von Unseren Erben, und von allen Unse„ren Nachkommen, als wir ihr geschworen „habent, stett, ganz, und unzerbrochen ewig„lich beleibe; darüber zu Urkund geben Wir die„sen Brief mit Unserer aller Insigeln, als Wir „oben genannt sind, versiegelten." Und mehrmalen gegen Ende „Wär auch daß unter Uns „einer, oder mehr — bey Uns in den Pünden „nicht bleiben wollte, von wem Wir Uns des „verstünden, den soll man darum zu Rede setzen, „wollt er dann in den Pünden nicht blei„ben, und swören, als oben verschrieben ist, „so sollen Wir ihn nicht versprechen, und sollen „ihn haben für einen Ausman ewiglich.

Daß auch im Oberlande die Verfassung ursprünglich auf einer persönlichen Föderation der Ritterschaft, und Städte beruhe, sieht man aus der bekannten Urkunde vom Jahre 1315, wo sich Kaiser Ludwig anheischig macht, mit seinem Bruder dem Pfalzgrafen Rudolph sich nicht auszugleichen, er nähme dann die oberbaierische Ritterschaft, dann die Städte München, Ingolstadt, Wasserburg, Weilheim, und Landsberg „und alle „gemeiniglich die in ihrem Aid, und ihrer Ai-

nung

nung sind" mit in diese Berichtigung, und Sühne auf. (s. Versuch über den Ursprung der landständischen Rechte in Baiern 1. Theil Urkundenanhang N. I.)

Die Natur dieser Föderationen hat sich auch bis in das XVIte Jahrhundert so wenig abgeändert, daß man noch in dem baiern-landshutischen Bundbriefe von 1394 (19ten Freyheitsbrief) lieset: „Wer aber der wäre, der sein Siegel an den „Brief nicht hängen wollte, über dessen Leute, „und Gut soll, nnd mag die Herrschaft, ihr Vize„dom, Richter, und Amtleute wohl richten, und „der soll der obgenannten Gnaden, Rechten, und „Briefen in keine Weise geniessen, als oben be„griffen ist." —

Die Oberbaierischen Bundbriefe von 1416, und 1420 (26. und 27. F. B.) erwähnen ausdrücklich „der Geschlechter die in der Ainung sind" und der Städte, und Märkte „die etwa in eben „diese Ainung tretten wollten." Und endlich in dem jüngsten, wenn schon von dem Kaiser theils wegen der Art seiner Entstehung, theils aus andern, nicht hieher gehörigen Ursachen, mißbilligten, von der Landesherrschaft aber niemalen gewillten, noch für wirksam erkanuten Bundbriefe vom Jahre 1514 — ja noch in der, mit eben diesem Bundbriefe in genauester Verbindung stehenden sogenannten „Ingolstädter Ordnung

„über

„über gemeiner Landschaft in Baiern „(1514) aufgerichtete Handveste vom Jahre „1516" (in dem Anhange zur Ausgabe der landschaftlichen Freyheitsbriefe von 1779. S. 159) findet man den Geist aller ehevorigen Bundbriefe selbst mittelst hier beschehenen Zusammenfügungen, und Verstärkungen aller älteren einzelnen Bundesformeln, wie folgt, conzentriret:

„Wer aber der wäre, der seinen Beybrief zu dem „(jetzt 1514) neu errichteten Bundbrief nicht überantworten würde, oder wollte, oder Uns, den „Ständen, auf Erforderung nicht behilflich, und „beygeständig seyn wollte, über desselben Leut, und „Gut soll, und mag seine Herrschaft, ihre Vizedom, Richter, und Amtleute wohl richten, und „der soll der obgemeldten Gnaden, Freyheiten, „oder Briefen in keine Weise geniessen, auch der, „oder seine Erben führohin in keine Landschaft zugelassen werden; eine gemeine „Landschaft ist auch den, oder dieselben zu „beschützen, und zu beschirmen nicht schuldig." Womit dann auch der Schluß der angezogenen Landschafts-Ordnung von 1516 fast wörtlich übereinstimmt!

Da es dießfalls ganz außer meiner Absicht liegt, mich in eine weitere Polemik zu vertiefen, so breche ich mit diesen wenigen Betrachtungen ab, und über-

lasse

lasse gerne anderer Beurtheilung, ob wohl das in neueren Zeiten von einigen Gelehrten behauptete National-Repräsentations-Recht teutscher Landstände durch die eben angeführte Urkunden mit befestiget werden könne? Doch liegt mir hier, wo ich mehreres über den zweit-ältesten niederbaierischen Bundbrief von 1347 habe erinnern müssen, und denselben unter den Beylagen vollständig liefere, eine andere Pflicht ob, nämlich einen von mir in der Lehre der baierisch-ständischen Gerichtsbarkeit, in meiner Abhandlung über Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern §. XXXVII. unbeliebig fortgepflanzten Irrthum zu wiederrufen, in den ich vielleicht nicht verfallen wäre, wenn ich mich an meine selbsteigene Lehre dortselbst §. VIII. „daß man „geradezu gegen alles, was seit Erfindung der „Buchdruckerkunst in allen möglichen Formaten „über das baierische Gerichtswesen aller Gattun„gen jemalen der gelehrten Welt zur Belehrung, „oder Beurtheilung vorgelegt worden, den Glau„ben abzulegen habe," mit unnachsichtlicher Strenge gehalten hätte.

Ich habe nämlich bis zum Jahre 1799, wo mir erst obiger zweyter Bundbrief das erstemal zu Gesicht kam, auf des großen Augustin Köllners — den Aventin als seinen Gewährsmann anziehet, Gezeugniß gestützt, immer selbst mitgeglaubt,

daß

daß wirklich 70 adeliche Familien, und 19 bürgerliche Communitäten des baierischen Niederlandes, mittelst geleistetem Erlage der bekannten grossen Steuer vom hungarischen Könige Otto 1311 die Gerichtsbarkeit sich erworben, oder, wie die Alten schrieben, „Ottens-Handveste ausgezogen“ hätten. „Nobiles, et oppidanos qui tunc (1311) „emerunt Jurisdictionis privilegium (schreibt „Aventin) *recensere* haud alienum, quos in Ta„blino principum Monachii reperi. Eos *Au„gustinus Köllner* Nuenstadensis, a secretis prin„cipum nostrorum, mihi exhibuit.“ (Vergl. v. Falkenstein baierische Geschichte III. 157, und den dort aus dem Aventin nachgedruckten Katalog der in Frage stehenden 70 adelichen Geschlechter des Niederlandes) — Und der noch größere Hofrathspräsident Hund, der diesen Thurmaierischen Katalog der Stände „welche „K. Otto's Handveste haben ausbringen helfen“ wie er ihn nennt, bey allen erwähnten 70 Familien anführt, hatte mich in meinem alten Glauben nur noch desto mehr bestärket.

Nun bin ich aber aufgeklärt, und belehret, daß die Urkunde, welche von Köllner dem Aventin gezeigt, von diesem aber ganz irrig eingenommen worden ist, nichts Mehr, und nichts Weniger, als der leibhafte, jetzt bekannt gewordene zweyt-älteste Bundbrief von 1347 sey, und daß so-

mit

mit, was selbst Köllner schon vermuthete *), und die oberpfälzische Hofräthe auf den dortigen Landtägen 1545, 1546, und 1567 mit einer beyspiellosen Hartnäckigkeit vertheidigten **), Ottens Handfeste (eine so höchst wichtige Urkunde dieselbe auch allemal in der baierischen Constitutions-Geschichte bleiben wird) doch als geglaubter, großer landesfürstlicher Gerichtsverkauf betrachtet, die Schranken eines bloßen Cameral-Projectes eben nicht sonderlich überschritten habe.

In

*) Er schreibt nämlich in seiner, zwar in klein Folio gedruckten, aber äusserst seltenen Stamm- und Erbfolge des durchläuchtigsten Hauses Pfalz, I. Theil S. 67. bey Gelegenheit König Ottens von Ungarn, Herzogs von Niederbaiern „aber daneben zu bedenken, daß obgenannter König Otto des Einbringens „solcher Steuer völliglich nicht erlebt, dann er im nächsten Jahre darnach, nämlich anno 1312 Todes abgangen ist, deshalben das Einbringen solcher Steuer „verdrucht, und beschehen ist, dieweil König Ottens „Vettern, Heinrich, und Otto, der Jahren dazumal „fast jung gewesen sind. Wie sich dann die Bischöffe, als „hernach angezeigt wird, dawider gesetzt haben, ist „billig bei den nachkommenden Fürsten zu erwägen, „daraus ohne Zweifel erfolgt hat, daß solche Freyheit, und Handfeste in einige ruhliche Wirkung „nie gekommen sey.“

**) Etwas Mehreres hierüber beliebe man weiter unten §. XIV. Note a. nachzulesen.

In dem zweyten Bundbriefe von 1347 tretten nämlich von hundert niederbaierischen Edelleuten, welche nach Hannsen Thurmaiers Angabe im Jahre 1311 Ottens Handfeste ausgebracht haben sollen, — ihrer 95 noch als lebend, und sogar noch in der nämlichen Ordnung auf, wie er sie vormalen, im Jahre 1311 aufzählet; blos mit der einzigen Beschränkung, daß Thurmaier, weil er von der Idee ausgieng, als ob ganze Geschlechter die Niedergerichtsbarkeit gelöset hätten, die einzelnen Glieder einer, und eben derselben Familie, namentlich der Massenhauser, Sattelboger, Törringer, Degenberger, Auer, Puchberger, Gransen, und Pfaffinger, wo er sie zerstreuet in dem 1347er Bundbriefe vorgefunden hatte, immer zusammenstellt, und denselben nur einzige fünf, in dem Bundbriefe nicht mehr erscheinende Individuen, nämlich die Grafen Albrecht, und Alram von Hals, Bernharden von Abensberg, Hartlieb Puchberger, und Ludwig den Gransen beygesellt: welche aber auch dafür, weil er ihnen keine bessere Gewährlichkeit leisten konnte, unter seinen hundert Erwerbern der Ottoischen Handveste als die einzige erscheinen, welche seit 1311 her, da sie bemerktermassen in dem Bundbriefe mangeln, das Jahr 1347 zu erleben nicht mehr vermöget hätten.

Wenn

Wenn nun bey dem bisher Angeführten auch nur allein dadurch schon zu Genüge offen liegt, daß das Thurmaierische Register keinen Bestand haben könne, weil aus einer angenommenen Föderation von 98 Individuen nach 36 Jahren sicher ihrer noch 95 nimmer mehr im Leben hätten seyn können, welches doch im Zusammenhalte des Registers mit dem gegenwärtigen zweyten Bundbriefe von 1347 als nothwendiges Resultat hervorgehen würde; so überzeugt man sich bald noch desto mehr von Thurmaiers Irrthume, wenn man die in dem Bundbriefe erst im Jahre 1347 als Vizedomen an der Rott, und zu Straubing auftrettende Albrecht den Staudacher, und Peter Eckern nach gleichmäßiger Angabe des aventinischen Registers sich auch schon im Jahre 1311 auf eben diesen Posten denken wollte. Das Straubinger Vizedomenamt wurde zur Zeit der ottoischen Handfeste in den Jahren 1303, 1304, 1313 vom Eberwein von Edramsdorf begleitet, (Monum. boica. V. 92. XI. 503. 504.) Eben so wenig wußte man auch im Jahre 1311 allschon etwas von einem Albrecht Staudacher bey dem Rotter-Vizedomenamte. Dieses wurde vielmehr 1288, und 1290 von Alberto de Pfarrkirchen (M. B. III. 224. Oefele II. 113) 1293 von Friderich Siegenheimer (M. B. III. 353) 1296, 1299 und 1304 von Reichero Vicedomino (M. B. XV.

453. I. 233. III. 190.) 1313 von Heinrico Vicedomino (M. B. III. 226) 1314. von Berchtold Ergoltsbecken (M. B. I. 234.) und seit 1321 bis 1340 von Schweickern Tuscheln von Säldenau (M. B. I. 425. Oefele II. 167.) verwaltet. Um sich aber nicht mit bloßen kritischen Folgerungen zu beschäftigen, und sich bestimmt zu überzeugen, daß Peter Ecker, und Albrecht Staudacher im Jahre 1311 die genannten baierischen Vizedomensämter nicht begleitet haben, so verbürget uns dieses endlich eine Urkunde, welche die ottoische Handfeste nicht um 6 Wochen am Alter übersteigt, und welche bestimmt damalen Eberweinen den Vizedomen zu Straubing (was mit obigen Notizen vollkommen übereinstimmt) Gewolfen den Gräul aber, als Vizedomen in dem Rotthale nennet. *)

Und wie hätten endlich vollends die 19 niederbaierische im aventinischen Register genannten Städte und Märkte — die genau die nämlichen, und auch (nur mit der einzigen Versetzung von Pfarrkirchen) selbst wieder ihrer Ordnung nach diejenigen sind, welche, und wie sie der Bund-

brief

*) Sie ist die Taidigung zwischen H. Ludwigen und den übrigen baierischen Herzogen mit Herzogen Friderich von Oesterreich ddo. Passau Mittwoch nach dem Palmtag 1311. s. von Falkenstein baierische Geschichte III. 149.

brief aufzählet, und derer, wie ich seither erst zu beobachten Gelegenheit hatte, sicher die allermeiste zu König Otto's Zeiten, und noch bis heute nicht einen einzigen, von ihren Kammern abhangenden Holden hatten — eine Gerichtsbarkeit über dieselben verlangen, oder auch mit welch immer einer erlegten Steuer erkaufen können?

Bey diesen verschiedenen Ansichten begreife ich jetzt dann freylich wohl, wie selbst schon dem Präsidenten Hund nicht unerhebliche Zweifel über die Aechtheit des Thurmaierischen Stände-Registers, (weil er dasselbe auf das Jahr 1311 vorrückte, und daher gewöhnlich mit dem Synchronismus unvereinbarlich fand) aufgestiegen seyen; massen er sich dann in Behandlung des Geschlechtes der Frauenberger von Haag im Stammenbuche P. I. pag. m. 57 und 62. wiederholt äußert, „daß „sich auf den Auszug König Ottens Handfeste, den „Aventinus im siebenten Buch setzt — oder auf „das Verzeichniß des Adels so die grosse Hand„feste ausgebracht — gleichwohl nicht allerdings „zu verlassen sey.“

In der bereits angeführten Beylage Nro. III. werde ich dieses Thurmaierische Ständeregister, welches er auf das Jahr 1311 annihmt, mit dem Stände-Register im Bundbriefe von 1347 paralell abdrucken lassen, um jedermann die Gelegenheit zu verschaffen, sich von dem selbst au-

genfällig überzeugen zu können, was mich, wenn auch unbeliebig, zum Wiederufe nöthigt!

Allemal würde man aber wieder eben so weit von der geraden Strasse abkommen, wenn man aus dem Satze: „König Ottens vorgehabter Gerichts-Verkauf habe jene ausgedehnte Wirkungen nicht nach sich gezogen, die man sich gewöhnlich dabey vorstellt," folgern wollte, daß sich somit der baierische Landadel in einem, wenigstens ursprünglich rechtlichen Besitze seiner Niedergerichtsbarkeit nicht befinde. Sicher die meisten Güterbesitzer können sich noch bis heute mit ihren Concessionsbriefen legitimiren, und bey einigen erreicht das Alter dieser Concessions-Urkunden selbst noch das XIIIte Jahrhundert. Bereits 1297 verkauft Conrad von Willenrod das Gericht zu Mühlhausen (Landgerichts Friedberg) welches er vom Herzoge Rudolph zu Lehen trug, dem Dinasten Heinrich von Seeveld. Das folgende Jahr 1298 belehnte eben dieser Herzog Gebharden von Weilheim mit den Gerichten zu Apfeldorf (Landgerichts Rauhenlechsberg) und im Jahre 1305 wird der Ritter Seyfried von Wembdingen vom Grafen Berthold von Graisbach, ehe sich erst um das Jahr 1344 diese Grafschaft mit dem Herzogen-Territorium vereinigte, mit den Dorfgerichten zu Ulrichsfelden und Plossenau, im seither herzoglichen Graisbacher Landgerichte entlegen, begnadet!

b) In einem oberteutschen Journale, dessen Titel mir aber entfallen, und meine, aus selben um das Jahr 1794 gemachten Excerpten seither zu Verlust gegangen sind, findet sich eine — meinen Ansichten nach — vortrefliche Abhandlung über den Ursprung teutscher Landstände, und hierinn ein fruchtbarer Wink, daß die vormals häufige Ministerialität des teutschen Adels zum genauen Erkenntniße der landschaftlichen Verfassungen nicht außer Augen gelassen werden dürfte. Und in der That, je öfter ich mich seit mehreren Jahren diesem Gedanke überlassen habe, je mehr halte ich mich von Tage zu Tage überzeugt, daß die, unvermerktermassen auf eine gewisse Art mit einemmale, so schnell, als fast vollkommen verschwundene Ministerialität mit Macht das Palladium der neu entstandenen Landschaftlichen Verhältnisse ergriffen, dasselbe mit günstigem Erfolge gänzlich über sich gehüllet, und so unter dieser Hülle theils selbst die alten Fesseln, worunter sie in der That zu seufzen Ursache hatte, glücklich abgestreift, theils in seiner vorigen Gestalt — wenn schon unter andern Namen, zum Theile noch gegenwärtig — dem Menschen-Auge für immer sich entzogen habe.

Wenn man bedenkt, daß die adelichen Ministerialen die gebohrnen, und einzigen Räthe ihrer Herrn waren, die damals bey allen Regierungs-

Finanz-

Finanz- und Haussachen der Fürsten ihre getreuen Rathschläge abzugeben hatten,*) und die fast in allen Familien-Streittigkeiten ihrer Herrn als die ein-

*) Will die Frage aufgeworfen werden, ob die Landesfürsten bey ihren Regierungshandlungen ihre Ministerialen (wie einige glauben) beyziehen — oder die letzteren den von ihnen erfoderten Beyrath haben abgeben müssen? so antwortet folgende benachbarte Urkunde:

Extractus Codicis Tradit. Salisburg. ad annos 1164 — 1168. „Pro qua re Archiepiscopus (Conradus II.) „requisivit *Judicium* a Clero et *Ministerialibus* „suis, (quorum nomina haec sunt, Ulricus prae-„positus de Chemisse, de Laicis autem Hartwi-„cus de Viskaha &c.) utrum, quod praedicti „fratres (Sancti Petri) petierunt, *illi facere li-„ceret, an non?* quorum omnium *devotissi-„mum assensum* cum audiret Episcopus, „annuit Votis, et petitionibus ipsorum fratrum. „acta sunt haec in praesentia Chunradi archiepis-„copi. 12. Kal. Octobris.“ S. Nachrichten von Juvavium S. 379. Note a.

Der in unsern Lebenstagen um Baierns diplomatische Geschichte hochverdiente C. F. von Pfeffel, der die Bande der alten deutschen Ministerialität noch am feinsten zu vergolden wußte, erklärt sich aber dennoch in seiner akademischen Rede von den baierischen Dienstmannen 1767 über die Formel: „De consensu Ministerialium nostrorum“ wie folgt:

einzigē Schiedsrichter aufzutretten die Ehre genossen haben; und wenn man dann in dem XIV u. XVten Jahrhunderte alle diese nämlichen Geschäfte bey den

---

„Ich will von Herzen gerne zugeben, daß dieser Con-„sensus, und diese Bewilligung der Dienstleute un„sern Bischöffen, Aebten, und andern geistlichen „Herrn unumgänglich nöthig gewesen seyen, so oft „sie eine Handlung begehen wollten, die nur den „mindesten Einfluß auf die Rechte, und Besitzungen „ihrer Kirchen haben konnten. — Allein ich glaube „auch, wenn unsere Herzoge bey derley Gelegen„heiten von der Einstimmung ihrer Ministerialen „reden, daß es gerade so viel bedeute, als wenn „sie sich in ihren deutschen Urkunden auf ihres Ra„thes Rath berufen."

Uebrigens ersieht man aber zugleich aus obiger Urkunde daß sich von Pfeffel wohl auch seine ganze Distinktion hätte ersparen können.

Zwar ist mir nicht unbekannt, was Posse über das Repräsentationsrecht teutscher Landstände S. 179 hierüber äussert: Wenn man aber auf seinen Gewährsmann, den übrigens berühmten C. J. Fischer, und die Citaten aus dessen Werke über die Geschichte des Despotismus in Teutschland. Halle 1780. zurückgeht, so redet lezterer S. 78 von Lehensgerichts-Sprüchen, wobei Jedermann einverstanden ist „daß der „Herr das gefundene Resultat unverändert anzuwen„den hatte." — S. 115 aber äussert er: „wenn „man über die Worte *Consilium*, Rath, eine diplo-

den deutschen Landständen, und zumalen beyden Ritterklassen antrift: hiernächst sich denn doch erinnert, daß es eben selbst meistens adeliche Ministerialen waren, die die erste landschaftliche Födera-

---

„matische Untersuchung anstellen wollte, so würde es „sich zeigen, daß sie im Mittelalter einen ganz an„dern Sinn gehabt haben, als man heut zu Tage „damit verbindet.“

Unterdessen muß aber Fischer oder diese Untersuchung nicht mehr angestellt, oder wenigstens ein anderes Resultat, als er sich vorstellte, gefunden haben, weil er den Beweis seines Assertes bis an das Ende seines Lebens schuldete, und damit noch bis heute schuldet.

Doch gebe ich gerne zu, daß es einzelne Fälle, oder Landes-Constitutionen geben könne, wo „der Rath der Landtherrn“ offenbar eine nothwendige Einwilligung derselben bezeichnet, und wo es nicht ganz in der Willkühr der Landesherrn gestanden zu haben scheinet, über den ihnen in Regierungs-Geschäften ertheilt gewordenen Beyrath der Stände hinweg zu gehen. Ein Beispiel hievon hat man in den im Urkunden-Anhange Numer II. angeführten Briefe, wenn es daselbst heist: „auch sullen Wir dhain un„gewonlich Steuer nit auflegen on der Landlütt Rat“ und wieder: „auch sullen Wir die Grafschaft „handeln, und haben nach der besten Rat, die dar„in gesessen sint, und alzeit des Landes Recht bez„zern, und nit bösern nach iren Rat“ —

derationen gründeten *), und ihre vorigen Obliegenheiten hiebey so wenig ablegen konnten, als, da nirgend bekannt ist, daß sie ihre nach Hofrecht besessenen Ministerial-Lehen jemalen aufgesendet haben, ablegen wollten: So wird man kaum noch mehrere Beweggründe nöthig haben, an eine Idendität der vormaligen Ministerialen mit den kurzhin dafür aufgetretenen Landständen zu glauben.

Erwägt man endlich vollends, daß teutsche Landstände hie und da bey einigen Regierungshandlungen noch bis jetzt eine nur berathende Stimme haben, (was sicher auf keiner landschaftlichen Stipulation beruhet) und daß es schlechterdings nicht von ihrer Willkühr abhange, dort, wo sie von der Landesherrschaft auf einen Landtag oder Klassentag berufen werden, oder gar hinweg zu bleiben, oder auch nur ohne Bewilligung sich zu entfernen, und daß sie sich in letztern Fällen sogar empfindlichen landesfürstlichen Ahndungen untergeben müssen, so kann man die Theorie so ziemlich als vollendet ansehen!

Frey-

*) „Anfangs bestanden sie (die Landstände) blos aus „den Ministerialen, bald darauf kam aber der Klerus hinzu, und am Ende vermehrte sich der Staatskörper (?) durch den Beytritt der, durch den Handel mächtig gewordenen Städte." C. J. Fischer in oben angeführter Geschichte des Despotismus in Teutschland. S. 139.

Freylich kam in dieser letztern Hinsicht durch die Ministerialität ein fremdartiger politischer Wurm in die neuen, allerdings nach einer weit höhern Tentenz errichteten Föderations = Gebäude. Er hatte aber die Absicht nicht, dieselbe zu zerstören. Ihm genügte die Sicherheit unter ihrem schützenden Obdache! gewonnene Ruhe, und Gelegenheit seine vormals lästige Hülle abzulegen, um bald unter einer neuen Benennung mit freyen Fittigen zu glänzen.

Das so lästige Recht nach welchem sich unter den eigentlichen Freyen nur der Ministeriale für, und von seinem Herrn mit Leib und Gut verpfänden lassen mußte, wurde dem niederbaierischen Landadel, in soweit bey demselben ein solches Verhältniß eintrat, schon in dem Jahre 1355 — dem oberbaierischen aber um drey Jahre später 1358 durch den achten und neunten Freyheitsbrief nachgelassen. Und auf dem nämlichen Wege hat sich endlich auch noch später das unmenschliche Recht, mittelst dem sich die Wittwen und Töchter der Ministerialen wider Willen, lediglich nach dem Gutbefinden ihrer Herrschaft verheurathen lassen mußten, wie ganz billig geschehen ist, ertödtet.

Auf dem Landshuter Landtage 1491 verspricht Herzog Georg ausdrücklich: „Item das verheurathen „unsrer Landleute Kinder betreffend, darinn „wollen Wir Uns ziemlich, und gnädiglich hal-

„ten

„ten in Zuversicht, daß sich die unsern darob nicht „beschweren werden“ — Und in den Beschwerden des Landshuter Ritterstandes dto Vigiliae Sancti Andreae 1499 kommt mehrmalen vor: „Es „werden auch viel briefe ausbracht von Ew. „Gnaden an fremde, Edelleut und unedel, umb „Heurat, die denselben Frauen und Jungfrau„en nicht gemäß, noch gemeynt seyen; Und „wird inen auf dieselbe geschäft verboten, on Wis„sen Ew. gnaden zu heurathen. Euer gnad wolle „gnediglich darein sehen, das es nit beschehe, „wann es ain unleidliche beschwärung ist, Und „Ew. Gnad deshalb manich gnädige Zusage „geton hat.“ —

Zwar wurde die erstere Freyheit von Verpfändungen in beyden obgenannten Freyheitsbriefen auch der Bürgerklasse zugewendet; Eben so bekannt ist aber auch wie aller Orten, und im Allgemeinen die Bewohner teutscher Städte und Märkte aus landesfürstlichen Cameral-Holden erst nach und nach in freye Bürger verwandelt worden seyen, und wie sie nach ihrem altem Zustande, obwohl aus einer andern Beziehung, dem nämlichen, ja einem noch weit härtern Schicksale, wie dem der adelichen Ministerialen untergeben waren. Nur daß die sogenannten Hauptstädte die Freyheit, welche sich der ministerielle Adel nicht ohne den beträchtlichsten Aufopferungen durch Verträge er-

werben mußte, oftmals schon weit früher der landesfürstlichen Großmuth zu verdanken hatten.

So erhielt die Münchner Bürgerschaft vom Herzoge Rudolph schon 1294 die Heuraths-Freyheit, und nachhin 1301 und 1315 die Befreyung von der Pfandbarkeit, in Bergmanns beurkundeter Geschichte von München, Numer XIV. XLIII. und LVII. — Ingolstadt beyde Freyheiten von dem nämlichen Kaiser 1312 und 1316 (s. Beylage Numer IV. und V.) — Und so hat auch endlich die Landshuter Bürgerschaft (gegen welche Herzog Heinrich der alte noch im Jahre 1279 so strenge war, daß er ihr nicht einmal die „Ludos „cavillosos, Häufel, Riemstechen, Taxillorum „falsitatem (das Würfelspiel) gestattete) ebenfalls dem nämlichen Landesregenten eine gleiche Befreyungs-Urkunde vom Jahre 1341 zu verdanken. (s. Beilage Numer VI. und VII.)

Zum noch mehr anschaulichen Beweise, wie leicht es sey, zumalen voraus ohnehin schon bey der physischen Idenditát der Personen, teutsche Ministerialen und Landstände mit einander zu verwechseln, will ich in der Beylage Numer VIII. eine noch ungedruckte Urkunde einschalten, welche mich selbst längere Zeit in Versuchung gehalten hat, den Ursprung der baierischen landschaftlichen Verfassung wohl selbst noch in das XIIIte Jahrhundert hinaufzurücken. Und wirklich wenn

man

man nach dem Absterben des oben angeführten Herzogs Heinrich des alten von Niederbaiern seine drey nachgelassene Prinzen Otto, Ludwig und Stephan zur Entledigung ihres Schuldenlastes 1294 einen Theil ihrer Dominien an das Stift Aldersbach veräußern sieht, und dieselben hiebey feyerlich erklären, daß sie „communi consensu, „praehabita etiam Deliberatione diligenti, et „sollicita suorum nobilium, *et Baronum*“ den bemerkten Entschluß gefaßt hätten; — wenn sie im Verfolge dieser Urkunde wegen den empfangenen Kaufschillinge sich sogar „Exceptionis cujusdam portionis, seu totius pretii, *in usus terrae non conversae*“ begeben, und vollends die Sprache annehmen: „Obligantes nos et *Terram nostram* ad *poenam* 40 librarum ratisb. dicto Monasterio ante litis ingressum solvendarum“ — So wäre es demjenigen kaum übel zu deuten, der sich eine schon damalen bestandene niederbaierische Landschaft hierunter denken möchte.

Wenn man aber weiß, daß die Herzoge eigenmächtig nur mit ihren Ministerialen und Leibeigenen disponiren konnten, daß selbst die Eingangs angeführten allerdings bedenklichen Baronen dortmals noch ihre Benennung auch den Ministerialen leihen mußten*), so hat man freylich Ursache,

*) So heißt es z. B. in einer Emunitäts-Urkunde des österreichisches Herzogs Leopold für das Stift Kremsmünster von 1217.

sache, die Sache wieder mit andern Augen anzusehen.

Wenn sich aber denn endlich in dem folgenden Jahrhunderte die Formel: „*praehabita deliberatione Baronum nostrorum*“ in jene: „nach Rath un„srer Landherrn, und lieben getreuen“ verändert, wie sie z. B. auf einem oberbaierischen Rittertage bey Gelegenheit der Theilung des Sulzbacher Landes 1393 gebraucht wird; und wenn die beyden Herzoge Albert III. und der IV. in ihren Freyheiten-Beståttigungs-Urkunden für die Stådte Straubingen und Deckendorf auf dem Landtage 1438, ja noch 1477 die Versicherung beyfügen, „daß solche (Beståttigungen) mit zeitigen Rath „beschehen wåren dessen sie darin an ihren Landt„herrn und Landleuten, Rittern und Knech„ten, die dann ihre geschworne Råthe seyen, gepflogen håtten.“ (S. m. Br. Ausg. der B. Landtags-Handlungen Bd II. S. 85), so weisen diese, wenn auch gedrångte Geschichts-Linien der Beyraths-Obliegenheit von dem 13ten bis an das 16te Jahrhundert doch immer wenigstens so viel aus, daß der Wink, der eingangs bemerkter massen

„praesentibus Praelatis nostrae Ditionis, et „in praesentia Diepoldi Marchionis de Voh„burg, *Baronum* quoque *seu Ministerialium* „nostrorum.“ —

s. *Rettenbacher* annales Cremif. p. 173.

sen in jenem teutschen Journale gegeben worden ist, eben auf keinen Irrweg leite.

Ja, wie späterhin mit dem Anfange des XVten Jahrhunderts die teutschen Landesfürsten neben ihren angebohrnen, und, wie sie selbe mit Recht nennen durften, getreuen Erbräthen sich auch noch theils aus dieser Klasse, theils aus dem sogenannten gelehrten Stande wieder sonders bestallte Räthe zu erwählen für zuträglich hielten, haben selbst diese letzteren alle es sich dermassen zur Ehre gerechnet, von ihren bisherigen Kollegen sich nicht zu sondern, daß sie es, wenn sie ihnen schon den Vorgang abgewonnen, doch mit zugleich immer einen integrirenden Theil selbst der teutschen Landschafts-Körper mitzubilden, ihren Pflichten gemäs gefunden haben. Daher erscheinen bey Uns noch bis in das XVIte Jahrhundert die überall in den Landtags-Handlungen sich auszeichnenden vier Klassen, die Prälaten, Räthe, Ritterschaft und Städte, und eben so bey der selbst so entfernten braunschweig-lüneburgischen Föderation im Jahre 1435, und noch öfters „die erbarn Rede, Mannschopp und Stede." (s. Scheidt Nachrichten vom teutschen Adel S. 129.)

Ueberhaupt sind die teutsche Landschaften alle ihrer Aehnlichkeit nach entschiedene Schwestern, von gleicher Geburt, gleicher Natur, und noch überdies

dies, worauf das Schwester = Gleichniß nur seltner passet, vom gleichen Alter. Eben daher ist sich aber auch nicht zu verwundern, daß sie überall — wo nicht ein sonderer, großer und entschlossener Schutzgeist ober ihnen dieselbe stärket — der zerstörenden Epidemie des Bonkismus unterliegen müssen, welche noch im Jahre 1789 den teutschen Staatskörper befallen, und die nicht unwürdigsten Theile desselben allbereits auch schon wirklich consummirt hat.

Eben da ich hier von den Verhältnissen teutscher Landstände zu den vormaligen Ministerialen einiges voraussetzen zu müssen glaubte, finde ich für meine Ansichten noch einen berühmten Gewährsmann, den Herrn von Kleinmeier in seinen Nachrichten vom Zustande der Gegend Juvavium §§. 379 und 320 lit. g — Unterdessen wenn man, wie dortselbst beschieht, die Verbindlichkeiten teutscher Landstände mit ihren Befugnissen vermengen, und auch die letztere alle aus der Ministerialität ableiten — hiernächst gar die Steuerfreyheit der Landstände *), als blos den Aus=

*) Sowohl für ihr selbst genießendes, als ihren weyland Leibeigenen und Holden zur Benutzung überlassenes Eigenthum! — Wie dann eben daher auch — selbst noch seit den letzten drei Jahrhunderten zurücke — der süße Römer = Traum des „Dominii utilis" — oder die nach des seeligen v. Seyfried Geschichte der stän=

Ausfluß landesfürstlicher Exemtions-Privilegien beurtheilen wollte, welche durch die jüngern Reichs-

dischen Gerichtsbarkeit in Baiern I. Th. S. 43. auf den unterliegenden Fall wohlbemessen erinnerte „bis zum „Sacheloſen getriebene Feinheit der römischen Gesetze" nicht verhindern konnte, daß, und zwar bis heute noch, die landesherrliche Besteuerung fremder Holden im allgemeinen durch, nur in der freyen Bewilligung ihrer Grundherrn den alleinigen Rechtsgrund zu finden hat. (*de Selchow*. Elem. jur. germ. edit. 1775. §. 281. et 282.)

Da aber Wirkungen das Gebiet ihrer Ursache zu überschreiten nie vermögen, so wird meiner Ueberzeugung nach, schwer erweislich seyn, daß teutsche Landstände wenigstens da, wo die Landes-Constitutionen die Schranken ihrer ursprünglichen Verhältnisse nicht verlassen haben, — auch noch für andere, außer ihrem Verbande stehende Eigenthümer, oder gar selbst hinsichtlich der fürstlichen Kammerholden zu einer ähnlichen, von ihnen zu erholenden Steuer-Bewilligung berechtigt seyn sollten. Unsere baier. Hrn. Landstände sind ganz gewiß bey dem ihnen eigenen Verdienste voller Sachekenntniß, und alter Biederkeit von jeher davon entfernt geblieben, ein weiteres, ihr obenbemerktes Eigenthum überschreitendes Bewilligungs-Recht in Anspruch zu ziehen. In den beiden oben im Texte angeführten ältesten Urkunden von 1302 und 1311 (den wahren Grundpfeilern unsrer Constitution) verlangten sie selbst keine weitere Reversalen, als daß

Reichs = Gesetze, die den Landesherren das volle Steuerrecht in die Hände gelegt hätten, ausdrücklich

---

die Herzoge, wie die erstere Urkunde lautet, ohne ihrer Bewilligung „an ihre (der Stände) Leute und Gut keine Steuer muthen sollten" — und eben so beurkundet Ottens Handfeste auch nicht ein mehreres als „daß die Stände gestattet hätten von allem „ihrem Gut, und ihrer Leute Gut" die damals in Vorschlag gekommene Steuer einzuheben.

Daß die ständische Willigungen am allerwenigsten auf die fürstliche Kammer=Holden einen Bezug hatten, entscheidet der in seiner Art einzige Vorgang auf dem niederbaierischen Landtage vom Jahre 1315. K. Ludwig, Vormund der damals minderjährigen niederbaierischen Prinzen, und in dieser Eigenschaft Landesregent von Niederbaiern, hatte sich durch das Treffen bey Gamelsdorf, worinn er sich die Vormundschaft erkämpfen mußte, beträchtlichen Beschädigungen ausgesetzt. Zum Ersatze dessen, und aus mehr andern Ursachen bewilligte ihm der obgenannte, damalen zu Regensburg gehaltene Landtag eine Viehsteuer durch ganz Niederbaiern. Nun treten aber unter den Bewilligern gleich oben an die herzogliche Mündlinge, die niederbaierischen Prinzen, selbst auf, die also hier (da sie die Landes=Regentschaft dort noch nicht in ihren Händen hatten) sich in der Kathegorie der Eigenthümer, als die Vertreter ihrer Kammer=Holden darstellen; und in dieser Eigenschaft mit, und neben den übrigen Grund = Eigenthümern des Landes die allgemeine Viehsteuer verwilligen; es haben, heißt es

drüklich aufgehoben, und abgewürdiget worden wären, — dann würden freylich die teutsche Land=

„Uns unsre vorgenannte Vöttern, „ir Graven, Freyen, Dienstman, Ritterleut, Bur= „ger, und gemeinlich arm, und reich gestatt und „vergunt mit gemeinen Rat, und mit gueten „Willen, daß Wir nemen zu dem einmal und für= „bas nimermer ein Viehsteuer überall in dem Lan= „de zu Baiern von den Rossen 25 Pfenning, von „dem Rinde 15 Pfenning, und von andern kleinen „Vieh von dem Haupt 5 Pfennig." Oefele S. R. „B. II. 131. 132.

Und eben so nimmt noch im Jahre 1384 der oberbaie= rische, im Landshuter Niederlande gleichfalls begüterte Landadel mit Verbundenheit vom H. Friderich eine Freyheits=Urkunde an, worin zwar der leztere ihren bloß persöhnlichen Leibeigenen, wenn sie sich in sei= nem Niederlande aufhalten würden, gleicherdingen die Steuerfreyheit einräumt, sich aber zu gleicher Zeit ausdrücklich vorbehält, daß wenn gedachte Leibeigene auf seine eigene Kammer=Güter ziehen, und ihm des= wegen Hulden würden, ihm dieselben nach Belieben zu besteuern unbenommen bleiben solle.

„Wir haben Inen (den oberbaierischen Edelleu= „ten) die Gnad getan, was sy eigener Leuth „in unsern Land sitzent haben, daz Wir Inen die „gefreyt haben daz sie fürbas ungesteuert von „Uns und den unsern sullen bleiben: hindange= „sezt Ir aigenleuth, dy auf unsern Urbarn

Landschaften kaum mehr etwas weiteres, als dermalen ganz überflüssige, wohl selbst staatslästige Körper

„sitzent, und auf unser Kästen dienent, die „mögen Wir wohl nach Gnaden steuren.“ (S. diese interessante Unter den Beilagen No IX.)

Daher hat es dann auch im Mittelalter an Beyspielen ganz nicht ermangelt, daß manchmal nur die Kammerbauern, und die Holden der Prälaten — die Ritter und Edelleute dagegen von den ihrigen nicht steuerten, wie es dieser letztere Fall selbst noch 1488 im Münchner und Straubinger Landantheile gewesen ist. Und wenn dann endlich diese Verschiedenheit seit dem XVIten Jahrhunderte nicht mehr auffallend geworden ist, so beruht dieses auf der einzigen Ursache, weil die Stände bereits in der zwoten Hälfte des XVten Jahrhunderts — und zumalen wenn die Herzoge bestimmte Hilfssummen forderten — bey ihren Willigungen zugleich das Gegenbedingniß unterstellten, daß zur mehrerer Erleichterung der ihrigen, auch die herzogliche Holden in die Steuer gezogen werden, und zur Entrichtung der ganzen Hilfssumme concurriren sollten.

Die noch zur Zeit erste Spur hievon findet sich in der Straubinger Landtags-Handlung vom Jahre 1459, in dem von der Landschaft damalen übergebenen Projekte einer Freiheits-Bestättigung.

„Wir wollen auch, daß die unsern auch solche Hil„fe thun, und geben sollen, und was von derselben „gefällt, das soll auch zusamt der anderen Hilfe

Körper bilden, deren allgemeine Auflösung nicht nur allein rechtlich seyn würde, sondern sogar den Landesfürsten mit unter ihre Regierungs-Pflichten gesetzt werden müßte.

§. III.

Schon ursprünglich nach der großen Wittelsbachischen Landes-Mutschirung vom Jahre 1255 in zwo gesonderte Hauptkörperschaften gebildet: — theilten sich auch nothwendig der Mitglieder zur Ausübung, und Ge-

---

„gelegt, und denen, die von der Landschaft dazu „geordnet, geantwortet werden. (S. meines Bru-„ders Ausgabe der baierischen Landtags-Handlun-„gen, 2r Bd, S. 202.)

Aehnliche Spuren folgen in den Landtags-Handlungen 1493 und 1500, wovon erstere bereits in v. Seyfrieds Urkunden, und Beilagen zur Geschichte der baierischen Landschaft, und Steuern S. 336 gedruckt ist:

„Vermerkt wie, und welchermassen die 64 Ver-„ordnete gemeiner Landschaft aus Kraft des Ge-„walts Inen, von derselben gemeinen Landschaft „gegeben, Unsern gnädigen Herrn Herzogen Albrech-„ten — — ain Hilf zu geben zugesagt haben."

„zum andern, so sollen auch in diesem An-„schlag verfaßt seyn unsers gnädigen Herrn „Kastenleute, Urbargüter, und Hofmarchs-„leute."

Gelebung obiger Befugnisse, und Verbindlichkeiten bestimmte allgemeine Versammlungen (Landtäge), oder die diese Landtäge repräsentirende Versammlungen (Ausschußtäge) ihrem ältesten Zustande nach, in ober- und niederbaierische; bis erst die nach Kaiser Ludwigs Hinscheiden erfolgte weitere Landestheilungen die Landstände ebenmäßig in noch mehrere vereinzelnte, theils ober- theils niederbaierische Corporationen sich zu söndern nöthigten. Woraus dann wieder eben so viele spezielle Landtäge, oder Ausschußtäge der getheilten Landes-Portionen hervorgiengen. So wie sich auch schon seit 1302 her angefangen, eröftetermalen die Gelegenheit dargeboten hatte, und bis in das XVIte Jahrhundert hinein von Zeit zu Zeit noch immer darbot, daß sogar auch die, wenn schon der Landesherrschaft gegenüber im Interesse gewöhnlich vereinigte — doch immer unter sich heterogene, und nicht allezeit einem, und ebendemselben Interesse ergeben gewesene einzelne Landstände-Klassen auch wieder ihre eigene Klassen-Versammlungen abzuhalten veranlaßt waren, weswegen es denn auch an Beispie-

len

len von mehreren einzelnen sogenannten theils Rittertagen — theils Städtetagen ganz nicht mangelt.

§. IV.

Sämentliche Föderirte des Oberlandes hielten eben ein volles Jahrhundert über von 1302 bis 1403 gemeinschaftliche Landtäge: nur daß sie seit dem Jahre 1363, wo sie nach Herzog Meinhards Tode dem Besitzer des Niederlandes zufielen a) öfters auch mit dem Landshuter b), zuweilen selbst auch noch mit dem Straubinger Ständekörper zusammen zu treten Veranlassung hatten.

Zwar fällt eben in diesen bemerkten Zeitraum die erste Theilung des Oberlandes vom Jahre 1392, wodurch sich dasselbe in die zwo Haupt-Portionen Baiern-Ingolstadt, und Baiern-München theilen mußte c); da aber die Gebrüder H. Steffan der ältere zu Ingolstadt, und Johann zu München allschon im Herbste 1395 ihre oberbaierische Ländermasse zusammen warfen, und wieder in Gemeinschaft zu regieren fortfuhren d), so verdienen die zusammen einzige vier Ingolstädter, und

Münch-

Münchner Spezial-Landtäge, welche in diesem kurzen Zwischenraume, in den Jahren 1392, 1393, und 1394 sind abgehalten worden, auf der so zahlenreichen Linie der generellen oberbaierischen Landtäge wohl keine eigene Ausscheidung.

a) Man sehe hierüber den sogenannten 10ten Freyheits-Brief.

b) Wie entfernt aber zugleich ihre Absicht, oder ihr Wunsch davon gewesen sey, sich mit diesem Landshuter Körper, wenn sie schon beyde von jezt an einen, und eben denselben Herrn hatten, amalgamiren zn lassen, sieht man wohl daraus am besten, weil Herzog Stephan bald nach seinem Regierungs-Antritte vorzüglich den oberländischen Ständen an der Donau, und im Nordgau ihre eigene Landtäge zusichern mußte. Daher heist es in einer Freyheits-Urkunde dieses nämlichen Herzogs für die Stadt Ingolstadt dd. ebendaselbst Erchtag nach dem Sonntag Judica 1363:

„Wir haben ihnen auch die besondere Gnad gethan, „welcherley Forderung Wir haben hinz „den Landen von Uns, und unsrer „Nothdurft wegen, so sollen Wir Ritter, und Knechte, Städte und Märkte die „bey der Donau gesessen sind, und besonderlich die Landschaft die auf dem Nordgau

„und

„und in dem Land gesessen ist, und zu dem Land
„in Oberbaiern gehören, urkunden zu
„Uns zu kommen in der vorgenanten Städte
„eine bey der Donau, wo ihnen das gut
„dünkt seyn; und sollen zu unsrer, und des Lan-
„des Nothdurft mit Uns selbst, oder mit unserm
„Rath, oder mit unserm Vizedom, der dann
„ist, gnädiglich zu erkennen geben u. s. w.

c) S. die Theilungs-Urkunde in Attenkofers kurz-
gefaßter Geschichte ꝛc. S. 282. Auch in der damals
Herzogl. Zweybrückischen Vorlegung der fideicom-
missarischen Rechte ꝛc. von 1778 Beylage Numer
XXIV.

Das neue Oberbayern-München bestund dieser
Theilung zufolge aus den Landgerichten, Städten
und Festen: München, Auerburg, Falkenstein,
Aibling, Tölz, Wolfertshausen, Grünwald, Starn-
berg, Weilheim, Paal, Schongau, Peitingen,
Landsberg, Lechsberg, Liechtenberg, Manching,
Möring, Schwabek, Riedenburg, Tachenstein,
Eggersberg, Viehhausen, Weichs, der Vorstadt zu
Regensburg ꝛc. Landgericht Hirschberg, Vohburg,
Siegenburg, Neustadt, Pföring, Gamersheim,
Pfaffenhofen, Geisenfeld, Hohenwart, Mainburg,
Dachau, Haimhausen, Regenstauf, Schwandorf,
Luppurg, Lengenfeld, Kallmünz, Schmiedmühlen,
Vellburg, Hemmau, Luzmanstein, und Rüden.

Da-

Dagegen formirten das neue Oberbayern=Ingolstadt folgende Landgerichte, Städte und Festen: Rattenberg, Schindelberg, Kufstein, Kizpichl, Thierberg, Stein, Kling, Wildenwart, Wasserburg, Hademarsberg, Schwaben, Ellenkofen, Friedberg, Mühlhausen, Aichach, Schrobenhausen, Altenmünster, Kühbach, Aindling, St. Leonhard, Schiltberg, Dornsberg, Rain, Neuburg, Gerolfing, Ingolstadt, Kösching, Chunstein, Gaimersheim, Gratsbach, Monheim, Hüttingen, Schwäbisch=wörd, Hilpoltstein, Freystadt, Landeck, Hollenstein, Stossenburg, Höchstädt, Lauingen, Faimingen, Gundelfingen, Giengen, Hagel, Stauf, Wartstein, Weissenhorn, Puech, Wolfsberg, und das Landgericht Marstetten.

d) Dieser neue Einigungs=Brief dd. Ingolstadt, Montag nach St. Martinstag 1395 findet sich hier unter den Beylagen Numer X. abgedruckt.

§. V.

Erst mit dem Jahre 1403, wo Herzog Steffan der ältere, mit seinen Neffen Ernst, und Wilhelmen das Oberland — aber ganz nach dem Typus der ältern Theilung vom Jahre 1392 a) — mehrmalen abtheilte, beginnen fortlaufende, gesonderte Bayern=Ingolstädter, und Bayern = Münchner

Spe=

Spezial = Landtäge, doch so, daß auch noch zuweilen zwischen ihnen gemeinschaftliche — somit oberbayerische General-Landtäge, wohl auch noch mehr generelle, die selbst bald noch mit den Niederbayern-Landshutischen, oder selbst dazu mit den Niederbayern = Straubingischen Ständen statt hatten, mitunter auftreten.

a) Man ersieht dieses bestimmt aus einer Urkunde (im Churfürstl. geheimen Hausarchive No. 7272) Herzog Ernstens, und Herzog Wilhelms dd. Ingolstadt Erchtag nach dem Obristen 1403, worinn es unter andern heist:

„Umb solch freuntlich Tailung, die wir getan „haben, und an demselben Tail dem egenan-„ten unsern Vetteru H. Steffan zu Tail wor-„den, und angefallen ist Ingolstadt, und was „dazu getailt ist, nach der ältern Tailbrief „Sage, die die Vierzigk Mann aus unsrer „Landschaft gemacht haben.“ (Vergl. hier-„über Attenkofer c. l. S. 283.)

§. VI.

Ueber dieses führte das ganz eigene, und widerlich geographische Verhältnis der Ingolstädter Landesportion a) zu gleicher Zeit

die

die ganz begreifliche Folge herbey, daß sich die im Allgemeinen hiezu gehörigen Stände gar in zwo verschiedene, eigene Corporationen, oder Landschaften unterabtheilten. Die an der Donau, und an dem Lechstrome entlegene Stände nannten sich „H. Ludwigs (des ältern) Landschaft an der Donau, und an dem Lechrain" auch „H. Ludwigs obere Landschaft" und hielten öfters ihre sonderheitliche Convente; gewöhnlich zu Ingolstadt, oder Neuburg. Entgegen nannten sich H. Ludwigs an dem Innstrohme, und in der Gegend von Wasserburg, vorzüglich in den Aemtern Kufstein, Kizbichl, und Ratenberg entlegen gewesene Stände „die Landschaft am Inn, dann inner, und außer Gebürgs" oder, wie sie sich gleichfalls nannte, „H. Ludwigs Landschaft zu Wasserburg," an welchem letzteren Orte gewöhnlich ihre Partikular-Convente gehalten wurden b). Obschon doch immer die Fälle häufiger gewesen zu seyn scheinen, wo sich diese beyde unterabgetheilte Corporationen auf gemeinsamen Bayern - Ingolstädtischen Landtägen vereinigten.

a) Das

a) Das Ingolstädtische Oberbayern war nämlich zufolge der Theilung vom Jahre 1392 von dem Münchnerischen Oberbayern mittelst der Landgerichte Landsberg, Weilheim, Auerburg, Tölz, Wolfertshausen, und Aibling vollkommen durchschnitten, und bestund in den Gegenden an der Donau, und am Lechstrome, aus den Landgerichten Höchstädt, Lauingen, Gundelfingen, Schwäbisch-Wörth, Marstetten, Weissenhorn, Friedberg, Aichach, Schrobenhausen, Rain, Neuburg an der Donau, Ingolstadt, Kösching, Gaimersham, und Graisbach. Am Innstrome, vor, und inner Gebürgs aber aus den Landgerichten Rattenberg, Kufstein, Wildenwart, Hadmarsberg, Wasserburg, und Schwaben.

Zur Ingolstädtischen oberen Landschaft gehörten die Prälaten von Thierhaupten, und Kaißheim, die Aebtissinnen von Monheim, Kühbach, Bergen, Schönefeld, Altenmünster, Neuburg u. s. w. die Städte, und Märkte Ingolstadt, Aichach, Schrobenhausen, Neuburg, Rhain, Burgheim, Höchstädt, Lauingen, Gamersheim ꝛc.

Zur Wasserburger Landschaft die Prälaten von Ebersperg, Rott, Attl, Seeon, und Chiemsee. Die Städte, und Märkte Wasserburg, Rattenberg, Kizbichl, Kufstein.

Unter

Unter dem Adel der oberen Landschaft zeichneten sich aus die Laiminger, die Fraunberger von Hohenburg, die Gumpenberger, die Sandizeller, die Ebrane, die Ebser, die Marschalken von Stunzberg, die Judmannen. (Vergl. den 27sten Freyheitsbrief.)

b) Ueber dieses wird noch in einem Gebotsbriefe des römischen Königs Albrecht, an beyde diese Ingolstädter Landschaften dd. Ofen an sanct Peters, und Paulstag 1439 die erstere „die Landschaft jen„halb der Iser, an der Donau," die letztere „die Landschaft hier dieserhalb der Iser" genannt. Die Belege aller dieser sonderheitlichen Benennungen wird man in den zahlreichen Landtagshandlungen von 1429 bis 1448 antreffen, die mein Bruder dem Publikum allbereits in dem 3ten Bande seiner Ausgabe mitgetheilet hat.

§. VII.

Nach Herzog Ludwigs des jüngern Tode, († 1445) somit noch in den letzten Lebensjahren H. Ludwigs des ältern, zwischen 1445 bis 1448 erhielt hiernächst die Ingolstädtische obere Landschaft noch einen ganz eigenen, und wieder sonderheitlichen Ausbruch, da sich nämlich die Aemter Schrobenhausen, Aichach, Friedberg, Rhain, Graisbach, Höchstädt,

Kösching, Gaimersham, und Gerlfing, welche der hinterlassenen Wittwe H. Ludwigs des jüngeren, der Prinzessinn Margareth von Brandenburg zum Wittums-Unterhalte angewiesen worden waren, von dem übrigen Ingolstädtischen Oberlande lostrennen, und einen wieder eigenen Landschafts-Körper bilden mußten. Diese Landschaft nannte sich: „Landschaft des herzoglichen Wittums-„Landes,“ wohl auch: „H. Ludwigs des „jüngern Landschaft,“ ob sich gleich dieselbe erst nach seinem Tode losgetrennt, und zu einer eigenen Landschaft hat gestalten müssen.

§. VIII.

Uebrigens exspiriren sämmtliche diese Ingolstädter Partikular-Landtage mit dem Jahre 1448, wo sich H. Heinrich zu Bayern-Landshut der durch den Todesfall H. Ludwigs des ältern († 1. May 1447) sich ergebenen ganzen Ingolstädter Landes-Verlassenschaft bemächtigte a), die hinterlassene Wittwe Herzogs Ludwigs des jüngern aber, die sich ohnehin bald darauf mit ihrem Oberhof-

meister

meister Martin von Wallenfells in Geheim vermählte, auf eine andere, ihm convenable, Weise abfertigte.

Von jetzt schmolzen alle Parthien der bisherigen Ingolstädter Landschaft in dem Niederbayern = Landshutischen Landtage zusammen, so daß weiter kein Fall mehr bekannt ist, wo sich bis auf H. Georgs Ableiben im Jahre 1503 (womit selbst die ganze Landshuter Partikular=Landschaft als solche zu erlöschen begann), die Ingolstädter Landschaft abgesondert, je noch irgend einmal versammelt hätte.

a) Nur mit Ausschluß des einzigen Landgerichtes Schwaben, welches denn doch Heinrichs Sohn und Erbe, der reiche Ludwig seinem Vetter Herzog Albrecht dem III. von Baiern=München durch den Vertrag vom Jahre 1450 zukommen ließ. (s. meines Bruders Ausgabe der baierischen Landtags=Handlungen von 1429 bis 1513, 1. Th. S. 192) und welches seit dem eben genannten Jahre sich fortan mit der Baiern = Münchnerischen Landschaft vereinigte.

§. IX.

§. IX.

Von den Baiern-Münchnerischen Spezial-Landtägen im Oberlande, die gleichfalls erst mit dem Jahre 1403, wie bereits bemerkt worden ist, (§. V.) in einer ununterbrochenen Reihe beginnen, gilt wegen ihrer nachherigen öfters beschehenen Vereinigung theils mit den Ingolstätter, theils den Landshuter, und Straubinger Ständen ganz das Nämliche, was in demselben Vten §ve bey Gelegenheit der Ingolstädter Landtäge ist erinnert worden. Nur daß sich die Baiern-Münchnerische Landstände einmal nicht so, wie die Ingolstädtische, in sonderheitliche Parthien unterabtheilten a), und daß hiernächst, nachdem Herzog Ernst durch die Theilung des holländischen-Straubingischen Niederlandes vom Jahre 1429, und sein Sohn Herzog Albrecht III. durch den bald darauf 1439 erfolgten Tod seines Pflegsohnes Herzog Adolphens mit der Hauptstadt Straubingen die wichtigsten Theile des alten Straubingischen Niederlandes erworben hatten b) in der zwoten Hälfte des XVten Jahrhundertes gemeinsame Baiern-München, und Baiern-Strau-

bingische Landtäge fast zur Regel geworden waren, obschon die Corporationen bis erst 1505 — im Grunde immer noch getrennt blieben, und daher bis auf diesen leztern Zeitpunkt mitunter wohl auch noch sonderheitliche theils Münchner, theils Straubinger Spezal-Landtäge vorkommen.

So viel zur nöthigen Kenntniß der ältern oberbaierischen Landtäge.

a) Nur die Stände in dem dermaligen Pfalzneuburgischen Nordgau, oder den Aemtern Lengenfeld, Regenstauf, Velburg, Kallmünz, Schwankdorf, und Hembauer, die schon von jeher wenige Geneigtheit zeigten, sich irgendwo geradezu einreihen zu lassen, (s. oben §. IV.) behielten auch noch nachhin, als sie der Münchner Herzog Albrecht III. im Jahre 1453 mit ständischer Hilfe zu seinem Oberlande wieder zurůgelöset hatte *) — wenn sie schon eben auf keinem eigenen Landtage

---

*) Herzog Albrecht III. bekennet dd. München an sankt Antonientag 1453 daß ihm (so wie mehrere andere Gläubiger) auch Burgermeister, und Rath zu München 4000 Gulden zu der Losung um Lengenfeld, und anderer Geschloß auf dem Nordgau geliehen haben; gelobt die auf Lichtmessen schierist zu bezahlen. Vergl. auch meines Bruders Ausgabe der baierischen Landtags-Handlungen 1429 bis 1513. 2 Thl. S. 124 et seq. und den 44sten Freyheits-Brief.

tage bestunden, sondern sich diesfalls allzeit an die Münchner Stände anschlossen — doch darinn ihre Eigenheit, daß, so wie der Landestheil dieses Nordgaues als ein besonderes Ländchen angesehen wurde, und ein eigenes, oberländisches Rentmeister-Amt constituirte, auch sie einen ausgezeichneten Bestandtheil der Baiern-Münchnerischen Landschaft bildeten, auf den ihnen eigenen Rechten, und Gebräuchen bestunden, und manchmal wohl selbst unter sich in Fällen eigene Convente abhielten, wo sie diese ihre sonderheitliche, als verletzt geachtete Gerechtsame wahrnehmen zu müssen glaubten.

So hielten diese Nordgauische Ritter, und Städteklassen (die Prälaten auf dem Nordgau waren nie Stände!) einen solchen eigenmächtigen Tag zu Lengeufeld Erchtags nach Luciä 1500, als zur Einbringung des damals auf dem Landtage bewilliget gewordenen Steuer- und Hilfgeldes, für das Nordgau, gegen das ältere Herkommen, keine eigenen Steuerer aus dem dortigen Landadel, und den Nordgauischen Städten angeordnet worden waren. Was sie dieserwegen von solchem Lengenfelder-Convente aus, für eine Vorstellung an H. Albrecht IV. haben abgehen lassen, ist über die ältere Verfassung dieses Nordgaues zu lehrreich, als daß es nicht ebenmäßig hier unter den Beylagen Numer XI. seinen Platz finden sollte.

b) Durch die Theilung des Straubingischen Niederlandes von 1429 hatte H. Ernst allschon die Landgerichte Straubing, Mitterfells, und Haidau erhalten. Durch den Tod H. Adolphens erbte H. Albrecht III. auch noch die Landgerichte Kelheim, Wildenstein, Dietfurt, Abach, Schönberg, Saulburg, Falkenstein, Viechtach, Regen, Peilstein, Kötzing, Furth, Eschelkam, Neukirchen, und Deckendorf. Die Theilungs-Briefe sind in meines Bruders Ausgabe der baierischen Landtags-Handlungen von 1429 bis 1513. 2 Th. S. 3 et seq. dem Publikum mitgetheilt.

§. X.

Die Niederbaierische Föderation hatte seit 1311, bis 1331 voraus keine Veranlassung sich in eigne Parthien unterzutheilen, oder von ihrer, bis dahin ganz natürlich bestandenen Gewohnheit, gemeine Niederbaierische Landtäge abzuhalten, sich zu entfernen; Und die selbst in diesem letzteren Jahre vorgegangene Theilung des Niederlandes a) war von so kurzer Folge, daß nachdem die beyden Prinzen Heinrich der jüngere, (K. Ottens von Ungarn Sohn) zu Deckendorf, und Heinrich der ältere zu Landshut, schon im folgenden Jahre 1332 ihre Landes-Portionen wieder

der in eine Gemeinschaft zusammengeworfen hatten b), und da bey dem schnell darauf 1333 erfolgten Ableben Heinrichs des jüngern, dann im Jahre 1335 eingetretenen tödtlichen Hintritte H. Ottens alle vormals getheilte Landes-Portionen allschon wieder in der Persohn H. Heinrichs des ältern vereinigt worden waren — es wohl um so weniger verdiente die Reihe der niederbaierischen General-Landtäge wegen den einzigen drey inner dem Theilungs-Zeitraume, in den J. 1331 u. 1333 Platz gehabten niederbaierischen Spezial-Deckendorfer Landtagen zu unterbrechen; als seit dem Jahre 1335 bis auf das Jahr 1353, wo erst K. Ludwigs Söhne das große baierische Niederland auf eine andere Art in zwo Parthien abtheilten, immer wieder generelle niederbaierische Landtäge sind abgehalten worden. Um aber doch die Resultate der obigen Baiern-Deckendorfer Landtage besonders den Freyheits-Brief, welchem bisher das Prädikat des dritt-ältesten unbilligerweise ist aufgedrungen worden, und den Wirkungs-Sprengel desselben näher würdigen zu können, werden hier die bestimmten Notizen über

den

den damaligen Umfang des Deckendorfischen, und selbst des Burghausischen Niederlandes zum erstenmale, und zwar aus den ächtesten Quellen mitgetheilt c).

a) Arnpeck, welcher von dieser Theilung ziemlich ächte Notizen gehabt zu haben scheint, schreibt hierüber L. V. Cap. 25: „beneplacitum fuit illis „(Principibus inferioris Bavariae) ut Principatus inter eos divideretur.

„In eadem autem divisione *Hainrico Seniori* „Landshut, Straubing, Schaerding, Pfarr„kirchen, cessit, et plura his adjacentia. Fratri „autem suo *Ottoni* cessit Burghausen, Oeting, „Trawnstein, Hall cum pluribus adjacentibus „usque ad Salzburgam, et in Montana. Porro „*Hainrico juniori*, patruo praedictorum cessit „Dingolfing, Landaw, Wilshofen, Decken„dorf, Cham, Pogen, Kehlheim et Plura ad„jacentia. Facta est autem haec inferioris „Bavariae divisio circa festum Bartolomaei „apostoli."

Und hiermit stimmt auch der Theil-Brief vollkommen überein, welchen wir noch über den Deckendorfer Antheil vorräthig haben. Er folgt hier im Urkunden-Anhange unter Numer XII. von einer andern, gleichwichtigen, und dazu gehörigen Urkunde unter Numer XIII. begleitet.

b)

b) Die gleich interessante Urkunde, woraus dieser Zusammenwurf hervorgeht, dd. Landshut am sankt Leonhardstag 1332 findet man hier gleichfalls dem Urkunden-Anhange Numer XIV. einverleibt.

c) Der Deckendorfer Landes-Antheil bestimmt sich zwar schon hinlänglich aus dem obenangeführten Numer XII. Noch mehreren Aufschluß giebt aber der Theilungs-Zettel welcher im folgenden Urkundenbuche den XVten Numer einnimmt. Ein gleicher, der den damaligen Burghauser Landes-Antheil begreift, folgt ebenfalls mit Numer XVI bezeichnet.

§. XI.

Nun ist zwar weiters gemeinkundig genug, daß nach K. Ludwigs erfolgten Hinscheiden allschon in der ersten Landsberger Theilung vom Jahre 1349 das ganze baierische Niederland den drey Gebrüdern H. Stephan, Wilhelm, und Albrechten zugewiesen worden sey: Eben so bekannt ist aber auch, und wie es selbst die Landtags-Handlungen bestätigen, daß eben genannte Prinzen das ihnen zugetheilte Niederland noch bis zum Jahre 1353 gemeinschaftlich beherrschet, für

selbes

selbes gemeinsame niederbaierische Landtäge abgehalten, und erst durch ihre im letztgenannten Jahre gepflogene Unterabtheilung des Niederlandes in die Landshuter, und Straubiger-Theile, zu, von nun an, speziellen, Landshuter, und Straubinger Landtägen die Veranlassung gegeben haben.

Da es allerdings von einem mehrfachen Interesse ist, die Bestandtheile, oder den geographischen Umfang dieser beyden jezt gesonderten baierischen Niederlande genau übersehen zu können, und bisher nur erst bekannt geworden ist, worinn eigentlich das Straubingische Niederland bestanden habe a)? so ist hierorts erforderlich das Publikum auch von dem Landshuter Niederlande in das volle Kenntniß zu setzen, weswegen dann auch der hierwegen vorhandene, aber biß nun zu nie noch gedruckte Theilungs-Brief seinem vollkommenen Innhalte nach als der Beylage-Numer XVII. gegenwärtig mitgetheilet, und angehangen wird.

a) Den diese niederbaierische Landes-Portion ausweisenden Theilungsbrief findet man bey Attenkofer loc. cit. S. 272 seq.

§. XII.

§. XII.

Bey den im Jahre 1353 beginnenden Landshuter Spezial-Landtägen, welche bis in das Jahr 1505 in ununterbrochener Reihe fortlaufen, kömmt eben nichts weiters zu erinnern, als daß, was angeführtermassen bereits bey andern Spezial-Landtägen bemerkt worden ist, auch bey diesen öftermalen durch Beytrettung aller übrigen, oder eines oder mehrerer anderer landschaftlicher Corporationen ganz generelle, oder generellere Landtäge statt gefunden haben: Und daß sich hiernächst diese Landshuter Landschaft, nach dem Jahre 1448 durch den Zuwachs der beynahe ganzen Ingolstädter Landschaft (s. oben §. VIII) bereichert, eine — wozu sie jetzt auch volles Recht hatte — Nieder, und Oberbaierische Landschaft genennet habe a).

a) So heißt es z. B. in den Landshuter Landtags-Handlungen vom Jahr 1461 „Vermerkt die Gebrechen, und Beschwerung gemeiner Landschaft des loblichen Hauses Nieder, und „Oberbaiern, geistlich, und weltlich, unsern „gnädigen Herrn, Herzog Ludwig vorbracht, und „fürgehalten an sankt Philippi, und Jakobi abent „anno ꝛc. LXI" (30. Apr. 1461.) S. m. Br. Landtags-Handlungen B. 7, S. 100.

§. XIII.

Minder günstig war das Schicksal der niederbaierischen Straubinger Spezial-Landtäge! Zwar erhielten sie sich noch unter dem Baiern-holländischen Herzogenaste bis zum Jahre 1425 — auch noch unter den vier Prätendenten bis zum Jahre 1429 in jener Stärke, und bey jenem Stände-Umfange womit sie sich schon im Jahre 1353, der damaligen Theilung (§. XI.) zufolge, gebildet hatten.

Allein aus Veranlassung des bekannten Presburger Urtheiles vom 26. Apr. 1429 a) verloren sie nicht weniger als die Landgerichte, und Gerichte Vilshofen, Hilkersberg, Hengersberg, Winzer, Landau, Euchendorf, Simbach, Alhausen, Natternberg, Plattling — hiernächst Schärding, Neuhaus, Königstein, Diessenstein, Dingolfing, und Kirchberg: wovon die ersteren schon gleich damalen — nach dem Abgange der Ingolstädter Herzogen-Linie im Jahre 1448 aber, auch die leztern mit den darinn entlegenen Ständen dem niederbaierisch Landshutischen Ständekörper zugewachsen waren b).

a) Es ist solches unter andern auch abgedruckt in der obenangezogenen herzoglich-zweybrückischen Vorlegung ꝛc. Numer XXV.

b) Denn schon in der Theilung des holländischen Niederbaierns vom Jahre 1429 (s. oben §. IX.) war die erste Portion mit dem Hauptorte Vilshofen dem Herzoge Heinrich zu Landshut, die zwote aber mit dem Hauptorte Schärdingen Herzoge Ludwigen dem ältern von Baiern-Ingolstadt zugekommen.

§. XIV.

Der Tod H. Georgs zu Baiern-Landshut († 29. Nov. 1503) vereinigte endlich die bis dahin immer noch als vereinzelnt bestandene drey Stände-Corporationen der Münchner, Landshuter, und Straubinger Landschaft wenigstens in soweit in eine, nur mehr einzige, und grosse General-Föderation, daß die gesammte Ober- und Niederbaierischen Stände seit dem Eintritte des Jahres 1505 fortlaufend nur mehr vereinigte — allgemeine Landtage abgehalten, auch seither unter der Benennung „gemeine Landschaft „des Hauses, und Herzogthums Baiern" die äusserliche Gestalt der Einheit nie mehr verlassen haben a).

In

In wie weit aber die Absicht der Stände hierunter gegangen sey, die vorige Eigenheiten ihrer partiellen Corporationen vollkommen damit zu unterdrücken? — ob ihnen die Landesherrschaft dieses habe zumuthen wollen? b) — ob durch diese Vereinigung in einen, nur mehr gemeinsamen Universal-Landtag die vorige, bis dahin eben nicht ganz gleichförmig gewesene Constitutionen der einzelnen Landestheile vollkommen parifizirt, und vereinfacht worden seyen? — ob dieses durch den H. Wolfgangischen Confirmations-Brief vom Montag nach sankt Gilgentage 1508 (den sogenannten 48sten Freyheits-Brief) oder die zu gleicher Zeit versuchte Erklärung, vielmehr Mäßigung der alten Landesfreyheiten beschehen sey? — sind zum Theil schwere, durchgehends aber solche Aufgaben, welche hierorts, und für dermalen, weder erörtert, noch beantwortet, und noch viel weniger entschieden werden können!

a) Hier nimmt auch zugleich die dermalige Pfalz-Neuburgische Tochter-Landschaft von ihrer alten baierischen Mutter, und zwar nicht nicht ohne Wehmuth Abschied „plurimum oran-

„tes

„tes ne Palatino traderentur" *Rumpler* apud Oefele I. 131 a. Da sich nämlich zwo beträchtliche Parthien des alten baierischen Oberlandes an der obern Donau, und auf dem sogenannten Nordgau, wovon die letztere zur Baiern = Münchnerischen — die erste vormalen zur Baiern = Ingolstädtischen, seit 1448 aber zur Baiern = Landshutischen Corporation gehört hatte, aus ihren bisherigen Verhältnissen lostrennen, und eine selbständige Corporation seitdeme bilden mußten. Die Reihe ihrer bisherigen eigenen Landtäge beginnet mit dem Jahre 1508, wo die zu den abgerissenen Landestheilen gehörig gewordene Stände am 25. Jänner dem Pfalzgrafen Friedrich Tutor zum erstenmale die Huldigung geleistet haben. (s. die Beylage Numer XVIII.)

Wie aber der letztere bey dieser Gelegenheit dazu gekommen sey, dieser seiner neuen Landschaft — die sonnenhell aus der Föderation von 1302 (s. oben §. II.) hervorgeht, und nicht auch nur einen einzigen Landhof unter sich begreift, der nicht von Anbeginn, seit es ein Oberbaiern giebt, zu eben diesem gehört hätte, — die Freyheits-Urkunden der alten niederbaierischen Stände, Ottens Handfeste, die derley Briefe von 1322 1347 u. s. w. sogar den Deckendorfer Partikular-Brief von 1331 (s. oben §. X.) ja selbst die nie-

niederbaierischen Freyheits = Briefe der baiern = holländischen Herzoge (§. XIII.) zu bestätigen, läßt sich nur allein in der Voraussetzung erklären, wenn etwa einer der drey Baiern = Landshutischen Regenten Heinrich, Ludwig, oder Georg die heute sogenannte obere Neuburgische Landschaft (denn daß die Stände auf dem Nordgau mit den nieder = baierischen Verhältnissen niemalen etwas zu thun hatten, noch zu thun haben wollten, ist ohnehin allbereits oben §. IV. Note b, und §. IX. Note a mehr als überflüssig ausgewiesen worden!) zwischen den Jahren 1448, und 1504 mit seiner nieder = baierisch = landshutischen Corporation in der Verfassung amalgamirt, und dann ihr hiernächst auch noch die Privilegien eines ganz fremden, und sonderheitlichen, nämlich des niederbaiern = straubingischen Ständekörpers zugewendet hätte *).

Unterdessen blieb doch, was sich hier im Jahre 1508 zu Neuburg ereignet hatte, in der oberen Pfalz nicht ohne Nachahmung:

Otto

---

*) Vielleicht wird aber dieser, — wenn auch immer ganz sonderbare Vorgang, wenigstens durch ein älteres, ganz ähnliches Beyspiel von 1434 entschuldigt! Man vergleiche meines Bruders Ausgabe der baierischen Landtags = Handlungen I. B. S. 103 und was dort schon nicht ohne Grund ist bemerket worden.

Otto Zenger, Hannsens des goldnen Zengers, Enkel hatte im Anfange des XVIten Jahrhunderts auf seinen damals schon oberpfälzischen Gütern Tannstein, und Schneeberg, oder in der auf ihn gekommenen Erbschaft der erloschenen reichen Staudacher zu Euchendorf, und Köllenbach (Hund Stammenbuch II. p. m. 391 I. p. 340) ein Exemplar von K. Ottens Handfeste vorgefunden, und selbes, so wie es nach ihm sein Erbe, und Schwiegersohn Georg von Ebenleben gleichfalls that, seinen oberpfälzischen Mitständen mitgetheilt. Nun wähnte die oberpfälzische Ritterschaft, daß sich also auch Ottens Handfeste auf das Fürstenthum der obern Pfalz erstreckt haben müsse, und war beherzt genug, einem Freyheitsbriefe des Kurfürsten Ludwigs von 1527, worin er ihr ihre alte Edelmanns-Freyheiten, und Gerechtigkeiten „so sie hievor von „seinen Vorfahren Königen, und Fürsten, „Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bai„ern erlanget hätte" bestättigte, auf den Landtägen 1545, und 1546 geradezu die Deutung zu geben, daß hierunter schlechterdings Ottens Handfeste verstanden werden müßte, „indem „sie von keiner andern königlichen Freyheit „wüßte, darauf sich ihre Confirmation von „1527 erstrecken könnte" obschon in dem XIV und XVten Jahrhunderte nicht weniger als vier Könige, nämlich die böhmische Regenten Karl

und Wenzel, der teutsche König Rupert, und Christoph der Däne bekannterdingen lange Jahre über die wichtigsten Theile der obern Pfalz beherrschet haben.

Auf dem folgenden Landtage 1567 wurde das Streitsfeuer neuerdings rege. Die Ritterschaft verlangte beharrlich, „daß ihr von der Landes„herrschafft über alle ihre Unterthanen die sie „ausser der Hofmarchen besässe, und mit „Thür, und Angel beschlösse die volle nie„dere Gerichtsbarkeit zugestanden werden sollte" weil K. Otto von allen Gerichten abgestanden, „und dieselbe denen vom Adel „ewiglich übergeben hätte."

Dagegen behaupteten aber vielmehr die pfalzgräfliche Hofräthe (wie sie es auf den vorigen Landtägen 1545, und 1546 auch schon gethan hatten) nicht weniger beharrlich „daß Ottens „Handfeste niemalen in eine Wirksamkeit „gekommen, daß sie von ihm selbst noch „wieder abgethan, und aufgehoben worden sey, „daß sie nur allein Niederbaiern — keines„wegs aber das Fürstenthum der oberen Pfalz „beziele, welches zur Zeit solcher aufgerichteter „Freyheit, und schon lange zuvor den Churfür„sten, Pfalzgrafen bey Rhein zugestanden, und „von beyden Landen obern, und niedern Bai„ern abgesondert gewesen sey, — daß die befrag-

liche

„liche Handfeste selbst in den ober- und nieder-
„baierischen Landen von je her im wenigsten
„Gebrauche, und Herbringen gewesen, und
„noch biß auf diesen Tag nicht seye. — Daß zu
„König Ottens Zeiten in allen diesen Landen kei-
„ne solche Hofmarchsgerechtigkeit, wie sie jetzt
„zu zeit aufkommen, bestanden sey, — ja daß
„Ottens Handfeste an ihr selbst so dunkel, un-
„verständlich, und dermassen geschaffen sey, daß
„sie im Grunde viele Unruhe, und Zerrüttung,
„ja selbst nnter dem Adel Zwiespalt, und Unei-
„nigkeit gebähren würde" u. s. w.

Womit sie dann auch wirklich das Verlangen der Ritterschaft „daß ihr Ottens Handfeste als eine, „auch die obere Pfalz bezielende Urkunde zuge-„standen, und bestätigt werden müste" mit nicht unverdientem Erfolge abgelenket haben *).

Ue-

---

*) Die hier angezogene merkwürdige oberpfälzische Landtags-Handlungen sind zwar von einem ungenannten Gelehrten unter dem Titel „der oberpfäl-„zischen Landsässen-Freyheit" vor mehreren Jahren in Folio in den Druck gelegt worden; da sie aber meines Wissens niemalen in den Buchhandel gekommen sind, so wird es nicht unangenehm seyn, wenn ich in den Beylagen einen Auszug dieses nämlichen Impressums, so viel die über Ottens Handfeste entstandene Streitigkeiten betrift, unter Numer XIX.

Uebrigens hatten bey dieser, wenn auch schon langjährigen Streittshitze doch immer beyde Theile unrecht: Die Stände, daß sie Ottens Handfeste auf die ganze damalige obere Pfalz anwenden, und derselben noch überdieses, als ob damit allgemein durch, dem Adel die Gerichtsbarkeit über seine Holden verliehen worden wäre, die Deutung geben wollten. — Die Hofräthe aber, weil sie sich nicht mehr erinnerten, daß zu K. Otto's von Hungarn Zeiten nicht nur die Grafschaft Cham, sondern auch die nachhin pfandweise zur obern Pfalz gekommene Aemter Pfreimdt, Rötz, Schwarzburg, Neuburg vorm Wald, Murach, und Waldmünchen entschiedene Theile des damaligen Niederbaiern gebildet haben, worauf denn auch Ottens Handfeste, in so weit sie wirksam geworden ist, allerdings ihre An-

---

nachdrucken lasse. Schon vor beynahe 20 Jahren hat uns von diesen nämlichen Controversen der Herr Landesdirektions-Rath von Obernberg in seiner Abhandlung von den Freyheiten, und Privilegien des landsässigen Adels in der obern Pfalz. Ingolstadt 1784 S. 18 - 26 verdienstliche, und präzise Nachrichten geliefert; Es sind aber dortselbst S. 25 nur jene Gründe ausgehoben, welche der Anwendung der Ottoischen Handfeste auf die obere Pfalz entgegen stehen; alle jene aber hinweggelassen womit die pfalzgräflichen Räthe, überhaupt schon die Wirksamkeit der Handfeste bestreiten zu können glaubten.

Anwendung finden mochte. Eben so wenig hätten sie auch mit der Probe hinausgelangt, daß die alte, und eigentliche obere Pfalz allschon zur Zeit der bestrittenen Handfeste von den oberbaierischen Landen gesondert gewesen sey, und ein eigenes Fürstenthum gebildet hätte*). Wie denn

*) Ausgenommen zum Theile! wenn sie sich den Theilungsbrief auszukundschaften, und vorzulegen Mühe gegeben hätten, nach welchen auch das Vizedomenamt Burglengenfeld (nachdem das Münchner Vizedomenamt zwischen dem Herzoge Rudolph, und seinem Bruder H. Ludwig schon am 1sten Oktober 1310 getheilt worden war. Attenkofer S. 207.) ebenfalls — wahrscheinlich schon seit April 1311, — obwohl nur auf eine kurze Zeitdauer bis 1313 getheilter bestanden hat. Man vergleiche die hierauf Bezug habende Urkunden, Mittwoch vor Georgentag 1311 (21. April), am St. Stephanstage als er funden ware 1311 (3. August) und Mittwoch vor St. Oswaldstag 1311 (4. August) in C. J. Fischers kleinen Schriften B. II. S. 558 — 578. Hiermit hätte sich auch zugleich die eben daher nothwendig gewordene Geschichts-Lücke gefüllt, welche selbst den Hrn. Hofrath Fesmayer in seiner trefflichen Abhandlung der (mehr als) diplomatischen Skizze von dem alten Vizthumamte Lengenfeld 1800. 8vo S. 22. 23. zu einen ihm unbeliebigen Uebersprung nöthigte.

denn auch endlich ihre Angabe, daß K. Otto selbst noch seine Handfeste wiederrufen, und dieselbe, wenigstens als Gerichts-Verkauf betrachtet, schlechterdings gar keine Folge gehabt haben solle, durch jene Urkunden sattsam widerlegt ist, welche ich in meiner Abhandlung über die baierischen Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte §. XXXVIII. Note b. angezogen habe, und wobey ich rathsam finde den, dem oberländischen Stifte Ebersberg, welches wegen seinen niederbaierischen Besitzungen zu Abtshofen, und Eckelham im Landgerichte Vilshofen entlegen, die Ottoische Handfeste, neben mehr andern Ständen auch wirklich gelöset hat, hierüber ertheilt gewordenen Quittbrief, weil derselbe sich lediglich nur in des längst vergriffenen Langs historischen Nachrichten *Relat. I.* S. 62 abgedruckt befindet, hier unter den Beylagen-Numer XX. nochmals anhängen zu lassen.

b) Sonderbar bleibt es wenigstens immer, daß sich die Stände selbst sogar noch im Jahre 1516 ganz nach dem Typus ihrer bis 1505 bestandenen drey einzelnen Corporationen, unter drey dirigirende Erblandmarschallen-Aemter: das oberbaierische, das (Landshuter) niederbaierische, und das Straubingische eintheilen *); und daß eben so

*) So heist es nämlich noch in der sogenannten Ingolstädter Landschafts-Ordnung von 1516. (s. oben

so wieder die Herzoge, als das mittlere, (das niederbaiern-landshutische) durch den Abgaug des Geschlechtes der Pfaffinger zu Salberskirchen 1519 erlediget wurde, dasselbe mehrmalen mit dem stubenbergischen Aste des von Closenschen Geschlechtes besetzt haben, unerachtet noch zur nämlichen Zeit im Straubingischen Niederbaiern nicht weniger als drey verschiedene Erblandmarschälle, oder wenigstens Prätendenten zu eben dieser Würde — nämlich die Nußberger, die von Degenberg, und die von Aichberg — vorhanden waren.

Zum

---

§. II. Note a.) „Es sollen auch die Verordnete „ihres Jahres, noch ihrer Pflicht keineswegs ledig „seyn, sie haben dann zuvor die Erwählung, und „Beschreibung anderer Persohnen nachfolgenden „Jahres an ihrer statt, wie oben gemeldet, gethan, „und dieselben Persohnen den drey Marschal„len, nämlich des Oberlandes Alexandern von „Gumpenberg, des Niederlandes Herrn Degen„hart Pfaffinger Ritter, und im Rentmeisteramt „Straubing Herrn Johansen Herrn zum Degen„berg, oder ihren Anwälden, und Nachkommen „schriftlich angezeigt, bey welchen sich alsdann „männiglich derselben neu verordneten Na„men seiner Gelegenheit, und Nothdurft nach habe „zu erkunden, die wisse zu suchen, und zu gebrau„chen.“

Zum näheren Erkenntnisse alles dessen wird nicht undienlich seyn, wenn ich hier noch einige Linien der baierischen Erbland-Marschallenamts-Geschichte berühre.

Das eigentliche zum alten, und großen Herzogthum Baiern gehörige Erbmarschallamt besaß im XIIIten Jahrhunderte die Grafen von Ortenburg, überliessen aber dasselbe 1293 den Grafen von Hals (s. die sogenannte Rotzpeckische Noteln in Hund Metrop. Salisb. P. I. pag. 268, und eben desselben Stammenbuch II. 33 voce Ortenburg). Mittlerweile hatten aber die große Mutschirung von 1255, und die in Oberbaiern 1302 entstandene Stände-Corporation ein eigenes oberbaierisches Erbmarschallamt veranlasset, welches, während dem die Grafen von Hals sich seit 1293 zu Niederbaiern hielten, den Massenhaus.rn zu Theil wurde; wovon es sodann, als sie bald nach dem Jahre 1400 ausstarben, im Jahre 1411 durch H. Stephans Belehnung an die von Gumpenberg zu Pöttmeß gekommen ist (s. Hund baierisches Stammenbuch I. 273 voce Massenhauser, und II. 110 voce Gumpenberger) in deren Händen sich dasselbe auch bis heute noch befindet.

Verwickelter wurden aber bald die landmarschallamtlichen Verhältnisse in Niederbaiern. Als sich nämlich dieses letztere seit dem Jahre 1353 wieder

wieder weiters in das Landshutische, und Straubingische Niederbaiern unterabtheilen mußte, errichtete. H. Albrecht der Holländer für sein Straubingisches Niederland 1360 ein eigenes Erbmarschallamt, womit noch im nämlichen Jahre die Nußberger belehnet wurden. (Beylage Numer XXI.) Nun hätten sich zwar die Grafen von Hals zu dem Landshuter Theil halten sollen, oder können, weil sie aber vielmehr im Straubingischen Niederlande begütert waren, so blieben sie dagegen gleichfalls bey der Straubinger Landschaft, wodurch es geschah, daß das niederbaierische Erblandmarschallenamt für die Landshuter Theile, den Pfaffingern von Salberskirchen zu Theil wurde.

Nach dem Abgange der Grafen von Hals 1375 kam das alte herzogliche, und alt-niederbaierische, vormals Ortenburgische Erb-Marschallamt mit der Grafschaft Hals an die Landgrafen von Leuchtenberg, welche sich aber gleichfalls zur Straubinger Corporation hielten, und daher die Nußberger, sich Unter-Marschallen zu nennen, nöthigten *). Mitlerweile war

*) Bey Gelegenheit der Straubingischen Erbfolgs-Streitigkeiten nach dem Abgange des Baiern-Holländischen Herzogen-Astes erscheinen in einem Notariats-Instrumente vom 27sten Jäner 1427 aus der Baiern-Straubinger Landschaft unter andern folgende Ge-

war das Stammschloß der Nußberger, Alten-Nußberg, 1375 an die von Degenberg — die Grafschaft Hals aber aus den Händen der Landsgrafen von Leuchtenberg 1485 an die Herrn von Aichberg gekommen (Hund Stammenbuch I. 275 voce Nußberger, und II. 11. voce Leuchtenberg) und nun wähnten sich auch diese beyde Familien, wegen der auf sie gekommenen Schlösser, womit man damalen die Erbämter für verbunden hielt, zum Niederbaierischen Erblandsmarschallenamte berechtiget.

Wie sich darauf jetzt nach H. Georgs Tode 1505 die sämmtlichen landschaftlichen Corporationen einigten, kam auch noch ein neuer niederbaierischer Erblandmarschall, nämlich der Ritter Degenhart Pfaffinger von der Landshuter Corporation zum Vorschein: und nun entstund auf dem Landshuter Landtage 1508 unter allen diesen Prätendenten ein nicht geringer Federkrieg, wem denn eigentlich unter ihnen allen das niederbaierische Erbland-Marschallenamt gebühre? — Vor-

zeugen: „Johannes, Landgraf zu Leuchtenberg, und „Graf zu Hals, Erbmarschall in Niederbaiern, „Graf Etzel von Ortenburg, Jobst Herr zu Abensberg, „Hanns Gewolf zum Degenberg Erbhofmeister, Con„rad Nußberger Untermarschall; Peter Kamerau„er Erbkamermeister, Friderich Stahel Erbjägermei„ster, Jörg Puchberger Erbschenk" u. s. w.

Vorzüglich wollten die drey Straubinger Prätendenten den mit der Landshuter Erbschaft mitererbten Pfaffinger schlechterdings mit ihnen nicht konkuriren lassen.

Im Jahre 1508 erkannte aber nicht nur allein die damalige herzogliche Vormundschaft zu Recht:

„daß Herr Degenhart Pfaffinger bey dem „Inhaben, und Gebrauch des Marschallam„tes des Fürstenthums in Nieder„Baiern, so von weiland Herzog „Jörgen, an weiland Herzog Albrechten „erblich gefallen ist, (somit also bey dem „Niederbaiern = Landshutischen Erb„Land=Marschallenamte) verbleiben solle.“ (m. s. die Beilage Numer XXII.)

sondern es ist auch oben bereits vorgekommen, daß nach dieses Degenhart Pfaffingers, des letzten seines Geschlechts, erfolgten Absterben, solches durch ihn erledigte Landshuter Erbland=Marschallenamt 1519 denen von Closen zu Stubenberg, oder, wie sie sich damals schon nannten, zu Haydenburg verliehen worden seye. (Beylage Numer XXIII.)

Zugleich entwickelt sich auch aus dieser Prätensions = Geschichte über das niederbaierische Erblandmarschallenamt, wie, und warum die Stände

in der oben angezogenen Ingolstädter Ordnung von 1516 Johannsen von Degenberg einen Landmarschall im Straubinger Rentmeisteramte haben nennen können.

§. XV.

Uebrigens sind von dieser letztern landschaftlichen Epoche bis auf die Zeit der entstandenen Föderationen zurücke, (§. II.) somit durch einen Zeitraum von vollen zwey Jahrhunderten, noch so viele, und allerdings zusammenhängende Spuren, Notizen, Urkunden, und Aktenstücke der bey den samentlichen einzelnen Korporationen darinn Platz gehabten Land- Ausschuß- und Klassentäge vorhanden, daß es dem vaterländischen Publikum nicht unangenehm seyn wird vor der Hand, bis die unter der Presse liegende Ausgabe derselben vollendet werden kann, wenigstens die so beträchtliche Anzahl derselben, und wie sie den Jahren nach, so gut als in einer ununterbrochenen Reihe fortlaufen, mittelst folgenden sechs Tabellen, welche den XXVsten Beylage-Numer bilden, übersehen zu können; bey welchen letztern nur noch die einzigen zwo Bemerkungen nöthig scheinen, daß

einmal da, wo hin, und wieder in der Jahrenfolge Lücken zum Vorschein kommen, dieses nichts weniger als zur Vermuthung berechtige, daß inner solchen Jahren die Stände dort, oder da nie versammelt gewesen wären: sondern daß diese Lücken weit viel wahrscheinlicher der Unvollkommenheit unsers noch immer mangelhaften Kenntnisses jener ältern Landtäge, wovon auch bey allen bisher ziemlich gemachten Vorschritten, doch sicher noch wenigstens ein vierter Theil verborgen liegt, auf die Rechnung gesetzt werden müsse. Und daß sodann mehrere in den Tabellen beschehene Angaben der gehaltenen Landtäge alleine, und einzig darauf nur beruhen, daß sich von solchen Jahren annoch Landsteuer-Register, oder andere derley Steuer-Urkunden vorfinden. Wenn man aber weis, daß es bey uns noch bis zum Jahre 1612 schlechterdings keine Art Landsteuer gegeben habe, noch geben konnte, welche nicht auf einem vorgängigen Landtage, oder wenigstens zahlreichen Ausschußtage bewilligt worden wäre, und daß die Landschafts-Verordnete ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, und zumalen

in dem XIVten, und XVten Jahrhunderte sich damit einzig, und alleine zu beschäftigen hatten, die auf den vorausgegangenen Landtagen bewilligte Steuern einzubringen, und den Landtags-Schlüssen gemäß zu verwenden, so wird meine diesfalls anscheinbare Kühnheit kaum mehr einer sonderen Entschuldigung bedürfen.

Endlich wird wohl auch, so wie es meines Orts eine natürliche, und zweckmäßige Angabe ist, dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn, in nachfolgenden Tabellen die landschaftlichen Ausschuß- und Klassen-Tage überall ausgezeichnet; und hiernächst zu welchen verschiedenen theils generellen, theils speziellen Landtägen die erstere 45 sogenannten Freyheits-Briefe gehörig seyen? zugleich mit angezeigt zu finden!

Anhang von XXVI Beylagen.

Num. I.

Erzbischofs Friderich zu Salzburg Schadlosbrief für seine Ritterschaft wegen erhobener Landsteuer. von 1327

Nach Dükhers Salzburgischer Chronik 1666 S. 186, und den Nachrichten von Juvavium. S. 574.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rom, verjehen offenbar an dem Brief, und thun kund allen den, die ihn sehen, oder hörent lesen, da unsers Gottshaus Edelleute leyder gefangen wurden in dem Streit zu Baiern, und Wir sie nicht mochten erledigen, und ihres Schadens ergözen ohn gemeine Hilf: da gaben Uns unsers Gottshaus Dienstmanen, Ritter, und Knecht durch Lieb, und Treu, die sie zu den Gottshaus hätten, und nicht durch Recht ihren Gunst, daß Wir ab ihren Leuten, ab ihren Vogtleuten, und Lehenleuten in unserm Gebiet nämen eine gemeine Schatzsteuer. Also thäten sie auch, daß Wir unsre Vestung zu Tittmoning lösten von Sechsthalbtausend Pfund Pfenning Salzburger von H. Ludwig von

Baiern,

Baiern, der Uns die hat abgewonnen: das haben sie alles gethan mit der bescheiden, daß das fürbas nicht mehr soll geschehen von Uns, und unsern Nachkomen, und soll auch ihnen fürbas unschädlich seyn an allen ihren Rechten. Das haben Wir ihnen auch gelobt, ohn Gefährde. Und geben ihnen auch darüber diesen Brief, versiegelten mit unserm anhangenden Insigel; der geben ist zu Salzburg an sankt Agathatag, da man zählt nach Christi geburt 1327.

Num. II.

Markgrafens Ludwigs des Brandenburgers Bestätigung der Landschaftlichen Freyheiten der Grafschaft Tyroll. dd. München Montag nach unser L. Frauen Tag Liechtmeß 1342.

Nach einer Urschrift im g. Landesarchive zu München.

Wir Ludewig von Gotz genaden Margraf ze Brandenburg, Pfallenzgraf, ze Rein Herzog ze Beyern, vnd des heiligen Römischen Reichs Obrister kamerer, Veriehen, vnd tun chunt allen den die diesen brief sehent, hörent, oder lesent, daz wir verheizzen, daz wir alli Gotzhuser gaistlichi, vnd weltlichi, all Stet

Dörffer,

Dörffer, vnd Märkt, vnd auch alle Lute, Edel vnd unedel, Rich, vnd arme, swie si geheizzen, oder swa die gelegen, oder gesezzen sint, in der Grafschaft ze Tyrol, bei allen irn Rechten behalten sullen, des si Lute, oder brief habent, und als es von alter gewonheit her ist kommen, von aller Herschaft, und als es sich von enther gehandelt hat, von den Hochgeborn Herren Herzog Meinharten, und von sinen Sunen, vnd von kunig Johan von Beheim, all dieweil, vnd er sins Suns Graf Johan von der Herschaft von Tyroll, Gerhab gewesen ist, vnd auch von dem selben Graf Johan des vorgenanten kunigs von Beheim Sun, vnd auch von der Edeln ffürstiun ffrawen Margarethen, Herzoginn ze kerenden, vnd Gräfinn ze Tyroll, vnd ze Görtz vnser liebi wirtinn, und auch all die brief, die vnser lieber Herrr und Vater, kaiser Ludwig von Rom, vnd auch wir, vber die vorgeschriben sach, geben haben, oder noch gebend werden, Wir sullen auch die Amptlut, die darzů gehörnt, vnd belehent sint, bei irn Rechten behalten, vnd in der gunnen, **Auch sullen wir dhein vngewenlich** Stuir nicht uflegen, on der **Lantlutt Rat**, wir verheizzen auch daz wir dhein vest, die zu der Herschaft ze Tyroll gehert, mit dheinem Gaste, noch vsman nicht besetzen sullen. Auch sullen wir die Grafschaft ze Tyrol handeln, vnd haben, nach der Besten Rat, die darinne gesezzen sint, und alle Zeit des Landes zu Tyroll, Recht bez-

zern, vnd nicht bösern, nach ir Rat, Wir verheizzen auch, daz wir die vorgenanten ffrawen Margareten vnser lieb Hußfrawen, vz dem Land nicht furen sullen, wider iren Willen, swer ouch jemans von der Herschaft ze Tyroll, oder der darzu gehört, veint wolt sein, vmb die Handlegung, die gen vns beschehen ist, oder um dhein, der vorgeschriben sach, daz wir den wider die selben zu legen sullen, vnd wider sie beholfen sein, als wir besten mugen on geuerd, dies vorgeschriben sach, und stück aller, vnd jeglich besunder, geheizen wir mit guter trewen, stet, ganz, vnd vnzebrochen behalten. vnd da wider nimmer ze thun, noch ze komen, vnd haben ouch des zu den Heiligen gesworen. Der brief ist geben zu München, an Montag vor Vnser ffrawen tag, ze Liechtmessen vnder vnserm Insigel besigelt, daz daran hanget. Nach Christus Geburt, driutzehen hundert Jare, darnach in dem zwey vnd vierzigstem Jare.

Num. III.

Zweyter niederbaierischer landschaftlicher Bundbrief dd. Landshut Montag vor sankt Martinstag 1347.

Aus einem pergamenen Codex des XVten Jahrhundertes im geheimen Landes = Archive Tomo Privilegiorum Numer 50.

Wortlaut des Bunds-Briefes.	Auszug aus Aventins Chronik VII. Buch.
	Porro Nobiles, et Oppidanos, qui tum emerunt (Jurisdictionis) privilegium recensere haud alienum! quos in tablino Principum Monachii reperii. Eos Augustinus *Köllner*, Neuenstadensis a secretis Principum nostrornm mihi exhibuit. Septuaginta sunt secundae Boiariae GENTES.
Wir: Graf Hanns von Hals.	1 *Albertus*, *Adelramus*, Joannes ab Hals.
Graf Heinrich von Ortenburg.	2 Heinricus ab Artenberg.

Ulrich von Abensberg.	4 *Bernardus*, et Ulricus tertius Abusini.
Arnold von Massenhausen, Marschalk in Baiern.	6 Arnulphus Massenhauser, Magister Equilum perpetuus Boiariae.
Ulrich von Leubolfing, Truchseß in Baiern.	8 Ulricus Leibolfinger itidem Dioscophor. Bav.
Fridrich von Törring.	7 Fridericus, et Seyfridus Torringer.
Hartweick von dem Degenberg.	9 Hartwicus, et Eberwinus de Degenberg.
Fridrich Auer von Prennberg.	10 Fridericus Auer de Prennberg.
Eckolf Warter.	12 Egilolphus Warter.
Fridrich Aychdorfer.	13 Fridericus Achdorfer.
Albrecht, und Hartbrecht die Chloßner.	14 Albertus, et Hartprechtus Closner.
Peter Ecker, Vizthum zu Straubing.	15 Petrus Ecker praeses Straubingae.
Albrecht von Staudach, Vizthum bey der Rott.	16 Albertus Staudacher praeses Pagi Bojorum prope Ravdemnam.
Hanns Frauenberger von Prunn.	3 Joannes a Frauenberg de Prunn.
Seyfried, und Thomas die	17 Sigfridus, et Thomas

Frauen=

Frauenberger von Frauenberg.	a Frauenberg in Frauenberg.
Seyfried, und Hanns die Frauenberger von dem Hag.	18 Sigfridus, et Joannes Frauenbergii ab Hag.
Hanns der Frauenhofer	19 Johannes Frauenhofer.
Fridrich Praitenecker.	20 Fridericus de Praiteneck.
Hiltprant Ramsberger.	21 Ulricus Ramſperger.
Der Schönſteiner.	22 Albertus Schönſteiner.
Fridrich, und Albrecht die Mautner.	23 Fridericus, et Albertus Mautner.
Cunrad, und Albrecht die Puchberger.	24 *Hartlieb*, Conradus, et Albertus Bockſpergeri.
Hartprecht der Ahaimer.	25 Hartwicus Ahaimer.
Cunrad der Sattlboger.	26 Conradus, Protwitz, Uro Sattelboger.
Dietrich Schenk von Antzench. Wernher ſein Sohn.	27 Theodoricus, filius ejus Wernherus Schenkii de Anzaching.
Hartneid Tachinger.	28 Hartneid Tachinger.
Heinrich, und Hartwich die Granſen.	29 *Ludovicus*, Heinricus, Hertl Granſii.
Schweicker Tuſchl.	30 Suitgerus Tuſchl.
Cunrad Wiſenter.	31 Conradus Biſent.

Cunrad

Heinrich, und Ott die Lauterbecken und Ott ihr Vetter	32 Heinricus, et Ottones duo Leutenbeckii.
Heinrich Ebran.	33 Heinricus Ebran.
Seitz Törringer.	S. oben Num. 7.
Ottneid Türez.	34 Ottneid Turaz.
Wernard Auer.	11 Wernicus Auer.
Arnold Maſſenhauſer von Taſing.	5 Albertus Maſſenhauſer de Taſing.
Conrad Nuſſberger.	35 Conradus Nuſperger.
Eberwein von dem Degenberg.	S. oben Num. 9.
Eberwein Falkenſteiner.	36 Eberwinus Falkenſteiner.
Albrecht von Haydau.	37 Albertus Haidauer.
Habort, und Cunrad die Tornſteiner	38 Hayportus, et Conradus Tornſteiner.
Hiltprant, Cunrad und Dietrich die Runtinger.	39 Hildebrandus, Conradus, Theodoricus Runtingeri.
Fridrich Weichſer.	40 Fridericus Weichſer.
Cunrad Chälbel.	41 Conrad Kalbl.
Protwitz am Aygen.	42 Protwitz de Aigen.
Stephan Turlinger.	43 Stephan Türlinger.
Eberhard Hohenwarter.	44 Eberhardus Hohenwarter.
Albrecht Haybeck.	45 Albertus Harbeck.
Protwitz Sattelboger.	S. oben Num. 26.

Stephan

Stephan Hohenarter	46 Stephan Hohenrieder.
Rüger Göttlinger.	47 Rugerus Güttlinger.
Otto Rainer.	48 Otto Rainer.
Rudolph, und Eberhard die Framesberger.	49 Rudolphus, et Eberhardus Fraiſperger.
Eberwein Leuzenrieder.	50 Eberwinus Leitzrieder.
Heinrich, und Ortlieb die Hornberger.	51 Heinricus, et Ortlieb Horenbergerii.
Eberwein Fraß.	52 Eberwinus Fraſs.
Ulrich Lamp.	53 Ulricus Lamp.
Hermann Freyndorfer.	54 Hermanus Freydorffer.
Heinrich Lengenfelder.	55 Heinricus Lengfelder.
Ull. Sattlboger.	S. oben Num. 26.
Ulrich Forster.	56 Ulricus Vorſter.
Kalchhoh Winzrer.	57 Caloch Winzrer.
Eglof Kollenbeck.	58 Agilhulph Kolbeck.
Heinrich von Ottmaring.	59 Heinricus ab Ottmaring.
Cunrad Tannhauser.	60 Conradus Tanhuſerus.
Perchtold Neuenberger.	61 Bergtholdus Neupergerus.
Eberhard Ergolspeck.	62 Eberhardus Ergelſpeck.

Christian

Christian Pfaffinger. Perchtold Pfaffinger.	63 Christianus, et Bergtholdus Pfaffingeri.
Wernher Seyboltstorfer.	64 Wernherus Seyboldsdorffer. 65 Wernhardus Singuvoldorffer.
Perchtold Ayndorfer.	66 Bericho Aindorffer.
Carl, und Reicker die Charchel.	67 Carolus, et Richerus Kargelii.
Rutger der Moroltinger.	68 Rugerus Moroltingerus.
Fridrich Hager.	69 Fridericus Hager.
Cunrad Seifridsdorfer.	70 Conrad Sigfrisdorfer.
Hanns, und Ulrich die Perger.	71 Joannes, et Ulricus Perger.
Perchtold Amshamer.	72 Bertholdus Almsheimer.
Heinrich Ecker von Massing.	73 Heinricus Ecker de Massing.
Heinrich Murzacher.	74 Heinricus Murzacher.
Cunrad Sulzberger.	75 Conradus Sulzberger.
Und Wir der Rath, und die Gemain der Burger	Undeviginti quoque urbes, atque Oppida *ab hisce Nobilibus in societatem ascita sunt.* (!!)
zu Landshut.	1. Landshuta.

Der

Der Rath, und die Gemain der Burger zu Straubing.	2 Straubinga.
Der Rath, und die Gemain der Bürger zu Cham.	3 Cham.
Der Rath, und die Gemain der Bürger zu Dingolfing.	4 Dingolfing.
Der Rath, und die gemeinde der Bürger zu Landau.	5 Landau.
Der Rath, und die Gemain der Bürger zu Teckendorf.	6 Teckendorf.
Der Rath, und die Gemain der Burger zu Kehlheim.	7 Chelham.
Der Rath, und die Gemain der Burger zu Vilshofen.	8 Vilshofen.
Der Rath, und die Gemain der Burger zu Aerding.	9 Arding.
Der Rath, und die Gemain der Bürger zu Oetting.	10 Oetting.

Der Rath, und die gemain der Burger zu Burghausen.	11 Burckhausen.
Der Rath, und die Gemain der Burger zu Praunau.	12 Braunau.
Der Rath, und die Gemain der Burger zu Reichenhall.	13 Reichenhall.
Der Rath, und die Gemain der Burger zu Trawnstein.	14 Traunstein.
Der Rath, und die Gemain der Burger zu Moßburg.	15 Moosburg.
Der Rath, und die Gemain der Burger zu Dorffen.	16 Dorffen.
Der Rath, und die Gemain der Burger zu Pyburch.	17 Piburg.
Der Rath, und die Gemain der Burger zu Pfarrkirchen.	18 Pfarrkirchen.
Der Rath, nnd die Gemain der Burger zu Ettenfelden.	19 Ottenfelden.

und

und darzue gemainlaichen Edel, und unedel, arm und reich, swie Wir genannt sein in dem Land zu Niederbaiern, Wir verjehen offenbar an dem Brief, und thun chunt allen den, die ihn ansehent, hörent, oder lesent. Wann unser lieber gnädiger Herr Marckgraf Ludwig von Brandenburg, und sein Bruder Herzog Stephan, und Herzog Ludwig der Römer, Pfalzgrafen zu Rhein, und Herzogen in Baiern erkannt und angesehen habent die Lieb, und Treu, die Wir, und Land und Leut an unsern lieben Herrn, und ihrem Vatter seeligen, Kaiser Ludwigen von Rom, und an ihnen gethan haben, daß Wir sie für unsre rechte Herrschaft zu Herren genomen haben, in dem Land zu Niederbaiern, ihnen zu dienen und zu warten mit unsern Treuen mit allen den Ehren, und Rechten, und Herrschaften, die sie durch Recht in den Niederland zu Baiern haben sullen, oder mögen. Und darum haben sie Uns die Gnad gethan, und haben Uns alle unsre Handvesten, Briefe, und Urkunden, und dazu all unsre Ehre, und Recht, und Gewohnheit, die Wir vorher gehabt haben, und auch noch haben von unseren lieben gnädigen Herrn seligen Chunig Otten, und Herzog Stephan seinem Bruder, und Herrn Heinrich, Herrn Otten, Herrn Heinrich Pfalenzgrafen zu Rhein, und Herzogen in Baiern, und auch von unserem lieben Herrn ihrem Vatter Kaiser Ludwigen von Rom, es sey umb aigen, Lehen, Gelt, Gült, oder Pfandschaft, und auch um den Kauf der Gerichte, und auch um

alles

alles das, das unsere Brief sagent, und beweisent, die Wir gemainleich, oder jederman besunder von der vorgenannten Herrschaft habent, bestått, bekråftigt, und geneuet mit ihren Briefen. Und wann dieselben Briefe Ehre, und Recht, als oben verschrieben ist, an samleichen Stätten untzher nicht bedåchtiglichen behalten sind, wo, oder wie das geschehen ist, das geheissen sie bey ihren Aiden, und Trewen zu wiederkehren, und auch alle ihre Amtleute, Vitztum, Richter und Schergen darzu zu halten, daß sie Uns, unsre Briefe all und Handvesten, Ehre, und Recht, die Wir gemainleich, und jedermann besunder von unsrer vorgenannten Herrschaft haben, oder noch fürbas von ihnen gewinnen, ståt, und unzerbrochen ewiglich behalten.

Besunder haben Sie Uns verschrieben, und gehaissen, daz sie Uns mit dheinem Gast und (im) Rath, Pflegern, noch mit andern jemand übersetzen sollen, dann mit den Landleuten, die zu dem niedern Land zu Baiern gehörent.

Uns haben auch unsre vorgenannte Herrn gehaissen, und versprochen für sich selb, für ihre Brüder, für ihre Erben, und für alle ihre Nachchomen bey ihren Aiden, und Trewen, daß sie, ihre Erben, und alle ihre Nachchomen uns aller Ansprache, Gebott, Forderung, heimlichen oder offenleichen von ihnen, ihren Erben, ihren Amtleuten, oder anders jedermann mit Gewalt, mit Pett, oder mit Recht dhainer

ge=

gemainer Steuer von allerley Hab und Gut, wie man das genennen möcht, oder mit dhainen Sachen, swie man die erfinden, und erdenchen möchte, nimmermehr gepieten, noch beschweren sullen, und Wir deren fürbaz ledig, frey, und sicher sullen ewiglich bleiben.

Wäre auch, daß sich unsere ehegenannte Herrn veränderten, es wäre mit Tail, oder wie das geschäh, so soll Uns dennoch alle unsere Briefe und Handvesten Pund, und Artikel stätt beleiben; und soll Uns unschädlich seyn an ihren Briefen die sie uns gegeben habent, oder noch fürbaß gebent, und an allen unsern Briefen, die Wir von ihren Vorvodern, Vettern, und Vatter haben, und von ihnen.

Es soll auch jeder Richter eine Notel der grossen Handveste, da unsere Rechte an stehen, bey ihm haben unter unserer Herrschaft Insigel, daz er wisse unser Herrschaft ihre Rechte zu behalten, und Uns auch unsere Rechte, als an derselben Handveste verschrieben ist.

Und daz Uns obgenant Gnad ganz, stätt, und unzerbrochen bleib, darum haben Wir mit unserer vorgenannten Herrn guten Willen, und Haizzen Uns zueinander verbunden, mit unsern Trewen, und auch zu den Heiligen geschworen, ob uns dieselbe Gnade Handvesten, und Brief gemainleich, oder jemand besonder von unsrer Herrschaft zu Baiern, sie seyen zu

ihren

ihren Jahren kommen, oder nicht, wie die genannt wåren ihren Erben, Nachkommen, und Amtleuten, oder von andern jemand, swie der genannt ist, oder wåre, es geschåhe von der Herrschaft Geschåft oder nicht, ůbervaren wůrden mit dhainen Sachen, wann das, geschåhoder wie oft das geschåh, Uns allen einem, oder mehreren er sey geistlich, oder werntlich, der soll sich dezz beklagen gein der Herrschaft, und gein ihren Amtleuten. Wirt dem, oder denselben die Chlåger seind, das abgenohmen in vierzehen Tagen, das sullen sie fůr gut nehmen. Wurde aber ihnen nicht abgenohmen in vierzehen Tagen von der Herrschaft, oder von ihren Amtleuten, so mag der, oder die Chlåger seind, alle gemainiglich, oder jederman besunder anrufen, und zusprechen, und sie ihrer Trewen, und Ayd monen, als jedermann geschworen hat, und sollen auch die von den Chlågern angerufft werdent, und auch Wir alle gemainigleich demselben, oder denenselben Chlågern geholfen seyn nach unsern Ayden, und Trewen **mit Leib, und mit Gut**; es seye gegen die Herrschaft, gein ihre Amtleute, oder wer die Chlåger beschwert, oder beschwert hiette, swie der genannt ist, Unz daß es den Chlågern widerthan werde.

Wår auch, daz Wir von den vorgenannten Punden, die Wir zu einander gethan haben, in dhain Ungnad, oder in Unwillen gegen unsrer Herrschaft, ihren Amtleuten, oder anders jemand geviellen, dez sollen

Wir

Wir gemeiniglich mit Leib, und mit Gut bey- einander bleiben, und aneinander geholfen seyn, daz Wir das widerstehen. Und mit wem Wir alle gemeinlich, oder jedermann besunderlichen, und swer Uns dez geholfen wär, soll an seinem Leib, und Gut Ehren, und Trewen gegen der Herrschaft, ihren Amt- leuten, und gegen allen anderen Leuten ewiglich unent- golten beleiben, als Uns das von der Herrschaft ver- schrieben ist.

Wär auch, daß dhain Chläger ainer, oder mehr unter uns jemanden anrufft, reichen oder armen, umb Hülf, und daz der dem Chläger nicht geholfen wollte seyn, als oben verschrieben steht, und auch geschwo- ren habent, den, oder denselben, denen zugesprochen würd, hat Land und Leute mit samt dem Chläger zuzusprechen, daz sie ihren Ayd, und ihre Trewen an dem Chläger, und an Land, und an Leuten übervaren habent.

Daz die Tayding von Uns allen, als wir oben verschrieben seyn, von unsern Hausfrauen, von unsern Erben, und von allen unsern Nachcho- men, als wir ihr geschworen habent, stätt, ganz und unzerbrochen ewigleich beleiben, darüber zu Urchund geben wir diesen Brief mit unsrer aller Insiegeln, als wir oben genannt seyn, versiegelten.

Wär auch, daz der Insigel aines, oder mehr an die Handveste nicht anchäme, das soll Uns allen an

der

der Handveste, und an unsern Trewen unschädlich seyn; und soll dannoch unter Uns alles das stätt bleiben, das oben ist verschrieben.

Wär auch, daß unter Uns ainer, oder mehr, Reicher oder Armer überall in dem Land bey Uns in den Pünden nicht bleiben wollte, von wem Wir Uns dez verstünden, den soll man darum zu Rede setzen. Wollt er dann in den Punden nicht bleiben, und schwören, als oben verschrieben ist, so sollen Wir ihn nicht versprechen, und sollen ihn haben für einen Ausmann fürbas ewiglich.

Der Thaiding sind geschehen zu Landzhutt, da von Christes Gepurt ergangen warden dreuzehen hundert Jar, darnach in dem sieben und vierzigsten Jare des nächsten Sunntag vor sankt Marteinstag.

Num.

Num. IV.

Freyheitsbrief für die Stadt Ingolstadt von Herzoge Ludwig in Oberbaiern dd. Ingolstadt 1312. am sankt Jakobstage.

Aus einem Stadt-Ingolstädtischen Copialbuche.

Wir Ludwig von Gottes gnaden Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Baiern Veriehen, und thun kund allen, die diesen Brief sehen, oder hörent lesen, daß Wir angesehen haben die getreuen Dienste, die Uns unsre Bürger zu Ingolstadt bisher gethan haben, und noch thun sollen: und auch durch gemeinen frumm derselben Stadt haben Wir ihnen die sundere gnad gethan, daß Wir ihnen alle die Sätz, Freyheit, und Recht, die sie von unsern Vordern gehabt haben bisher, die hernach geschrieben stehent, geneuet, uud geståttget haben.

1) Des Ersten, wenn Wir einen Richter in der Stadt setzen wollen, das sollen Wir thun nach der Burger Rath, und welcher nicht geleicher, und rechter Richter ist, dem sollen Wir das Gericht nehmen nach der Burger Bette.

2) Wir sollen zu Ingolstadt niemand beschatzen, noch kein Leid thun, weder Weib, noch Mann, Wir thun es dann mit den Rechten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

3) Der Richter soll keine Schergen, noch Vorsprecher setzen in der Stadt (dann) nach der Burger Rath.

4) Wer unser Richter auch zu Ingolstadt ist, der hat nicht zu schaffen bey den Burgern, da sie sitzen ob der Stadt geschäfft, und ob ihren Sätzen. es seye dann, daß sie ihn zu ihnen bitten, und laden. Was aber sie setzen, das soll er ihnen bestätten.

5) Wenn Wir unser Gericht zu Ingolstadt hinlassen, so haben Wir selbst über nicht zu richten, an umb über den Tod.

6) **Wir sollen zu Ingolstadt niemand weder Mann, noch Weib zu ehlicher Heurath dringen, es seye dann ihr beyder Will, die wir zusammen geben wollen.**

7) Wir haben auch ihnen die gnad gethan, daß ihr jeglicher an seinem Tod schaffen mag mit seinem Gut, was er meynt, daß seinen Erben, und seiner Seel gut sey.

8) Wir haben ihnen auch nach alten, und gemainen Rechten die Gnad gethan, daß **Wir niemand keinen Gewalt geben sollen, weder über ihr Leib, noch über ihr Gut, noch daß sie nicht** ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

gepfändt, noch pfandweise seyn sollen für kein unser Geld, das Wir gelten sollen; Es sey in dem Land oder aus dem Land, wann Ingolstadt ein gepawne (gepannte) Stadt ist, und hat geschriebene Recht.

9) Es soll auch unser Richter zu Ingolstadt um Geld niemand kein Gleit geben, dann zu dreyenmalen; Es sey dann mit dessen Willen, dem der gellten soll, der des Geleits muthet. Thät es aber der Richter darüber, so hätt das Geleit kein Kraft.

10) Wer zu Ingolstadt sitzt mit gewähr, und ohne ansprach Jahr, und Tag, und Burkrecht thut, mit Steuer, und mit Wacht, und mit andern Dingen, den soll fürbaß niemand ansprechen, wann Wir ihn schirmen sollen, als von Recht unsern Burger.

11) Wer zu Ingolstadt Burkrecht empfangt, und Burgerrecht thut, den sollen Wir, noch jemand fürbas dringen weder zu eigen, noch zu lehen.

12) Wer sich in der Stadt einem Herrn anzeucht in Mundmannsweise, der geyt der Stadt 5 Pfund.

13) Wir thun auch den Burgern die Gnad, daß kein Ausmann keinen Burger aus der Stadt geladen, oder gedringen mag, auf kein Landgericht

um keinerley Sach, es sey dann um eigen, oder um Lehen, das in der Grafschafft ausserhalb der Stadt liegt.

14) Nach gemeinen Recht, welch Mann, oder Weib ein Aigen zu Ingolstadt gewunnen hat, und das hat gehabt in stiller Gewähr Jahr, und Tag ohne Ansprach, dem mag darum fürbas niemand ansprechen um das aigen.

15) Wer zehn Jahr, und ein Tag ausser Landes ist, oder mehr, der enmag zu Ingolstadt kein Aigen angesprechen.

16) Wer ein Aigen anspricht, der soll das offentlich thun vor gericht, und soll, der ansprach nachgehen, als ihm ertheilt wird. Thut er deß nicht in Jahrsfrist, und in einem Tag, ihm ist geprosten an seinen Rechten, und hat jener sein eigen mit Recht, und mit Gemach.

17) Wer einen wundet, hat er, der den Schaden thut, Haus, und Hof zu Ingolstadt, man soll ihn nicht fahen, dieweil der Wundt lebt, noch kein sein Gut nehmen. Stirbt der Wundt, so soll sich unterziehen, unser Richter seines Leibs, und seines Guts, zu behalten Uns.

18) Ein Lähm gehört für die andere, oder unserm Richter dafür 10 Pfund, und 60 pf., und dem der den Schaden empfangen hat, als viel.

19)

19) Für eine Wund, die eine Bäulwund heißt, gehören dem Richter 5 Pfund, und dem, der den Schaden hat empfangen, als viel.

20) Für eine fliessende Wund gehören dem Richter 3 Pfund, und 60 dn., und dem, der den Schaden empfangen hat, als viel.

21) Für einen Maulschlag 10 ß. dn. dem Richter. Dem, der den Schaden hat empfangen, als viel.

22) um ein Rauffen 10 ß. dem Richter; dem, der Schaden hat empfangen, als viel.

23) Wer den andern schilt mit Scheltworten Zehen-Sun; nnd also twie, der geyt dem Richter 10 ß. dem, der den Schaden hätt, als viel.

24) Wer ein Unzucht thut, sie sey klein, oder groß, wurd er darin angesprochen, mag er das bringen, daß er das hab gethan Nothwehr seines Leibs, der soll darum keinem Richter büssen.

25) Wer an wurde gesprochen um ein Wunden, die bey der Nacht geschehen ist, will er sich dessen bereden, daß er unschuldig sey, das soll er thun, mit zweyen zu ihm, die das gesehen, und gehört haben, daß er unschuldig sey an den Wunden. Geprößt es ihm an der Beredung, so wird er dem Gericht schuldig der Buss, die über die Wunden steht.

26) Wer angesprochen wird um ein groß Ding, das auf den Tod gezeuchet, das bey dem Tag geschehen ist, will er sich deß bereden, und bittet eines Friedens auf Recht, daß er sein Unschuld will erzeigen, unser Richter soll ihm von denen, oder von dem, denen der Schaden geschehen ist, einen Fried gewinnen zu 14 Tagen auf Recht. in denselben 14 Tagen soll er sich vor dem Gericht offentlich davon nehmen mit zweyen zu ihm, die das gesehen, und gehört haben, daß er unschuldig seye an der Gethat. Ist, daß er sich also beredet, so soll der, der den Schaden empfangen hat, und alle die, die ihm anwerdent, seine gute Freund seyn, und sollenihn der gethat gar vergewissen. Mag er sich also nicht bereden, sosoll er dem Gericht schuldig seyn der Buss, die über die Gethat also steht, und auch die so zu heut leiden (alsogleich aushalten) Will aber der, der den Schaden empfangen hat, nicht Fried geben auf Recht, so ist er Uns schuldig 30 tt. dn. als dick (oft) er den Fried freventlich versagt hat. Ist aber der, der den Schaden empfangen hat, tod, oder ob er zu Ingolstadt nichten ist, so soll der, der sein nächster Freund ist, den Fried also geben. Ist daß er das versagt, und das nicht stätt will haben, der ist um dieselben Frevel 30 tt. dn. schuldig.

27) Wer den andern Vor Gericht an seinen Eid spricht, der ist dem Richter 3 tt. und 60 dn. schuldig, und dem als viel, den er da geruft hat.

28) Wer angesprochen wird um ein Mannschlacht, oder andere grosse Unthat, oder um ein Nothnunft, die bey Nacht geschehen ist, will er sich dessen bereden, daß er unschuldig sey, das soll er thun mit 6 ehrbaren, und unversprochenen Mannen zu ihm, also daß er samt selb sieben, gericht daß er der Gethat unschuldig sey.

29) Wer den andern gefährlichen heimsucht, oder den andern jaget gegen seinen Haus, oder gegen einen andern Haus, und ihm auch folget gegen den Haus, näher dann 7 Schuh, der geyt dem Richter 5 tt. und 60 dn. und dem, den er jaget, als viel, und den er heimsucht als viel.

30) Wer Tags, oder Nachts ein Armbrost trägt, zu Gefahr in der Stadt, oder an der gassen, der geyt Uns 30 tt. dn., und den man sein überwähren mag, daß er es zu gefahr getragen hat, mit zweyen, die es gesehn, nnd gehört haben.

31) Das ist auch ein gemeines Recht, daß kein Frau Zeug geseyn mag über kein Ding, on über ehlich Heurath, und über das lezt geschäfft, wann bey den zweyen Dingen pflegent die Frauen allermeist zu seyn.

32)

32) Wer einen Schaden thut, kommt er flüchtiger zu eines frommen Mannes Haus, derselbe fromm Mann durch seines Hauses Ehre, soll er ihn bergen, und ihm hinhelfen. Kommen seine Feind hinnach, vor denen soll er ihn bergen, und beschirmen, so er best mag. Kommt der Richter hinnach, oder seine Bothen, dem soll er aufthun sein Haus, und alles, das versperrt ist, in seinem Haus, und soll sie den lassen suchen; und soll doch jenen hinhelfen, ob er mag, und ist niemand darum keine Buss schuldig.

33) Wer einen schädlichen Mann, der ein verbotener Mann ist, hauset, und hofet, der giebt dem Richter 5 tt. und 60 dn.

34) Wer einen Buben, oder Spielmann, oder wer gut umb Ehr nimmt, rauft, oder schlägt, also daß er nicht bogwunden gewinnt, oder ihn nicht zu tod schlägt, der ist niemand keine Buss schuldig.

35) Wir thun auch den Burgern die Gnad, daß alle die zu Ingolstadt sitzen, oder Gut da haben, mit ihnen steuern sollen. Dann der Pfarrer, der Richter, der Kastner, der Stadtschreiber, unser Rathgeben, unser Schreiber. und derselb Rathgeben, deren soll jeglicher 5 tt. empfor (frey) haben an ihrer Steuer, und was ihr jeglicher mehr hat, das soll er versteuern, als ein anderer unser Burger.

36)

36) Es soll auch zu den drey Qottembern jeglicher Fleischhackel, Bäck, und Fragner unserm Stadtrichter geben 5 tt. dn.

37) Es sollen auch die Burger Hirten, Eschhay selbst setzen, und entsetzen, und wem sie nehmen dazu, dem soll der Richter die Handrecken. und soll jedlicher Eschhay demselben unsern Richter geben 60 dn., jeglicher Mooshüter 24 dn., und jedlicher Hirt 12 dn.

Daß auch unsern vorgenannten Burgern die vorgeschriebene Sach alle stätt, und unzerbrochen bleib, darum zu einer Urkunde geben Wir ihnen diesen Brief mit unserm Insiegel versiegelten. Der geben ist zu Ingolstadt, da man zählt von Christus Geburt 1312. an sankt Jakobstag.

Num.

Num. V.

Auszug des Freyheitsbriefes für die Ingolstädter Burgerschaft von Kaiser Ludwig von Oberbaiern dd° Ingolstadt Die Conversionis Pauli. 1316.

Aus einem Stadt-Ingolstädtischen Copialbuche.

„Daß Wir sie an allen Briefen, die Wir Edeln, „und Unedeln zu Pfandung geben, besonderlich, „und mit Namen ausnehmen wollen in gleicher „Weise als Münchner, und Amberger. Wäre auch, „ob ihrer an etllchen Briefen vergessen wurde, so neh-„men Wir sie doch nämlichen aus mit diesem Brief „von aller Pfandung.

Num.

Num. VI.

Herzog Heinrichs, des niederbaierischen Linie-Stifters, Privilegium für die Stadt Landshut. dd° octava beati Laurentii 1279.

Nach einer Copie im geheimen Landesarchive.

Henricus Dei gratia omnibus præsentia inspecturis in perpetuum. Cum ex Jure scripto, ac consuetudine approbata *Domicilia Principum* Emunitatibus, et libertatibus, majoribus, et pluribus, quam communia oppida gaudere sit consentaneum, ut propter excellentiam Manentis, Mansio debeat honestari, hinc est, quod cum progenitores nostri, *Pater*, et *Avus*, suum *præcipuum in Landshuet habuerint Domicilium, et nos ibidem enutriti simus, ac cum eis Viam universae Carnis ingredientes, inibi requiescere cogitemus;* ecce Jura, Emunitates, ac Libertates a progenitoribus nostris dictae Civitati concessas approbamus, ratificamus, et innovamus, ac praesentis scripti testimonio roboramus.

Primo, et principaliter quod nullus Personas quascunque civitatis landshuetensis, vel res earum vehendas ad praedictam civitatem, et si in procinctu solumodo fuerint, vel a Villa praefata cives aut res eorum exeuntes, detinere praesumat, vel eos Ci-

ves in fe, vel in fuis rebus mobilibus, vel immobilibus, nifi primo a Judice civitatis requifita licentia, pignorare, vel aliis moleftiis moleftare, fcilicet aditus, et Receffus dictae civitatis libertate gaudeat pacifica, et quieta.

Item quod Apparitor, feu Praeco civitatis poteft authoritatem fuam dare cuicunque placuerit, pro debitis civium, ut eisdem det pignora, et exerceat alia in omni Jurisdictione, et Dominio noftro pro rebus civium vehendis.

In quibus duobus praedictis cafibus, qui contravenerit, ad civitatem fatisfacturus venire debet: quod fi non fecerit, cum perfona, et Rebus perfecutioni noftrae fubjacebit, dum ad civitatis benevolentiam revertetur.

Item quicunque fervilis Conditionis cujuscunque, ad quemcunque nobilem, vel ignobilem, vel quamcunque Ecclefiam fervitutis Titulo pertineat, nullas Violentias patiatur, nec Praeftationibus realibus, vel perfonalibus fubjaceat, nifi fecundum quod a civibus, Rectoribus civitatis, fuerit amore, vel Juftitia praevia definitum.

Item quicunque Civis landishutenfis in quocunque Judicio extra Civitatem maleficium aliquod perpetraverit, nifi jure, et eodem loco detentus fuerit per judicem talem, neceffe habebit judex

talis

talis, vel quilibet conquerens coram judice lands-huetensi justitiam postulare.

Item, quodsi veniens, et recedens a Civitate praedicta a quocunque in suis mercibus turbatus fuerit, illud Judex civitatis per duorum milliariorum distantiam judicabit, cum recessus, et aditus civitatis pro tanto spacio liber esse debeat, et securus.

Item, judex civitatis praefata omnia, scilicet Contractus, et maleficia judicabit, extra ea, quae inferunt causam mortis. *Judex etiam nullum scilicet civem detinebit, qui mansionem propriam habet, nisi pönam meruerit capitalem, si mansio valeat poenam pro maleficio debitam, et condignam. Quod quando sit, vel non, sicut et alia, per Rectores civitatis, cives scilicet, volumus definiri.* In poena judiciali, si indiscrete restiterit civis, vel si Judex exactione nimis gravis existerit, haec non nisi arbitrio, et consilio Rectorum civitatis duodecim subjacebunt.

Item si civis debitorem in civitate invenerit, et bona, quae induxit, per apparitorem, id est praeconem, perceperit, hoc est detineri usque ad exhibitionem justitiae postulaverit, judex non habebit sic detento dare licentiam, contra voluntatem talis civis exeundi, vel res extra ducendi. Si fecerit judex, erit pro tali debito obligatus.

Item

Item nulla erit domus totius civitatis, quin res infectae, vel illatae per Apparitorem, id eſt praeconem, valeant interdici. in quo ſtatuto, ſicut in caeteris, Emunitati dotis nullum volumus praejudicium gravari, ſed libertatibus inſignita remaneat, a ſanctis Patribus inſtitutis.

Item apparitur, ſeu praeco ad petitionem civis nonrequiſita licentia, vel Voluntate judicis interdicet pignora, et evocandos ad judicium evocabit.

Item pro Vulnere gravi, ſtillante ſanguinem, et injuria legis Corneliae, quae dicitur Haimbſunchung poena eſt Judicis III. tt. cum dimidia tt. laeſo vero III. tt.

Item pro verbis maledicis, quae vocant verba interdicta, vel qui in juramentum alterius prorupit poena V. tt. poena offenſi II. tt. ſolidos 3 judicis, ſi indiſtincte egerint, judex, vel offenſus in qualitate Cauſae ad arbitrium duodecim civium reducetur.

Item pro Colaphis, alapis, vel quibusdam vulneribus ſine ſanguine, viginti ſolidos poena erit.

Item mortem pro morte, et perpetuam laeſionem, quae dicitur Lähm, pro perpetua laeſione, quantum Judex tantummodo judicabit.

Item ſi Civis *Interdictum civitatis*, vel *Mimum*, vel *meretricem publicam* ex Cauſa laeſerit, quo ad

judi-

judicium Civitatis remanet impunitus, non ſunt enim Jure legali Tales legum laqueis innodati.

Item venditiones odioſae, vehementes, inconſultae, puta; ſi dicat ſe dare quis ſua bona pro alrius bonis inconſulte, ex conſuetudine municipii reprobantur.

Item nullus obligatam tenebit perſonam aliquam, niſi quantum ſecum habuerit tunc in bonis, ita quod ſi bonis ceſſerit, *perſonam* nullo modo occupet captivatam; quod ſi fecerit Judex a faciente habebit emendam, et nihilominus detentum dimittet liberum, et ſecurum.

Item nullus fidejubebit filio, vel ſervo civis, niſi quantum ſecum in parata pecunia habuerit, vel extra cingulum tenuerit in veſtitu. hoc adjecto, quod contra *filium civis* omnis actio, ſecundum quod legis Macedoniani tradit ſanctio, impoſterum evaneſcit, ita quod ſi poſtea utpotem paterfamilias dominus rerum fuerit, ſolvere talia non cogetur.

Item omnes Ludi cavilloſi, **Häufel, Riemſtechen**, et *Taxillorum falſitas* praeſentibus inhibentur, et contrahentes ſic reddere compelluntur.

Item omnes anticipationes, venditiones juri divino contrariae, quae vulgo **Fürkaufen** dicuntur, inhibentur, puta ut anona tantum ematur pro domo neceſſaria, vel quae putatur neceſſaria. puta

ſi

ſi aedificare diſponat, vel aliud ſimile, vel pro transvehendo, ſcitum *ut vendatur pro pecunia iterato.*

Advena alterius loci Vinum franconicum leviori foro urnam ad decem vendet denarios, et Urnam latini ad vigiuti, ut in hoc civis quam advenae melior Conditio habeatur.

Item cum nihil ita hominibus *debeatur*, quam *ut ſupremus eorum voluntatis liber ſit ſtilus, teſtamenta*, ſeu *ultimas Voluntates*, quoad factionem, decernimus habere vigorem, et ſecundum loci conſuetudinem probationes poſſe fieri ſuper illis, etiam ſi ſine liberis fuerit civis talis.

Item ſi Civis ad potum ſedens, irrequiſito propinatore exiverit, vel exire voluerit, non impedietur, ſi bene ſolvendo fuerit, ad contractum debitum, et ſine poena, id eſt Wandel erit, ſi denarios ſequenti die ante meridiem obtulerit propinanti.

Haec Jura municipalia, et alias rationabiles Conſuetudines hucusque obtentas irrevocabiliter praeſentibus approbamus. Datum anno domini millèſimo ducenteſimo ſeptuageſimo nono in octava beati Laurentii.

Num.

Num. VII.

K. Ludwigs Freyheitsbrief für die Stadt Landshut, ddo an dem obersten 1341 zu Landshut.

Nach einer Copie im geheimen Landesarchive.

Wir Ludwig von Gottes genaden Römischer Kaiser, ze allen Zeyten Merer des Reiches Bekhennen für Uns, und für all unsre Erben, und Nachkommen offentlich mit diesen Brieff, allen den die In sehent, oder hörent lesen, daß Wir angesehen haben die städten ganzen Treuen, die dy weisen Läut, der Rat, und die Burger gemainklich ze Landshut, unser lieb getreuen, ye zu Uns gehabent; und besonderlich, daß sy Uns, und unser Erben von Erbschaft wegen zu iren rechten Herrn erblichen erchant, genomen, und gefordert habent; Und wann Wir In zu allen Zeiten treu, und Fürderung schuldig seyn, als pillichen ist, geben, und bestätten Wir In ewigklichen für Uns, unser Erben, und Nachkomen die Gesetzt, Recht, und Gnade, als die von Wort zu Wort hernach verschrieben sind. Bey dem Ersten bestätten Wir In all ihr Handvest, und Brieff, die sy von aller Ir vördern Herrschafft habent, und allen ir gewondliche Recht, sie seyn Inen verschrieben, oder nicht. Darnach gehaissen Wir In pey unsern Gnaden, daß Wir sy richten, und weren wellen, alles deß Gelz, des in unser Vettern selig Heinrich

rich, Ott, und Heinrich Pfalenzgraven bey Rein, und Herzogen zu Baiern schuldig gewesen seind, und des sy uns pewensen mögen. Auch sullen Wir jederman bey seiner Handvest, und bey seinen Rechten lassen beleiben, und In die an kainen Sachen überfaren. Wir haben auch erchant, daß die Burger gemainklichen ze Landshut schwärlich gedient habent mit Irer gewöndlichen Steuer an den fünfhundert Pfunden, die sy der Herrschaft alle Jar geben habent, und nemmen In ab von derselben Steur zwayhundert Pfund Pfenning durch besundern Lieb, und Treu, die Wir zu In haben; also daß sy Uns, unsern Erben, und Nachkomen fürbas ze Ihr gewöndlichen Steuer nicht mer schuldig seind zu geben, noch geben sullen, dann drewhundert Pfund Regenspurger Pfenning. Auch mynern Wir In das Gericht in der Stadt mit zwainzigk Pfund Pfenning, und wöllen noch sullen fürbas järlichen nicht mer von demselben Gericht nemen, noch vordern, dann dreyssigk Pfund Pfenning, nach den Jaren, die Albrecht von Staudach darauf hat. Und geheyssen In bey unsern Gnaden, daß Wir In allzeit einen Richter geben wöllen nach Jr Pett, wer In fügt, und darum sy Uns ze bitten haben. Wir geheissen In auch für Uns, unser Erben, und Nachkomen, daß Wir In alle Jar ewiglichen aus dem Zolle ze Landshut geben sullen fünfzigk Pfund Regenspurger Pfenning ze Hilf, und ze Steuer, daß sy das Wasser dester bas verschlahen, nnd die Wuer gepessern

mügen,

mügen, und sullen, die fürbas von demselben unserm Zolle, wer den inne hat, on alle Irrung, und Hinderniß nach den Jaren, die Albrecht von Staudach darauf hat, und als Im die verschrieben sind.

Wir setzen, und wöllen auch, wer mit der Stadt zu Landshut arbeitt, wie der genannt ist, daß der auch mit In steuern, und wachten soll. Auch haben Wir den vorgenannten unsern Purgern ze Landshut den Gewalt gegeben, daß sie mit Iren Fronboten um Ir Gelt, und Schuld pfenden sullen, und mügen, als ver, und als weit unser Herrschafft ze Baiern ist. Wir sullen auch niemand freyen, noch Freybrief für Gelt geben, weder auf dem Gäw, noch in den Stäten, noch Markhten, die unsern Burgern zu Landshut zu Schaden kömen, und damit In Ir Gelt verzogen möchte werden.

Darnach wöllen, und sezen Wir, daß kein ausmann, er sey Edel, oder Unedel sein Pfenning icht mög gehaissen noch geloben ze geben on Schaden für unser burger zu Landshut.

Wer auch ainen Mörtlichen, oder in einem Frid erschlegt, wird er deß überwunden mit den Purgern aus dem Rat zu Landshut, der soll nindert Frid haben. Wellicherley Handlung sich ze Landshut unter den Purgern ergeht, oder geschieht, es seyen Todschleg, oder ander Handlung, wie die genannt ist, darumb sullen sy nymant ze antwurten haben, noch mit Nie-

mand darum teydingen, dann mit Irem rechten Herrn selb, und mit seinem Richter ze Landshut. Wir sezen und wöllen auch, ob ein Mann oder ein Frau hie zu Landshut stürben, die nicht Kind hieten, und auch nicht Erben liessen, und ob sy Ir Hab iren Freunden schueffen, oder umb Ir Seel gäben, daß sy des vollen Gewalt haben ze thuen. Verfueren sy aber on geschäfft, und on Erben, so soll Ir Hab auf Ir freunt erben, und getailt werden nach der zwölfer Rat, die dann des Rates ze Landshut pflegent. Darnach setzen und wöllen Wir, daß man allermenigklich ze Landshut alten, und jungen, Frauen, und Mannen gunnen soll, aller Kaufmannschafft ze kaufen, die jeder Mensch ze vergelten hat, es sey Getraid, oder anderew Kaufmanschaft, wie die genannt, oder gehaissen wer.

Auch geheissen Wir den vorgenannten unseren Purgern ze Landshut bey unseren Genaden, daß Wir weder Man, noch Frauen hie ze Landshut nicht benötten sullen, mit Iren Kinder, noch mit Iren Freundten ze heuraten, dan nach Ir selbs Willen, und Muet.

Und daß In diese vorgeschrieben Stuckh, und Artickel all gemeinigklichen, und Ir jedlichs besunder ewigklichen stät, ganz, und unzerbrochen beleiben, geben Wir In diesen Brieff für Uns, und all unser Erben, und Nachkhomen ze einem Urkund, mit unserem kaiserlichen Insigl versigelten, der geben ist an dem

obristen

obriſten Tag, da man zält von Chriſtes Gepurd drewzehenhundert Jar, darnach in den ain und vierzigſten Jar, in dem Siben und zwainzigiſten Jar unſers Reichs, und in dem dreyzehenden des Kayſerthumbs in der vorgenannten Stat ze Landeshut.

Num. VIII.

Verkaufs-Inſtrument des Marktes Ruemansfelden an das Stift Aldersbach, dd° apud Ratisbonam 4. Kal. May 1295.

Nach einer Copie bey den Cameral-Akten.

Nos Otto, Ludovicus, et Stephanus Dei gratia palatini Comites Reni, Duces Bavarie, per preſentia profitemur, quod licet ad diſtractionem aliquarum Rerum noſtrarum urgentium debitorum noſtrorum Sarcina nos compellat, licentius tamen eadem bona in utilitatem venerabilium locorum transfundimus, in quibus perſone Deo amabiles, et devote Creatori omnium in puritate conſcientiae famulantur, et ubi ſperamus Progenitorum noſtrorum, et noſtram Memoriam felicius celebrari. Cupientes. Igitur predictorum debitorum noſtrorum onera multipliciter cum penis adjectis contracta, aliqualiter relevare, ne per quantitatem ſortis, et acceſſio-

nis

nis augmentum nos contigeret amplius abſorberi, minori Damno, majora volentes etiam pericula precavere, *de communi Conſenſu, prehabita etiam Deliberatione diligenti, et ſollicita noſtrorum Nobilium, et BARONUM* dilectis nobis, venerabili abbati, et Conventui Eccleſiae in Alderſpach vendidimus, tradidimus, et aſſignavimus libere, et abſolute pro quadringentis libris ratiſpon. monetae in perpetuum juſto proprietatis titulo poſſidendas ſubſcriptas Poſſeſſiones, et homines rurales, et Colonos ad easdem peſſeſſiones pertinentes ſitas in nemore circa Rudmannsvelden, et Geyerſtall cum omni Jurisdictione, honore, et utilitate quibuscunque, ac pertinentiis earundem queſitis, et inquirendis, cultis, et incultis, pratis, ſilvis, nemoribus, piſcationibus, aquis, aquarumque decurſibus, viis, et inviis, exitibus, et reditibus, paſcuis, molendinis, ac aliis obventionibus quocunque nomine cenſeantur, cum Judicio, et libertate forenſi in Ruedmansveld, ac aliis judiciorum diſtrictibus, Villarum, et poſſeſſionum ſubſcriptarum, ſicut hac omnia quondam fidelis noſter Henricus de Pföling poſſediſſe dinoſcitur usque ad tempora obitus ſui pacifice, et quiete, et quemadmodum poſt mortem ipſius ad nos venerunt, cum omnibus ſuis viribus, et conditionibus devolute; ita ut a modo in perpetuum Dominus Abbas, et ipſi fratres ejusdem Eccleſiae ſucceſſores, qui eorum ſunt, ſine omni noſtra, ſucceſſorumque noſtrorum Inquietatione in aſſigna-

tis, et venditis sibi possessionibus commodo gaudeant, et pleno Dominio cum omni potestate judiciaria sicut in aliis suis possessionibus ex concessione, et privilegiis carissimi genitoris nostri, Domini Heinrici inclite recordationis gaudere noscuntur, irrefragibiliter potiantur, nihil nobis juris, et auxilii canonici, vel civilis in eisdem prediis remanente, sed reservatis nobis tantum personis militaribus, que ad dictum Pfölingerum pertinebant, et reservata nobis tantum, que ad Judicia in possessionibus infra scriptis lege Cornelia, ut puta gravi furto, violento Coitu, et homicidio, quo ad penam mortis, intentantur. ita tamen, ut si de hominibus ipsis possessionibus attinentibus quis in uno Casu premissorum puniendus corporaliter, ut premisimus, fuerit, eundem, vel eosdem non in rebus, sed tantum prout Cingulo fuerit circumcinctus, puniat, juris sententia precedente; salvis rebus omnibus ejusdem, vel eorundem puniendorum, que remanebunt integraliter Ecclesie supradicte.

Sunt autem possessiones, quas ipsi Ecclesie in Alderspach vendidimus, tradidimus, et assignavimus certis nominibus hic expresse: Castrum, et Forum in *Rudmansveld*, molendinum in *Pruckh*, et Curia ibidem cum aliis suis attinentiis, villa in *Arnoldesried*, villa in *Lawandried*, villulam in *Viehleinsoed*, Curia in *Tierberch*, Curia in *Leufalderstorf*, curia, et molendinum in *Stegen*, et plane omnes

alias

alias possessiones, et homines rurales cum universis Juribus, et libertatibus suis, sicut premissum est, que Heiricus de Pföling bone memorie possedit in nemore tempore vitae suae. Ceterum promittimus libere, et sincere, quod bona fide, et sine Captatione qualibet, eundem Dominum abbatem actionibus, seu questionibus, oppressionibus, et Violentiis in ipsis possessionibus submovendis, ac etiam propulsandis ita, ut si super aliquo predictorum prediorum, aut hominum predictorum mota fuerit Ecclesie predicte in Aldespach Questio, in judicio vel extra, nos jure tuebimur ipsam, et a Violentia, sicut promisimus, fideliter defendemus. hoc adjecto, ut si per Justitiam vel nostrorum negligentiam res evicta fuerit aliqua de predictis ab Ecclesia de Alderspach supra dicta, ad plenam Refusionem Rei evicte nos presentibus obligamus.

Et quia predicta Venditio ex multa Consilii maturitate precessit, et Valor accepti precii valorem venditorum prediorum reputabatur indubitanter, et firmiter adequari, quia etiam acceptum precium in absolutionem debitorum quorundam nos urgentium est conversum, nos haec omnia recognoscentes, renunciamus exceptioni non numerate pecunie, vel cujuspiam portionis ejus, seu totius IN USUS TERRE NOSTRE non conversae, et universaliter singulis, et singulariter universis ex quibus hujusmodi Venditio posset aliqualiter impugnari,

obli-

obligantes NOS, et TERRAM NOSTRAM ad penam quadraginta Librarum ratisponenſium dicto Monaſterio de Alderſpach ante Litis ingreſſum ſolvendarum, infra unius Menſis ſpatium computandum a Tempore leſionis, ſi per nos, vel Succeſſores noſtros, ſeu quoscunque alios abbati, et fratribus ſepedicti Monaſterii in Alderſpach ſuper premiſſa noſtra Venditione nata, vel mota fuerit aliqua difficultas. Quod ſi per Culpam, vel moram noſtram ſteterit, ex tunc ad Requiſitionem predicti Domini Abbatis de Alderſpach fidelis noſter Albertus Comes de Hals, et Aſenheumerus, vel Godfridus, milites ejus, in Vilshofen, Albertus Vicedominus de Straubinga, et Carolus frater ſuus, Civitatem Straubingenſem intrabunt, in Damnum noſtrum facturi expenſas, et omne genus obſtagii ſervaturi, donec illata damna, et injurie pleniſſime corrigantur, et de eis fuerit integraliter ſatisfactum. In quorum omnium evidens Teſtimonium, atque Robur Preſens Inſtrumentum eis dedimus, Sigillorum noſtrorum robore communitum. Datum, et actum apud Ratisponam. anno Domini milleſimo ducenteſimo nonageſimo quinto IIII. Kal. May.

Num.

Num. IX.

Herzog Friedrichs zu Baiern = Landshut Freyheits = Brief für die oberbaierische, im Landshuter Landantheile begüterte Ritterschaft 1384.

Aus dem geheimen Landes = Archive Tom. XXII. Privilegiorum.

Wir Fridrich von Gottes genaden, Pfallentzgrafe bey Rein, und Herzog in Baiern ꝛc. bekennen offenlich mit den Brieff, für Uns, für unsre Erben, und Nachkommen, daz Wir güetlichen durch angeborner Miltigkait haben angesehen unser lieben getreuen Dienst, Grafen, Freyen, Dienstlewt, Ritter, und Knecht, die darzu geboren sind, daz sy von rechtens wegen aigen Leut haben sullen *), die in dem Oberland zu Baiern sind gesessen, dieselben Dienst sy Uns oft, und vil erzaigt, und gethan habent, und füran noch wol thun mügen. Darum haben Wir In die Gnad hinwieder gethan, was sy eigner Lewt hinder Uns, in unserm Lande sitzend haben, daz sy fürbas ungestewert von Uns, und den unsern sollen beleyben; hindangesezt ir aigener Lewt, di auf unsern urbarn sitzent, und auf unser Kästen dienent, die mügen Wir wol nach gnaden stewern; es sey dann, daß sy mit Lieb von Uns werden ausgetragen. Uns

*) M. Vergl. hierüber das allemanische Landrecht Cap. 64. §. 3., und Cap. 65. §§. 2. 3. 6.

Uns also gebieten Wir allen unsern amptlewten, Vitztumb, Pflegern, Richtern, und allen andern den unsern bey unsern Hulden, und Gnaden, daß Ir sy beschirmet, und dabey behaltet, daz sy fürbas von Steuern von unsern wegen ungeschwärt beleiben; wann das gäntzlich unser Will, und Maynung ist.

Deß zu Urchund geben Wir In also den Brieff mit unserm aignen anhangenden Insigel, der geben ist zu Landtzhut, da man zahlt nach Christi geburd drewzehenhundert Jahre, und darnach in dem vier und achtzigisten Jar an dem negsten Pfinztag vor sankt Michelstag.

Num. X.

Vertrag zwischen Herzog Stephan, und Herzog Johann, vermöge dessen sie ihre oberbaierische Landestheile wieder zusammen geworfen, und den Ständen befohlen haben, ihnen beyden gewärtig zu seyn. Montag nach Martini 1395.

Nach dem Originale im geheimen Hausarchive.

Wir Stephan, und Wir Johanns gebrüder, baid von Gots Genaden Pfallentzgrafen bei Rein, und Herzogen

zogen in Beirn ꝛc. Bechennen Offenlich mit dem Brief umb die bruderlich, und freuntlich Taillung die Wir mit einander gethan heten, und darin Wir uns versahen, unser, und unser Land, nütz, und frumen, und darauf Wir auch ledig gesagt heten, all Grafen, freyen, dienstläut, Ritter, Knecht, Stet, und Märgkt, und all ander gesessen in den Lannden als si mit tail unsern yettwederm angevalln wärn, nach laut, und sag solicher brif die Wir darumb aneinander geben heten, und darauf si uns auch in yedwederm tail nach derselben unser brif laut, und sag swurn, Nu haben Wir sider wol vernomen, und verstanden, daz uns, und unserm Landen, und läuten dieselb Taillund nicht als nützlich gewesen ist, als wir uns es fürgenomen hetten, und haben brüderlich, und freuntlich uns mit einander veraint nach unser nähsten, und pesten Freund, und unser Rät, und anderr der unsern und lieben getreuen rat, und haben vnser land wider zu einander geworffen, und werffen auch gantzlich und gar mit kraft ditz Briefs also daz uns baiden obgenannten Herrn, all Grafen, freyen, Dinstläut, Ritter, Knecht, Stet, und Märgkt, edel und unedel, wie die genant, und in unserm Lannden gesessen sind, wann Wir si dez ermanen zu stund, und an verziehen, sweren sullen, als irn rechten erbherrn, und yn ainem Herrn als geleich als dem andern getreulich, und slechtlich an als gevärd, und darnach unsern sünen, und andern unserm rechten mannserben, und

darauf

darauf, wer uns also sweret, die sagen wir, der Aid die si uns vor yedem Herrn zu seinen Tail gesworn habend, ledig, und loz mit dem Brif, der geben, und mit unser baider aufgedruckten Insigeln versigelt ist zu Ingolstat an Montag nach sand Marteinstag nach Cristi gepurd dreuzehen hundert Jar, darnach in dem Fünff und Neunzigisten Jar.

Num. XI.

Vorstellung der Nordgauischen Stände an H. Albrecht IV. in Steuer-Einbringungs-Sachen. dd° Lengenfeld Erchtags nach Luciä. 1500.

Nach dem Originale bey den Landschafts-Akten.

Durchleuchtiger, hochgeborner fürst, und Herr. Euern fürstlichen gnaden sind zu voran unser unterthänig, gehorsam, und willig Dienst bereit. gnädiger fürst, und Herr! Wir haben uns aus Ursachen, des wir verstanden, wie Ew. fürstlichen gnaden Räthe auf dem Norgkau von Ew. fürstlichen gnaden, auch den verordneten anlegern oberlands zu Baiern ꝛc. in nächster Ew. fürstlichen gnaden gemeiner Landschafft gehalten, das Hilfgelt dem heyligen römischen Reich, oder königlichen Majestät zugesagt, betreffent, befelch, und

geschäfft haben, ainen aus dem Adel zu ordnen, ihme zu schaffen, beschreibung zu thun des Norgkau laut solcher Instruktion geen München den verordneten oberen anzaigt zu schicken, gen Lengveld zu einander versamlet, und an dieselben Ew. gnaden Räthe begehrt, uns solch geschäfft mit seinem inliegend zu versteen zu geben, und allweylen mit dem Verordneten vom adel still zu halten, keine Beschreibung zu thun. Gnädiger Fürst, und Herr, haben uns die Räthe solches nicht verhalten, und weilen wir die ordnung, und beschluß gemainer Landschafft darinne finden, dem wir unseren halben, als die gehorsamen, auch geleben thun wollen, und demnach aber unser, der schweren Lauffen hieunden ytzt vor augen, von beeden Ständen zum Theil wenig in solcher Landschafft vom Norgkau gewest sind, ist des Norgkaus gebrauch, und unser aller zum Theil nit betracht worden; Und so aber Ew. fürstlich gnad wissen, daß dasselb ain besonder fürstlich Land, und in allen gegeben Steuern, Hilfgelten, und andern durch gemaine Landschafft Ew. fürstlichen gnaden, oder Ew. f. g. vorvordern zugesagt, und beschlossen, dermassen gehalten worden, daß auf dem Norgkau von dem adel, auch Städten zu jeder Steuer, Hilfsgelds oder andern geordnet ist, und die vom Ober oder Niederlande der Prälaten, des adels, noch von Städten niemands ihnen zugeordnet, sunder aus Uns, und unsern vorvordern genommen, und

dazu

dazu gegeben worden ist, bitten Ew. fürstlich gnad, als unsern gnädigen Herrn, und Landsfürsten unterthäniglich uns mit dem Norgkau in diesem fall bey altem gebrauch geruhen zu lassen, uns gnädigklich zu gestatten, ainen vom adel, auch einen von den Städten zu ordnen. Wollen dann Ew. fürstlich gnad wie im ober- und niederland einen Ew. gnaden Räthe auch zu denselben ordnen, mögen wir leiden. keinen Prälaten haben wir unter uns! und daß dieselben Ew. gnaden Räthe, auch die zween durch, und aus uns verordnet solch Hilfgeld, oder des heiligen römischen Reichs zugesagten Pfenning getreulichen, laut der Schrift, Instruction, und nach aller ordnung, als die Schriften, so Ew. g. Räthen auf dem Norgkau von den Steurern oberlandes zukommen ist, mit aidspflichten verstrickt, und andern auch wohin Ew. fürstlich gnad antwortung solches gelds, und mit Rechnung zu thun haben wollen, desselben alles laut anzaigter Schrifften gehalten, und vollzogen werde. Verhoffen uns auch aus anzaigten unsern unterthänigen bittungen, und ursachen uns bey solchem gnädiglich bleiben zu lassen, und gegönnen dermassen zu handeln, aus dem unser Nachkommen Uns ytzt im Leben, nicht zulegen mögen, sie bey dem (wo) ihr vorvordern vom adel, und Städten des Norgkau gewest sind, aus Lässigkeit kommen: sonder gnädiglich Uns, und unsere Nachkommen, wie unsre Vor-

Eltern,

Eltern, bleiben zu lassen. Wollen wir mit unsern Nachkommen unterthäniglich, und williglichen mit fleiß zu verdienen willig seyn. Bitten, und gewarten hierauf gnädiger antwort, und abfertigung. Datum Ertag nach Luciä anno xv^c

E. f. G.

Unterthänig gemeine Ritterschafft, der Adel, auch Städt, und Märgkt auf dem Norgkau.

Dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten, und Herrn Herrn Albrechten, Pfallenzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niederbaiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn.

Num.

Num. XII.

Theilungs-Brief des baierischen Niederlandes vom Jahre 1331. am sankt Oswaldstage.

Aus dem Neuburgischen Archive Tom. I. der Copial-Bücher. Fol. 57. r.

Wir Ludwig von Gotes gnaden Römischer Chayser, zu allen Zeiten merer des Reichs, vnd Wir Johanns von Gottes Gnaden kunig zu Beheim, vnd zu Polan, Graf zu Lützelburg, verjehen, vnd thun chunt allen den, die diesen Brief ansehent, oder hörent lesen. Als vns die hochgeborn fürsten Heinrich der elter, Ott sein Bruder, vnd Heinrich der jünger Pfallentzgrafen bey Rein, vnd Hertzogen in Beiern, vollen gewalt mit ir aller briefen gegeben haben, Ir land, vnd Leut, Ir purg, vnd stet, vud gemainlich all Ir gült, die zu dem lannd gehörent, vnd die sy habent, wo Ir land, ir purg, und Stet, vnd gewonlich all Ir gült, die zu dem lannt gehörent, vnd die sy habent, wo sy liegent, zu tailen, vnd zu tailung zwischen Jn zu machen, das wir darüber baid mit gutem Rat, und nach vnser beschaidenheit den tail zwischen Jn also geornet, gemacht, vnd getailt haben, als hernach geschrieben stet.

Des ersten machen, ordnen, und geben wir dem hochgebornen fürsten Heinrichen dem Jüngern Pfalzgrafen

grafen bey Rein, Hertzogen in Baiern, vnserm lieben vettern, vnd Swager den tail vor dem Wald. Landaw die Stat mit dem gericht, vnd was dartzu gehört; Dingolfingen, die Stat, mit dem gericht, vnd was dartzu gehört; Ahausen die purg, vnd was dartzu gehört; Vilshoven die Stat, mit dem gericht, vnd was dartzu gehört; Tutling die purg, vnd was dartzu gehört; Hilgersperg die Purg, vnd was dartzu gehört; Hengersperg das Gericht; Platling den Marckt; Nidernaltach, die Vogtey, vnd was dartzu gehört; Teggendorff die Stat, mit dem Gericht, vnd was dartzu gehört; Natternberg die purg, vnd was dartzu gehört; Viechtach den Markt, mit dem gericht, und was datzu gehört; Nusperg die Purg, und was darzu gehört; zu der Linden die purg, vnd was darzu gehört; Eschelkamb den Markt, mit dem gericht, vnd was darzu gehört; (Wald) München die Stat mit dem Gericht, vnd was darzu gehört; Sneberg die purg, vnd was darzu gehört; Swartzburg die purg, vnd was darzu gehört; Retz den Markt, vnd was darzu gehört; Cam die Stat, mit dem gericht, vnd was dartzu gehört; Buchperg die purg, und was darzu gehört; Peilstain die purg, vnd was darzu gehört; Schönnperg die purg, vnd was dartzu gehört; Mitternvels zwo purg, mit dem Gericht, vnd was darzu gehört; Pogen den Markt, vnd was darzu gehört; Wisentveld ein tritteil der purg; Geltolfing die purg,

purg, vnd was darzu gehört; Haydaw die Purg mit dem gericht, vnd was dartzu gehört; Abach die purg, vnd der Markt, vnd was dartzu gehört; Chelheim die Stat, vnd die purg, mit dem gericht, vnd was dartzu gehört; Dietfurt der Markt, vnd was darzu gehört; Abensperg die purg, vnd was darzu gehört; Solzbürg die purg, vnd was darzu gehört; **Pfreim** die purg, vnd was darzu gehört, vnd alle die gült, die wir zu Regensburg haben.

Vnd wir der vorgenannt Heinrich der Jünger, Pfaltzgraf bey Rein, vnd Hertzog in Beiern ꝛc. verjehen für vns, vnd vnser erben, das vns wol benügt an dem tail der dort oben geschriben stet, vnd den vns die obgeschriben, vnser lieber gnädiger Herr kaiser Ludwig von Rom, vnser lieber vetter, vnd der hochgeborn fürst Johanns, könig zu Beheim, vnd zu Polan benenet, geschafft, gemacht, vnd geornet habent, vnd verzeihen vns der ander zwen tail, die vnsern Vettern Heinrich, vnd Otten pfaltzgraven bey Rein, vnd Hertzogen in Beiern ꝛc. geben, geschaft, gemacht, vnd geordent, On als vil, ob sy vns, oder vnsern erben mit erbe anvielen, oder anerbten, nach der brief sag, die wir aneinander vmb die erbschaft geben haben, des erbe verzeihen wir vns damit nicht. — Wir Heinrich der ellter, vnd wir Ott Pfaltzgraffen bei Rein vnd Hertzogen in Bairn verjehen für vns, vnd vnser erben, das uns wol benügt, vnd vns auch wol gevellet, das die obgenannten, vnser lieber genediger Herr Kaiser

Ludwig von Rom, vnser lieber Vetter, vnd der hochgeborn fürst, Johanns von Gottes Gnaden künig zu Beheim, vnd zu Polan, vnser lieber Swager, vnserm lieben Vettern Heinrich dem Jüngern, Pfaltzgrafen bey Rein, und Hertzogen in Beyrn, den obgeschriben tail geben, gemacht, geordent, vnd benennt haben, vnd verzeihen desselben tails für vns, vnd vnser erben, on als vil, ob sy vns, oder vnsern erben mit erb anvielen, oder anerbten nach der brief sag, die wir an einander vmb die erbschaft geben haben, desselben erbs verzeihen wir vns nicht.

Und diese Ordnung, gescheft, und tailung zwischen Jn also ståt, gantz, und unzerbrochen beleib, versigeln wir keyser Ludwig von Rom, vnd wir Johanns von Gotes gnaden kőnig zu Beheim, vnd zu Polan disen Brief mit vnsern, vnd der vorgenanten fürsten Hainrich des elltern, Otten, vnd Hainrich des Jüngern Pfaltzgrafen bey Rein, vnd Hertzogen in Bairn, vnser lieber vettern, vnd Swager Jnsigel, der geben ist zu Regenspurg an der Mitwoch nach sant Oswalds tag, do man zalt von Cristi gepurt xiijc Jar, darnach in dem xxxi Jare.

Num.

Num. XIII.

Kaiser Ludwigs, und König Johanns von Böhmen Brief über die Theilung zwischen dem Herzoge Heinrich dem ältern, Herzog Otto, und Herzog Heinrich dem jüngern 1331. am sankt Sixtentage.

Aus dem Neuburgischen Archive Tom. I. der Copialbücher. Fol. 59.

Wir Ludwig von Gottes gnaden Römischer Cheyser zu allen zeiten merer des Reichs, vnd wir Johanns von Gotes gnaden künig zu Beheim, vnd zu Polan, Graf zu Lützelburg verjehen offentlich an diesem brief vnd tun chunt allen den, die in ansehent, vnd hörent lesen. Als die hochgeborn fürsten Heinrich der Eller, Ott sein Bruder, vnd Heinrich der jünger, ir Vetter, Pfaltzgrafen bey Rein, vnd Herzogen in Beirn vns vollen gewalt geben habent ain ganze Richtung, vnd ain tailung Irs lannds, leut, veste, Burge, vnd Stete vnd gült, so darzu gehört, zwischen In ze machen, vnd zu thun, haben wir zwischen In gemacht, geredt, vnd auch gesetzt, als hernach geschriben stet.

Zu dem ersten wollen wir, daß die Herrschaft zu Beyrn ungetailt beleib, vnd sullen alle gleich Herrn sein, vnd welcher ye der eller ist vnder den dreien, oder Iren geschlächten, der

sol

sol die grafschäft leihen, die von der Herschaft lehen sind; es soll auch ieder Herr leihen, was in seinem tail ꝛc. ligt, oder ligen ist, es sein gotzgaben oder lehen, oder was es sey. Es sol auch die Herschaft zu Regensburg vngetailt beleiben, aber die gült, vnd nutze, die sy da habent, die sullen gevallen in den tail vor dem Wald, da Cham, vnd Landaw inne ist. Wir wollen, setzen, vnd machen auch, welcher unter den dreyen Herrn verführe on leibs erben, oder nicht en wär, so sol desselben tail erben auf die andern zween, vnd Jr erben: wär auch das er erben gewinne, wenn die abgiengen, oder nicht en wären, so sol aber sein tail die zween, vnd ir erben anerben. Wär auch, das die zwen nicht enwären, vnd verfüren on erben, so sullen ir paider tail erben auf den einen, vnd sein erben, vnd gemainlichen wöllen wir, welches tail erblos werd, wenne, vnd wie dick das geschieht, das daz auf die andern erb, vnd Jr erben, vnd gehaissen wir, der vorgenant Cheyser Ludwig von Rom Jn das zu vermachen, vnd zu bestättigen von vnserm Cheyserlichen gewalt mit vnsern offen briefen. Wär auch, das der obgenannten Herrn dhainer verkaufen wollt, oder must, der sol die andern zwen, oder Jr ainen das anbieten, vnd sollen die, oder der das chaufen von Jm in zwaien Monaten, umb als viel, als er sein anderswo on werden möcht. Tätten sy, oder er des nicht, so mag er darnach sein gut verchaufen, wem er wil.

Das=

Dasselb ist auch, ob zwen verkauffen wollten, so sullen sy es dem ainen anbieten, vnd sol es der von Jn chauffen in zwain Monaten, als das vor geschriben ist: tåt er des nicht, so mugen sy Jr gut darnach verchauffen, wem sy wollent.

Wår auch das Jr dhainer versetzen wolt auswendig landes, die satzung sol er den andern anbieten, oder der anderen ainem; oder wollten Jr zwen versetzen, die sullen es dem dritten bieten, vnd sol es der, oder die von Jm, oder von Jn pfenden in zwain Monaten: Tåtten sy des nicht, so mag der, oder die, die da setzen wollent, Jr gut darnach setzen, wem sy wollent. Desselben zu gleicher weis sullen auch Jr erben aneinander gepunden sein, ewiklich, was sye auch gemainlich all drey, oder Jr vodern versetzt haben, oder was sy unverschaidenlich schuldig worden, do sy mit einander brief umbgegeben habent, oder gelewbt vm gethan habent, der schuld sol yederman sein drittail geben, vnd der satzung sein drittail lösen. Hat aber Jr ainer Jemant icht sunder gelobt, oder ist er yemand ichtz schuldig, das sol er auch ain gelten, oder hat er besunder yemand ichts gesetzt, das sol er auch einlösen, in welchen tail dy satzung gevalle. Es sol auch yeder Herr von seinem drittail der schuld lösen, von ersten in seinen tail, was da versetzt ist, vnd wirdet er darnach icht mer schuldig, das sol er gelten den nåchsten geltern, die an Jn stossen.

Wir

Wir wollen auch, das alle Ansprach, vordrung puntnüsse, vnd brief die die Herrn gegeneinander habent, oder an einen andern getan habent, umb welcherlay sach das sey, vntz auf diesen hewtigen Tag gäntzlich ab, vnd tod sein, vnd soll ainer hie zu dem andern hinfür darüber nicht mer zu sprechen haben, zu vodern, noch zu tun, vnd was jeder Herr des lanndes genossen hab, vntz auf disen tag, das sol auch alles ab sein, vnd sol ainer dem andern darumb nichtz schuldig sein.

Was auch Herrn, Dienstlewt, Ritter, Knecht, Stet, Burge, Vest, lewt, Edel oder vnedel yedem Herrn angevallent, die sullen alle Irn gelewbd, vnd puntnüsse ledig sein, vnd los von dem andern, vnd sullent dem Herrn dann warten, vnd dienen, in des tail sy gevallen sind. Was sy auch pfantschaft von dem Reich habent, die sullen sy auch geleich mit einander tailen. Sie sullen auch die wachaw, vnd was sy da habent, ungetailt lassen, vnd sol yeder Herr seins drittails davon haben, vnd sullen das tailen mit den vassen, oder wie sy wöllent; was wir sy auch haissen tun vnser Mümen von Ungarn, vnd was wir Ir haissen geben, des sol sie yeder Herr seines drittails richten mit Barschaft, oder mit satzung, in dem ziel, als wir dann benennen.

Sie sullen auch stät haben, vnd vollfürn die tailung Irs lanndes, vesten, lewt, vnd auch guts,

die

die wir geschickt, gemacht, vnd gesetzt haben, nach dem als die Brief sagent, da wir die tailung an verschriben habent, vnd wie die Stånd, also sullen sy es auch halten.

Wir behalten vns auch den Gewalt, ob wir ainen tail gegen dem andern so vast vbertailten an der gůlt, das er pesserung bedorfft, das wir dann zwischen hie vnd Sunwendtags, der schirst chompt, vnd dann über viertzehen tag denselben tail mit gůlten, vrbarn, vnd gerichten, an besten gepessern můgen, wie vns zeitlichen dunket.

Wår auch, das dhain zweifel, oder stoß aufstůnd, vnder In an den obgenannten stucken, vnd artickeln, behalten wir vns auch den gewalt, das wir das lewtern, vnd außrichten sullen, vnd můgen, wenne, vnd wie dick das geschicht, nach vnser beschaidenhait, wie vns dann zeittlich, vnd pillig dunket.

Es sullen auch die Herrn verzeihen, jeglicher auf des andern Diener, vnd sullen auch Jr huld geben vmb alle sach, die sich bisher verlaufen habent; Sy gevallen Jn mit dem tail an, oder einem andern.

Diese vorgeschribne ding wellen wir das sy all drey ståt, vnd vnzerbrochen behalten, vnd sy auch volfůhren, on alle geverd, bei dem aid, so sy darůber geswworen habent zu den heiligen. Und des Urchund, vnd zu einer steten sicherheit haben wir vnser baider

Jnsigl

Insigl an diesen brief gehengt, der geben ist zu Regenspurg an sant Sixtentag, da man zelt von Cristi Geburt drewzehen hundert Jar, darnach in dem ainen, vnd dreissigisten Jar, in dem Sibenzehenden Jar vnsers des vorgenannten Kaisers Ludwigs Reich, vnd in dem vierten des Kaisertumbs.

Num. XIV.

Beylags-Urkunde zu dem Zusammenwurf der Niederbaierischen Landshuter- und Deckendorfer Landestheile, zwischen H. Heinrich dem ältern, vnd H. Heinrich dem jüngern. dd. Landshut am sankt Leonhardstage. 1332.

Aus dem Neuburgischen Archive Tom. I. der Copialbücher. Fol. 60.

Wir Heinrich der Eltter von Gotes Gnaden Pfalentzgraf ze Rein, vnd Herzog in Beirn verjehen offenbar an dem brief, vnd thun kunt allen den die In sehent, oder hörent lesen. Wenn vnser lieber vetter, Hertzog Heinrich der jünger, vnd wir vnser baider Land, und lewt zu einander geworffen haben. vnd damit fürbas bei einander ungetailt sullen beleiben, als wir

des

des baidenthalben brief habent gegeben*): vnd wann an denselben briefen verschriben ist, das wir baid freund sein worden, vnd vnser gentzlich huld haben gegeben allen den, die in dem krieg zwischen vnser wider vns, oder wider vnser landt icht habent getan, hat Hartwich, vnd Altman von Degenberg, Sweicker der Tuschel von Saldenaw, vnd Peter der Ekk bedacht, vnd besorgt, das sy, und Jr frewnd, für ander lewt vast vnserm vettern gedient habent, davon sy des briefs besunder ze trost, vnd auch ze zeigen Jren freunden, begert haben: den wir Jn gern, vnd williglich haben gegeben, das wir dem obengenannten Hartweigen, seinen Bruder Altman, ihren Vettern Fridrichen, vnd Gewolffen, Sweikern dem Tuschl von Saldenaw, seinem Eidam Egelolffen dem Altenburger, Petern dem Ecker, Heinrichen, Friedrichen, vnd Reinbolten den Satlbogern, Chunrat dem Puchperger, Hainrichen dem Ramsperger, vnd seinen brudern Chunrat, dem jüngern Nußberger, Albrecht, vnd Chun: den Klosnern, Chunrat dem Wisenter, Perchtolden dem Ergoltspecken, Dietrichen dem Haybecken, Schweikern, und Liebharten von Ottmaring, vnd gemainlich allen Jren freunten, Helffern, vnd die-

*) Der Brief Heinrichs des jüngern hierüber, von dem nämlichen Datum, findet sich ohnehin bereits gedruckt in Oeffele S. R. B. II. a, und die hier abgedruckte Urkunde ist darinn ganz bestimmt, unter der Erinnerung „Wir seyen auch Aller derer freundt „worden ꝛc. nicht unberührt gelassen.

dienern, wie die genannt sind, vnser gnad, vnd huld durchnachtiglich, blöslich, trewlich, vnd gänzlich haben gegeben, vmb alle die that, die sy wider vns, oder wider vnser land, mit Raten, mit werken, oder mit helffen, haimlich, oder offenlich habent gethan, vntz auf den tag hewt, also das sy, vnd ir erben derselben tat aller, wie die geschehen ist, oder wie sy die getan habent mit wortten, oder mit werken, ewichlich gen vns, gen vnsern erben, vnd gemeinlich gen allen vnsern nachkommen unentgolten sullen beleiben an ir leib, und gut, noch sullen darumb hintz In ewichleich dhainen vnwillen, noch vngenad heimlich, noch offenlich nicht haben, noch tragen. Wär auch, das yemant hintz in Haß, vnwillen, oder veintschaft wolt tragen, oder haben, vnd nicht mynne, noch Recht von in wolt nemen, gen demselben, oder gen denselben, wer dy wären, sullen wir sy trewlichen, vnd gnädigklich on alles gevär beschirmen, versprechen, vnd verantwurten.

Und darüber zu Urchunt, vnd Sicherheit geben wir in den Brief, besigelten mit vnserm Insigel; der ist gegeben zu Lanshut,, do man zalt von Cristus gepurt drewzehenhundert Jar, darnach in dem zway vnd dreissigisten Jar an sant Leonhartstag.

Num.

Num. XV.

Theilungs-Zettel über den Deckendorfer Landestheil, nach der Theilung des Niederlandes vom Jahre 1331.

Aus dem Neuburgischen Archive Tom. I. der Copialbücher. Fol. 52.

Nota.

Das ist der tail des jungen Herzog Heinrichs, und der ist tod um Jacobi im xxxiij Jar (1333.)

Landaw.

Ewchendorff.
Sümbpach.
Fremeringen.
Pilstingen.
Haydelfing.
Altenpuch.

Dingolfingen.

Ahawsen.
Mammingen.
Lenngtal.
Kahnich.

Vilshofen.

Tutling.
Hilkersſperg.
Pleintingen.
Ainshaim.
Hofkirchen.
Egelfingen.
Hewningen.
Das Gericht Hengersperg.

Ni-

Nidern Altach.
Winzer.
zum Schellenstain.
Henngersperg.
Aholmingen.
das Moß.
Osterhofen.
Otmaringen.
Niedern Peringen, ein Sitz.
Herbolfingen, ein sitz.
Obern Oetling.
Münichdorff.
Ramstorff.
Newsling. Aichperger.
Rafelstorf ein Sitzl. Mühlhaimer.
Tälling.
Grubhofen ist des Frawnhofers.

Kloster

Niedern Altach.

Tekkendorff.

Tegkendorff.
Plådlingen.
Natternberg.
Rötenpach.
Walterstall.

Viechtach.

Nusperg.

Lin=

Linden.
Lindner Pfleg.
Kamlburg.
Newnsperg.
Alten Nusperg.
Weissenstain.
March, da der Fraß sitzt.
Viechtach.
Regen.

Klöster.

Gotzell.
Rinchnach.

Eschelkam.

Mit dem gericht Aygen.
Hohenpogen.
Furtt.
Arswank.
Newnkirchen.

Münichen.

Swartzburg.
Sneeberg.
Treffenstain, Parbinger.
Geygant der sitz, geigantinger.
Flinspach 2 sitz, der Eyttenharter.
Draboltzdorff der sitz. Töfringer.
Pillgrimsreut der sitz. Krätzl.

Der Stat zu München ain gefreit Haws, darinn sitzet ein Edelman Ramsperger stewrfrey.

Zu Retz deßgleichs ein hausung, ist leben.

Egbolstorf, ein Sitz.

Grassenstorff der Sitz, ist Leben.

Katzbach, ein sitz.

Cham.

Puchberg.

Peylstain.

Kötzting den Markt, darinn besitzt man das Gericht.

Liechtenek.

Arnswank.

Kameraw.

Ramsperg.

Vrsenstorff.

Hohenwartt.

Friedrich Ramsperger ein newe Veste.

Satelbogen.

Schönperg.

Mittervels.

Pogen.

Wiesen=

Wisenveld.

Gelltolfingen.

Mittervels das Schlos.

Degenberg.

Putzen.

Wildenforst.

Offenberg.

Lohaim.

Welchenberg.

Aw.

Stainberg.

Haken.

Bürgel.

Ursenpach.

Ramsperg.

Gössenstorff.

Schönstain.

Velberg, sitzt ein Ursenpek.

Hohenstein.

Valkenfels.

Steinach, gehört gen Straubing.

Hawnchuntzell, sitzt der Stör.

Haibach, Landtolsperg.

Eck, Christenzell, Swarzach.

Häwisch, Weidborn.

Probstey zu Haselbach.
Zambt auf dem Wald.

Klöster.

Obernaltach.
Windberg.
Metten.

Haydaw.

Alten Egloffheim.
Newen Egloffheim.
Keffering.
Trawbling.
Gebelkoffen.
Graß.
Sälching.
Barbing.
Awburg.
Rüchofen.
Trüfftelfing.
Mundraching.
Pfätter.

Abach.

Kelhaim.

Schirling.
Santzbach.
Hönhaim.
Newssing.

Abach.
Weichs.
Langward.

Klöster.

Weltenburg.
Prüel.
Prüffling.

Dietfurt.

Soltzbürg.

Pfreimd, und die gült zu Regenspurg.

Herzog Otten tail ist beschehen anno domini millesimo CCC und XXXI Jar. (1331)

Purkhausen.
Oeting.
Trawnstain.
Hall.

und anders, das daran liegt, untz gen Salzburg, und an das gepürg.

Num. XVI.

Theilungs-Zettel über den Burghauser Landestheil, nach der Theilung des Niederlandes vom Jahre 1331.

Aus dem Neuburgischen Archive Tom. I. der Copialbücher. Fol. 50.

Nota.

Daz ist Herzog Otten tail, vnd der ist im xxxv Jar tod vmb luciä.

Klöster.

Item Brobstei zu Oeting
Raittenhaslach.
Pawmburck.
Aw.
Karsch.
Nunnenwerd.

Stet.

Burkhausen.
Oetting.
Trawnstain.
Hall.
Gassertal.
Trosperg.
Rosenheim.
Mermos.
Krayburg.

Edelleut.

Törringer.
Taufkircher.

Tan-

Tanner.
Klosner von Stuben-
berg.
Truchtlochinger.
Haslinger.
Fröschel.
Dorfbecken.
Trenbecken.
Gestel.
Vorster.
Vincken.
Ruetinger.
Lenberger.
Tobelheimer.
Sewer.
Kalb in dem tweng.
Huber.
Knewtinger.
Tärchinger.
Aindorffer.
Seibolstorffer.
Ueberäcker.
Fürmoser.
Perger.
Strasser.
Ainringer.
Ranperger.
Rewchner.
Tuslinger.

Perk-

Perkhammer.
Veldkircher.
Tanhauser.
Rütelkofer.
Berkhofer.
Lewprachtinger.
Seifridstorffer.
Nordorffer.
Awer von Winkel.
Smautzhawser.
Kienberger.
Gruber.
Zeilhofer.
Zeidlacher.
Rauchenberger.
Gassenberger.
Möhringer.
Harskircher.

Num. XVII.

Theilungs-Brief des baierischen Niederderlandes, vom Jahre 1353, insonderheit des Landshuter Landestheils.

Aus dem geheimen Landesarchive Tom. XXXV. Privilegiorum. Fol. 27.

Wir Ludwig von Gottes gnaden, Marggraf zu Brandenburg, und zu Lusitz, des heil. Röm. Reichs oberster Kamerer, Pfallenzgraf bey Rein, Herzog zu Beyrn, und zu Kärnten, Graf zu Tyrol, und zu Görz, und Vogt der Gotsheuser Agley, Trient, und Prichsen. Wir Ruprecht der Elter, von Gottes gnaden Pfalenzgraf bei Rin, und Herzog zu Beyrn; und wir Johans von Gots gnaden, Burggraf zu Nürnberg, verjehen, und tun kunt allen den, die diesen brief sehent, hörent, oder lesent. Als uns dreyen die hochgeborn Fürsten Stephan Pfallentzgraff bey Rin, und Herzog zu Beyrn, und Herzog Albrecht sein Bruder, für sich, und seinen bruder Herzog Wilhalm, des vollen Gewalt, willen, und macht er hat, mit seinen ofnen briefen umb alle sach zu handeln zu niedern Bayrn vollen Gewalt, und macht geben habent, und hinder uns gegangen sind, ire land, Leute, Burge, Stete, und gemainlich alle ire gült, die zu demselben Land zu nidern Baiern gehörent, wo sie die liegen habent, zu teilen, und ein Teilung zwischen

In ze machen. Und sein wir darüber mit gutem Rat, und nach unserer . . . Beschieden, gesessen, und haben einen Theil zwischen In gemacht, und geordnet, als hernach geschriben steet. Und wan der vorgenannt Herzog Stephan zu den vorgenanten seinen Gebrüdern Herzog Wilhelm, und H. Albrecht mit Teylung zu dem land nidern Beyrn, und den Landen Henigaw, Holland, Seeland, und Friesenland gevallen und geteylt wart, und daß er die nieunzig tausend Guldin, die der durchleuchtigen Frauen Elisabeth, seiner ehlichen haussfrauen seliger uff den Steten, und Vesten, Werd, Höchstet, Lauingen, Gundelfing, und andern Vesten, Burgen, und Gütern verschriben waren, für Ir widerlegung, Haimsteur, und Morgengab voraus haben solt, uff der vorgenanten Herrschaft zu Bairn, so machen, bescheiden, und ordnen wir demselben H. Steffan, und seinen Erben für seinen teil an dem nidern Land zu Bayrn für die Ansprache der Land, Henigaw, Holland, Seeland, und Freysenland, und auch für die vorgenanten neunzigk tausent Guldin, und für die Ansprach der Graffschaft Graispach, und Marsteten, für die Vesten Hütingen, Spilberg, Hohentruhending, und Newnburg, die Stät Weißenhorn, und Haydenhaim und ander Stet, Vest und Märkt, und auch für die Pfandschaft Ulme, und Kempten, die er von des Grafen von Nyfen seligen wegen daruff gehabt hat, den Theyl, und Teylung, als hernach geschriben stet.

Bey

Bey dem ersten:

Landshut Burg, und Stat, mit gericht, mit dem kasten, und was darzu gehört.

Pfarrkirchen, der Markt mit dem Gericht, mit dem kasten, und was darzu gehört.

Grießbach die Burg mit dem Gericht, und was darzu gehört.

Gern, die Burg, und was darzu gehört.

Ekenfelden, den Markt mit dem Kasten, und was darzu gehört.

Mässingen, die Burg mit dem Markt, und was darzu gehört.

Winhering die Vogtey, und was gelt's da ist.

Ampfingen den Zoll, und was darzu gehört.

Newmarkt den Markt, und was darzu gehört.

Pyburg den Markt mit dem Gericht, und was darzu gehört.

Dorffen den Markt mit dem gericht, und was darzu gehört.

Aerdingen die Stat, mit dem Gericht, und was darzu gehört.

Werd die Burg, und was darzu gehört.

Auffhausen, die Burg, und was darzu gehört.

Freysingen, die Vogtey, und was darzu gehört.

Die Vogtey zu der Newngestift, und was darzu gehört.

Weyhenstefen die Vogtey, und was darzu gehört.

Kransperg die Burg mit dem Gericht, und was dazu gehört.

Pri-

Vndersdorff die Vogtei, und was darzu gehört.
Inchofen die Burg, und was darzu gehört.
Moßpurg die Stat mit dem gericht, und was darzu gehört.
Grumberg die Burg, und was darzu gehört.
Prugkberg, die Burg, und was darzu gehört.
Iseregk die Burg, und was darzu gehört.
Wolffstein, die Vest, und was darzu gehört.
Rotenburg die Vest mit dem Gericht, und was darzu gehört.
Türckenvelt die Burg, und was darzu gehört.
Pogenhausen die Vogtei, und was darzu gehört.

Darzu bescheiden wir denselben Herzog Steffan, und seinen Erben die nachgeschriben veste, Stet, Burge, gült, und gut, die unser liebe Frau die Kayserin, und Frau Richart Herzogin in Beyrn iezo zu pfandschaft inne habend.

Bey dem ersten:
Burkhausen Burg, und Stat mit der Mautt, und was darzu gehört.
Brandenberg die Burg, und was darzu gehört.
Rosenheim Burg, und Markt, und was dazu gehört.
Marchartstein in Grassauertal, mit dem Gericht, und was darzu gehört.
Carlstein die Burg, und was darzu gehört.
Halle die Stat, mit dem Gericht, und was darzu gehört.

Gropp

Gropp (Grott, oder Gruttenberg) die Burg bey Halle, und was darzu gehört.

Traunstein die Stat, mit dem Gericht, und was darzu gehört.

Trostberg Burg, und Markt mit dem Gericht, und was darzu gehört.

Wald die Burg, mit dem Gericht, und was dazu gehört.

Mermosen die Burg, mit dem Gericht, und was darzu gehört.

Craiburg die Burg, mit dem Gericht, und was darzu gehört.

Oetingen die Stat, mit dem Gericht, und was darzu gehört, item die Burg, und was darzu gehört.

Wildenegk die Burg, mit dem Gericht, und was darzu gehört.

Straßwalden den Zoll, und was darzu gehört.

Ried Burg und Markt, mit dem Gericht, und was darzu gehört.

Brawnaw die Stat, und das Gericht an dem Weylhart, und was dazu gehört.

Stamheim, und Hohenwartt die zwen Zölle, und was dazu gehört.

Und dieselben obgenant gut, und gült alle, mit allen ihren Zugehörden, sullen dem vorgenannten Hertzog Steffan, und seinen Erben gevallen, und die inne haben, und nießen, als ir erblich gut, wann die vorgenannten unser Frau die Keyserin, und Frau

Richart

Richart Herzogin zu Bairn nicht mer sind: alle dieweil aber dieselben Frawen lebent, des Jn Got lang gunne, sullen sie iren obgenannten Vesten, Guten, und Pfandschaften beliben nach ihrer brief sag, die sie darüber habent. Wann aber Jr aine, oder sie baide nicht mer sind, so sullen die die yetzo genannten Vest, Stet, Burg, und gut dem vorgenannten Herzog Steffan, und seinen Erben lediglichen angefallen, an als vil, ob sy icht gelts daruff hieten nach irer brief sag, die Jn unser lieber Herr der durchleuchtig fürst Keyser Ludwig von Rom selig vor darüber geben hat.

Und wir der vorgeschriben Stephan von Gotes Gnaden, Pfallentzgraf by Ryn, und Hertzog zu Beyern verjehen für uns, und unser Erben, daß uns wol benügt an dem teyl, den uns die obgenannten, unser lieber bruder der hochgeborn fürst Ludwig Marggraf zu Brandenburg, der hochgeborn fürst Ruprecht der Elter, Pfallentzgraf by Ryn, und Herzog zu Beyern, unser lieber vetter, und der Edel Burggraf Johann zu Nünberg, unser lieber Sweher gemachet, benennet, und geordnet habent, als oben geschriben ist, und verzeihen uns des andern teils des landes zu nidern Bairn, was des wird, und ist, den sie unsern lieben Gebrüdern herzog Wilhalm, und Herzog Albrecht zu irem teil gemacht, und geordent habent, als si des ir brief darüber habent gegeben.

Darzu

Darzu verzeihen wir uns zu gleicher weis der land, und Herrschaft henigaw, Holland, Seeland, und Friesenland, und der Ansprach, die wir uff die Grafschaft zu Graisbach, und Morsteten, und uff Vesten, Burgen, Steten, Pfantschaften, und Gütern, Graf Bercht von Nyffen sel. wegen gehabt haben, und der niunzig tausent guldin, als oben geschrieben ist, also das wir fürbaß daruff nimmermer khein Ansprache haben, an als vil, ob unser vorgenannt bruder beyde nicht enwärn, oder on Erben verschieden, da Gott vor sey, was uns dann ires teils irer land, und herrschaft zu rechter erbschaft und Erbe angevallen möchte, derselben Erbschaft verzeihen wir uns nicht.

Und wir der vorgenant Albrecht von Gotes Gnaden Pfallentzgraf by Ryn, und Herzog in Bairn, verjehen für uns, und unsern lieben Bruder Herzog Wilhelm, des ganzen Gewalt, und Macht wir haben, mit seinen offen briefen, daß uns beiden wol gevellet, und benüget, daß die vorgenannten, unser lieber bruder der Marggraff zu Brandenburg, Herzog Ruprecht der Elter, unser lieber Vetter, und der edel Burggraf Johans zu Nürnberg, unsern egenannten lieben brudern Herzog Stephan den obgenanten teil geben, geordent, und gemacht habent, und verzeihen uns desselben teils für uns, unsern bruder Herzog Wilhelm, und alle unser Erben, daß wir kein Ansprach daruff nimmermer gehaben, noch gewinnen

sollen,

sollen, ân als vil ob unser bruder Herzog Stephan nicht enwâre, und on Erben verschiede, da Gott vor sey.

Was uns dann Ires theyls, und irer herrschaft zu rechter Erbschaft, und Erbe angevallen möcht, der verzeihen wir uns nicht.

Wir der vorgenant Herzog Albrecht verjehen auch mer, fûr uns, und unsern vorgenannten Bruder Herzog Wilhelm, ob das wâre, daß Jemant, wie der genannt wâre, unsern vorgenanten bruder Hertzog Stephan, oder seine Erben wider recht irren, oder hinderung tun wolt an der Herrschaft, an Steten, Vesten, Burgen, oder Guten, die Jn zu irem teyl angevallen sind, als oben geschriben ist, das wir Jn dann mit leib, und mit gut, und mit aller unserer Macht in dem land zu Beyrn beholfen sein sollen, als veer wir vermugen, daß si der nicht geirret wûrden.

Ze gleicher Weise sullen sy uns, und unsern Erben herwider gebunden, und beholfen sein, ob uns an unserm teyl, der uns bescheiden ist, auch jemant on recht irren, oder besweren wolt.

Und daß dise vorgeschriben sache der tayllung, und handelunge zwischen den obgenanten fûrsten Stephan, Wilhelm, und Albrechten stât, und unzerbrochen beleiben, haben wir die obgenannten Ludwig

Marg=

Marggraff zu Brandenburg, Hertzog Ruprecht der Elter, und Johans Burggraf zu Nürnberg, unser jeglicher sein Insigel gehenket an diesen Brieff; darzu wir die egenannten Herzog Stephan, und Herzog Albrecht unser beyder Insigel auch gehenket haben zu einer Beståttung der vorgeschriben sache, und Handlung des teiles, daß wir den also zu beiderseit, als oben geschriben ist, ståt, ganz, und unzerbrochen behalten sullen, und wellen, und haben des baid, wir Herzog Stephan für uns, und unsre Erben, und wir Albrecht für uns, unsern bruder Herzog Wilhelm, und unser Erben zu den heiligen gesworen mit Urkundt diß gegenwårtigen Briefes, der geben ist zu Regenspurg, da man zalt von Cristes Gespurt dreyzehenhundert Jar darnach in dem dritten, und fünfzigisten Jar an sant Erasmi des heil. Marterers tag.

Num.

Num. XVIII.

Auszug aus Pfalzgrafens Friderichs Tutors ersten Freyheiten-Bestättigungs-Briefe für das neuerrichtete Herzogthum Neuburg. dd. Neuburg am Sonntag nach sankt Pauls tag seiner Bekehrung. 1508.

Aus dem Neuburgischen Archive.

Pfaltzgraf Friderich Tutor, Namens seiner Puppillen Otto Heinrich, und Philipps bestättiget allen Prälaten, Grafen, Freyen, Dienstmanen, Rittern, und Knechten, Edeln, und Unedeln, Städten, und Märkten, und gemeiniglich allen Leuten, reichen, und armen nach ihm bereits geleisteter Erbhuldigung, und Pflicht, ihre Handvesten, Urkunden, und Briefe von seinen Vorden, dem Könige Otto, Herzog Stephen dessen Bruder, dann Heinrich, Ott, und Heinrich Herzogen in Baiern, dem Kaiser Ludwig, und den Markgrafen Ludwig zu Brandenburg, Stephan, und Ludwig dem Römer, dann H. Albrecht dem ältern, Albrecht dem jüngern, und Johann von Holland, H. Ernst, und Albrecht, H. Wilhelm, und Albrecht gegeben den Bischöffen, Prälaten, und all anderer Pfaffheit, geistlich, und weltlich, dazu Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern,

Knech-

Knechten, Stådten, Mårkten, Burgern, armen, reichen; Es sey um Eigen, Lehen, Geld, gült, oder Pfandschaft, oder um den Kauf der Gerichte, und andere ihre Ehren, Rechten, Freyheiten, und guten Gewohnheiten. Weiset auch seine amtleute, Vizthum, Richter, Schergen zu derer Gelebung an. Verspricht auch wenn mit dem Lande eine Theilung vorgehen sollte, daß solche den Stånden an obigen Freyheiten unschådlich seyn solle.

Num. XIX.

Auszug aus der Sammlung der oberpfälzischen Landsåssen-Freyheiten.

Nach derselben seltenen Impressum in Fol. S. 3. f.

Anzeig, was von Churpfalz den Verordneten der Ritterschaft Usschuß von wegen ihren begehrten Freyheiten, von König Otten zu Hungern ausgangen, fürgehalten, und davon abzustehen, vermahnet worden. Produzirt uff den 6ten September Anno 1545.

Der Durchleuchtigst Churfürst, mein gnädigster Herr Pfalz-Graf Friederich rc. hat von seiner Churfürstl. Gnaden Bruder, meinem gnädigen Herrn

 Herzog

Herzog Wolfgang ꝛc. auch ihren Kanzler, und Räthen, so Sy zu jüngst gehaltenen Land = Tag den Sechsten September hieher gen Amberg verordnet, zu ihrer Wiederkunft, aller desselben Landtags, von dreyen Ständten gepflogener Handlung bewilligts, und beschlossens Abschieds, beeder der Bürgschaft, und Erstreckung halb des Ungelts, insonderheit aber des jenen, so sich der Stand der Ritterschaft angemast, und begert, Ihnen ein sonder fürgelegte uralte Verschreibung von Khönig Otten zu Hungern, auch Heinrichen, und Otten, Pfalzgrafen ze Rhein, Herzogen in Bayrn ꝛc. usgangen, von neuen zu geben, zu confirmiren, und in wirklich Weesen khommen zelassen, on daß Sy die von der Ritterschaft solchen Abschied nit angenohmen, noch den bewilligt haben wollen, nach lengs notturftigen, guten Bericht empfangen, und sich darüber bey sich selbs, und mit statlichen Rathe berathschlagt, beschlossen, und befolchen, den gegenwärttigen hierzu verordneten des Adels fürzuhalten, und zu entdecken, Sein Churfürstliche Gnaden setzte in khein Zweifel, Sy sey die Zeit ihrer vorigen, und jetzigen Regierung noch bisher bey meiniglich also herkhomen, und erkennt, daß Sy gemeinen Adel geert, geliebt, und mit allen Gnaden gemeinet. Eins solchen fürstlichen Gemüts sein Ihr Churfürstliche Gnaden noch gänzlichen gesynt, wann auch vor wenig Jahren sein Churfürstl. Gnaden neben Weyland Ihren lieben Bruder, meinem gnä-

gnädigen Herrn Pfalzgraf Ludwig Churfürsten rc. sel. hochlobl. Gedächtnuß über Confirmirung vorgehabter Privilegien, Sy die von der Ritterschaft mit noch mehrern neuen Freyheiten, vor den andern zwayen Ständen begnadet, und versehen, haben Sy sich wol zu erindern: darum so viel dessen mehr, auch us nachfolgenden Ursachen seinen Churfürstlichen Gnaden ihr Anmuthen, und Begehrn ganz fremd.

Dann wiewohl dieselbig neu angemast, und jetzt begehrende Freyheit zur selben Zeit Bischoffen, Prelaten, vom Adel, und Landsessen des Fürstenthums in Niederbayrn gegeben; So ist Sy doch in diese der Pfalz Oberlandschaft nie vermeinet, noch gehörig wie auch von jemand, Er sey von Alters er sich wiß, oder beständiglich, nit mag gesagt, noch dargethan werden, daß Sy wenig, oder viel in der Pfalz Landschaft ye in esse, einiger Ubung, gebrauch, oder Innhaben gewesen.

Zu dem diese Freyheit nun ein sehr lange unverdachtliche Zeit in rechten Ober- und Niedern Beyrischen Landen, wie wißlich, selbs in dem wenigsten Gebrauch, und Herbringen nit gewest, auch uff diesen Tag noch nit ist; Es ist auch, wie aus dem Freyheits-Brief erscheint, dieselbig an die Ort, dahin Sy gedeutet, umb ein stattliche Gegenhilfe, also nit umbsonst gemeynet, und geben worden.

Aber dabey hat man so viel Berichts, daß bey Khönig Otten Zeiten in allen diesen Landen khein Hofmarks-Gerechtigkeit gewest (wie Sy jetzt zur Zeit ufkommen) derhalb also eins dem anderen widerwärttig, und beyeinander nit besteen möge.

Ja diese Khönigs Otten Freyheit ist auch an Ihr selbs so dunkel, unverständig, und dermassen geschaffen, daß Sy im Grund viel Unrue, und Zerrittung, ja auch unter denen vom Adel selbß Zweyspalt, und Unaynigkeit, in Hofmarks-Freiheiten, und Gerechtigkeiten, so doch der wenigste Thaill sich einer, solcher könnt, und möchte gebrauchen, taglichen gepern wurde.

Demnach können Seine Churfürstliche Gnaden nicht achten, oder gedenken, waß Sy dem Lande, oder gemeyner Ritterschaft möchten fürsteen.

Obweil dann gehörter Gestalt angezogene Khönig Ottens ꝛc. jetzt fürgebrachte Freyheit sich uf dieses der Pfalz Fürstenthum Eynwohner von einem, oder kheinem Stand, sich mit nichten daher erstrecket. Auch die von der Ritterschaft weder in Ufrichtung der Landsfreyheit? noch zu allen, sydher gehaltenen Landtägen, uf welchen ihnen yederzeit unspecificirt ihre hergebrachte Freyheit confirmirt, nichts gemeldt, oder begert, anders dann wie es yetzo gleich verwunderlich, und seltzam herfürkhommt.

So

So versicht sich mein gnädigster Herr der Pfalz-Churfürst ꝛc. gemayne Ritterschaft (als die, so vieleicht der Ding vorhin so aygentlichen Bericht nit gehabt) werde vorerzellte genugsamme Anzeigung zu Gemüthe füren, sich wissen hieruf zu erindern, wann oftberiehrte Khönig Ottens ꝛc. Freyheit in diesem Fürstenthum, weder bey Herrn, oder Underthonnen verfenglich sey, Kraft, oder Stat hab; daß auch niemand seiner Churfürstlichen Gnaden Innwohner irer Churfürstlichen Gnaden Landschaft, der sey wer der wöll, solche zu Recht hab ye hergebracht, oder besessen.

Und daruf in Betrachtung aller erwysener Gnaden, auch der Noth des fürstehenden Lasts, der inen unverporgen, unbeschwert seyn sollen, neben den anderen zweyen Ständen von Prälaten, und Städten den Abschyd beeder Articln der Pürgschaft, und erstreckten Ungelts, ires Thails zu volziehen, und kein Verhinderung inzewerfen, wie dann allem Wesen nach sonders Zweifels Sy sich als Ehrliebende von Adel aus unterthänigen Gemüte wilfärig werden fynden lassen.

Hergegen seyn Ir Churfürstlichen Gnaden urbüttig, und geneigt, Sy bey dem Ihenen, was Sy vormals von Seiner Churfürstlichen Gnaden befreyt, und Inen confirmirt, gnädigst zu handhaben, auch ire Beschwerung verhören, sich darin gebührlich ver-

glei-

gleichen, oder den bewilligten, und verfasten Ustrag gnädigst ergeen zu lassen, und sonst daneben allen gnädigen guten Willen zu erzeigen.

Und obwohl (Laut irer selbs Vergleichung) nit mehr dann Sy die gegenwärttigen Sechs erfodert, und beschyden; So will doch Sein Churfürstl Gnaden sich gänzlich, und ungezweifelt versehen, es werde zufordest Iren Person halb kein Abschlag sein, sondern wo sie sich declariern, und iren Willen geben, bey den andern maysten, ja dem ganzen Haufen unverwydert unterthänige Volg geschehen. On das wurde es dem ganzen Werk dem jüngsten Landtag gehalten, ein merkliche Zerrüttung machen, und zu viel grossen Nachthayl müssen gelangen.

Das haben, und wissen nun darnach Sy die Erfoderten zu bedencken.

Bericht

Bericht an Kurpfalz von der Regierung Amberg, was mit gemeiner Ritterschaft von wegen ihrer begehrten Freyheit weiter gehandelt, und weß sie sich erpoten, auch für Abschied gemacht worden, sonderlichen, daß sie in Erstreckung des Umgeldes, und weitere Bürgschafft bewilliget. Anno 1546.

Gnädigster Herr, wie Euer Churfürstl. Gnaden wir hievor unterthänigst geschrieben, sein Euer Churfürstl. Gnaden Landsessen, und Ritterschaft hieoben zu Bayrn, uf negst vergangenen Montag den 28sten Decembris hie zu Amberg inzukommen beschieden, welche in guter Anzahle gehorsamlich erschienen, den wir am Ertag frue Euer Churfürstl. Gnaden begern, und ansuechen in Schriften, davon Euer Churfürstl. Gnaden wir hie mit A. bemerkt Kopey zusenden, ybergeben, dabey Inen, was an der Sachen nit allein Euer Churfürstl. Gnaden, sondern auch Inen selbs gelegen, dergleichen was allenthalben daruf steet, mindlich erzelt, mit Vermanung sich gegen Euer Churfürstl. Gnaden als die unterthänigen getreuen Gehorsammen vom Adel, wie bey iren Voreltern herkhommen, und Sy hievor gethan, zu erzeigen, und zu halten, welchs Sie bemelts Ertags in Bedacht gehabt, und am Mitwoch frue Somarie des

Inn=

Innhalts geantwort, daß sie sich nit one sonder hochbeweglich Ursachen uf Khönig Otten Freyheit gezogen, dann ie dieselbig Inen confimirt, und bestettigt, welche auch nit allein iezt der Zeit, sondern von Jaren in gehalten Landtagen herfür gebracht, und ufgelegt worden, darauf auch di Confirmation Anno 1527. usgangen, ervolgte, darumen Sie von iren Begehren nit steen, noch usser Bekräftigung König Ottens rc. Freyheit in weiter Pirgschaft, und Ungeld inlassen khönnten, gleichwohl Sie daneben verlaut, daß sie ungern Euer Churfürstlichen Gnaden an derselben Chammer = Güttern etwas zu schmelern gesint.

Hinwieder Wir abermahlen das jhenig, was Inen uf negst gehalten Landtag im Monat September, dergleichen was hernach im November ihren sechs Verordneten dieser Freyheit halber vielfeitig angezeigt, desselben dann hievor Euern Churfürstlichen Gnaden unterthenigster Bericht beschehen, wider erholt, mit dem Anhang, was Euer Churfürstl. Gnaden der Ritterschaft für Freyheiten, so von Euer Churfürstl. Gnaden Voreltern, und derselben Linien herkhommen, bestättiget, auch in verschienenen 1527sten Jahr Inen von neuem gegeben, die sollen Inen, wie billig gehalten, und vollzogen werden, aber ehe Euer Churfürstliche Gnaden sich dahin dringen lassen wirden, Khönig Ottens Freyheit zu confirmiren, anzunemen, und in ihr Wirklichkeit khommen zu lassen, ehe were Euer Churfürstlichen

chen Gnaden entschlossen der Ritterschaft Hilf zu gerathen, und etwas anders, so sie nit gern thätten, zu gedulten.

Dagegen die Ritterschaft samtlich wieder angebracht, daß Sie uf erzelt fürhalten ein Umfrage geen lassen, da were einhellig beschlossen, daß Sie sich nit westen zu erinnern, daß von Inen etwas, so Sie vermöge Irer Freyheiten, und Confirmationen nit befuegt, zu begern gesindt, westen auch von keiner anderen Khöniglichen Freyheit, daruf sich ir Confirmation Anno 1527. beschehen, erstreckte, als Khönig Ottens Freyheit, wo aber eine andere vor der Hand, betten Sie Jnen dieselbig anzuzeigen, wolten Sie sich als die Gehorsammen weysen lassen, daruß zu spüren, daß Sye Eueren Churfürstl. Gnaden alle unterthänigste Vermöglichkeit, ungespart Jres Guets, und Bluts, zu erzeigen gänzlich begierig, wie sie auch hievor, des man von Jnen zu sondern Dank angenomen, gethann, und Jr viel unter Ihnen, der einer sich für Euer Churfürstl. Gnaden als Pürg mehr, und weiter eingelassen, dann sich viermal seiner Güeter Wert erstreckht, mit angehefter Bitt, sie entschuldigt zu halten, und gegen Euren Churfürstl. Gnaden zu verantwortten.

Hieruf Jnen wieder angezeigt, daß Sie Khönig Ottens Freyheit mit nichten daher zuziehen, sonder uf die Landschaft im Land zu Beyrn gedeut werden

möcht,

möcht, da man doch derselben auch nit im Gebrauch, so west man von keiner anderen Freyheit, als was Jnen derselben im xxvij. Jar gegeben, dabey sollten sie stracks gelassen, und gehandhebt werden, darinnen Sie mit Euer Churfürstl. Gnaden grossen Nachtheil, nit wenig begnadt, und sie dankbarer annemen soln, mit Ersuchen, und Bitt, sich in Erwögung des fürsteenden Lasts als die gehorsammen Getreuen vom Adel, und Unterthonnen zu beweysen, das wird Euer Churfürstlichen Gnaden gegen Jnen unvergessen halten.

Nach gehabten Bedacht di von der Ritterschaft geantwort, obwohlen sie wie hievor von Jnen vernomen, ansehnlich Ursach, uf ihren Abschlage zu beharren, jedoch so sie achten konnten, daß Euer Churfürstliche Gnaden beschwerlich König Otten Freyheit zu confirmiren, und sie sich je gern gegen Euer Churfürstl. Gnaden unterthänigs Willens befleissigen wolten, So weren sie, aber unbegeben Khönig Ottens Freyheit, dahin entschlossen, wo man die jhenen, so Hofmark haben, gerueig dabey beleiben lassen wurde, wie an ime selbsts gebürlich, volgends den jhenen, so die Hofmark nit hetten, uff allen ihren Güettern Edlmanns-Freyheit bewilligte, dergestalt, daß sie uf denselben alle Frevel, und Felle, allein den Malefizs usgeschlossen, zu straffen, und zu wandeln hetten, so gedächten Sie das Werk zu fürdern.

Und

Und wo wir ein solches usser Euer Churfürstl. Gnaden zu bewilligen nit Macht: solten wir es uf hinder sich bringen annemen, so weren sie gesint, selbs uſs Jhnen statlich zu Euer Churfürstl. Gnaden zu verordnen.

Hinwieder ist Jnen gesagt, daß man ir weiter Anbringen gehört, und darob nit klein Entsetzen, und Beschwerdte empfangen, wir konnten, und westen es auch nit an Euer Churfürstlichen Gnaden zu bringen, viel weniger anzunehmen, oder zu bewilligen, uß Ursachen, daß durch iezig ir Anmutten mehr begert wurdt, als Khönig Ottens Freyheit vermöcht, dann dieselbig vertunkelter Weiß dahin gedeut wolt werden, als ob solche der Ritterschaft Hofmarks-Gerechtigkeit uf allen Jren Güettern zuliesse, dieß aber der Buechstaben clärlich nit mit-precht, doch wo ietzig ir Anmutten bewilligt, erst der angezogen Freyheit zu iren Vortheil, und Euer Churfürstl. Gnaden Nachtheil ein merer Verstand gegeben wurdt, und nach allen iren Gefallen Milterung beschehe.

Nun, wie Jnen hievor entdeckt, so hetten wir von Euer Churfürstl. Gnaden lauttern Befelch, Jnen zu sagen, daß Sie mit nichten Euer Churfürstlichen Gnaden dahin dringen wurden, Jnen die mehrgemelt Freyheit zu bewilligen, wie es auch Euer Churfürstl. Gnaden gar nit schuldig, noch Sy di von Euer Churfürstl. Gnaden erlangte Confirmation Jrer Freyheiten zu Pindung König Ottens Begnadung mit Grund ziehen könnten, So were es nit um das Umgeld von

den

den Iren, noch um Ir Pürgschaft, sonder der andern Zweyer Stände von Prälaten, und Städten Ungelt, und Pürgschafft, daß weit ein mere Summa machte, zu thuen, daun der Abschied jüngstes Landtags beschlossen, innhielt, wie di Ritterschaft sich neben den Zweyen Ständen eingelassen. Dieselben nit westen das die Ritterschaft den Abschied bedinglich angenommen, wo sie es sollten erfaren, mocht es ein Zerspaltung, und vielleicht gar Umbstossung des Werks pringen, one das man so hoch nit daruf dryngen, So wurden Sie durch jetzige an Sie begerte Hilf nit beschwert, sonder in voriger ihrer Pürgschaft geringert, dergleichen si des Ungelts mit dem dritten Pfenning Vortheil, und Nutzs hetten, und man nit geneigt, ietzig ihr bewilligen an fremde Orth, sondern zu Erledigung etlichen wucherlicher doppelter Zins zu wenden, und den Last desselben so viel mehr zu ringern, daneben Jnen auch zn Erinderung erzelt, wo anderer Fürsten Landsessen, und Lehenleuth des Adels ein solchen Ußtrag in iren Irrungen gegen dem Fürsten, darzu auch ein solche Freyheit der erkauften Güetter halber, wie sie, haben solten, daß dieselben etwas dankbarer sein, und wie beschwerdlich di vom Adel bei anderen Fürsten, allein der täglichen Rüestung halber, gehalten, das Sie vielleicht also um Gelt zu dinen beschwerdt seyn würden, darumben uß diesen, und anderen mehr erzehlten Ursachen, fürnemlichen sie sich in obbegriffener ersten Ihrer Antwort

ver-

vernemen lassen, daß sie nit geneigt, Euer Churfürstlichen Gnaden Chammer-Güetter zu schmelleren, welches aber durch solche Freyheit nit wenig beschehe, und ihrem Erpyetten wiederwärtig wäre, versehe man sich genzlichen, sie werden von iren Anmuetten König Ottens Freiheit steen, und bedenken, daß dieselbig hievor nye, als in ietzt fürsteender Noth herfürgebracht, auch was an der Sachen Euer Churfürstlichen Gnaden, deren Landen, und Leuthen, fürnehmlichen Inen selbs gelegen, und was uß iren Beharren für Unrathe, Zertrennung, Nachtheil, und Schaden wachsen möcht, und sich gegen Churfürstl. Gnaden als derselben unterthenige getreue Landsessen, und Verwandte erzeigen, und haben; Obgleich etlich unter Inen uf Iren ungehorsammen Fürnemen, daran doch ein jeder, von dem es erfolgte, khein guet Werk thätt, beharren wolten, versehe man sich doch di andern, und mehrer Theils wirden sich eins pessern bedenken, gehorsamer halten, Schaden, Nachtheil, und Verderben nit fürdern, sondern verkhomen helfen, so solt Inen, wie hievor auch angezeigt, die Freyheit Sy im xxvij. Jar erlangt, wie bishero creffig gehalten werden.

Welches Sie, nachdem es auch ganz spatt, oder Abendts worden, bis uf den Donnerstag Frue in Bedacht genommen.

Und

Und volgendts diese Antwort geben, daß sie alles Inen beschehen Fürhalten, nach Notturft erwegen, und ein Verstand erlangt, was man Inen für Freyheit halten wolt. Nun hetten sie sich nit ohne Ursach uf alte, und neue gegebne Freyheiten gezogen, denen noch, wo es an Euer Churfürstl. Gnaden gelangte, ein richtiger Wege gemacht werden khönnt, und weylen sie vernomen, was merklichs Euern Churfürstl. Gnaden an der Sachen gelegen, so wolten sie als die Unterthänigen, und Getreuen vom Adel, doch unabgestanden Khönig Ottens Freyheit, in di Erstreckung des Ungelts, und mere Pürgschaft, alles nach Innhalt jüngst ergangen Landschafts-Abschiedts, den sie auch mit Sigeln helfen bewilligen, und von Irer Conditiou, und Bedignus dißmals weichen, wie dann Euer Churfürstliche Gnaden us dem Abschidt des sich jetzt uff ir Anhalten, und Bitten mit Inen verglichen, und wir Euer Churfürstl. Gnaden, mit B. signirt Abschrieft zusenden, ußdrucklicher zu hören, und zu vernemen.

Auch genedigster Herr in Oberzelter verloffener Handlung, und letztlich uf angeregt der Ritterschaft bewilligen, haben sie mer als einsten eingefürt, und angezeigt, wie sie vermerkt, als ob Jobst von Thansdorff, und Jörg von Ebeleben in Verdacht sein solten, wie sie Khönig Ottens Freyheit herfür gebracht: Nun khönnen sie in wahrhaftigen Bericht, und Entschuldigung ir beeder nicht verhalten, das etlich ietzt

under

under Inen, die gesehen, und wohl Wissen trugen, das König Ottens Freyheit zu etlichen Landtagen, welche vor Jaren gehalten, durch Otten Zenger sel., der sie in seiner Verwahrung gehabt, ufgelegt. aber nach seinem Absterben het Ebeleben diese, und andere der Landschaft Freyheiten, als ein Erb des Zengers neben anderen Sachen gefunden, dergleichen Jobst von Thandorf auch einestheils in seinem Gewaldt gehabt, welches der Ritterschafft alles wohl wissend gewest, darumben sie nechst gehaltens Landtags an Ebeleben, und Thandorfer begert, di Freyheiten zuer Hand zu bringen, welches von Inen uß keiner anderen Ursach, dann iren Ehren, und Verwandtnuß nach, damit sie dem Stand der Ritterschaft zuegethann, beschehen, sonsten es Inen verweislich gewest wäre, mit Bitt, solches Euer Churfürstlichen Gnaden anzuzeigen, und ob einige Ungnad derhalber uf si geworfen, sie hierinnen als die Unschuldigen, mit unser Fürdernng zu verantworten, gegen Euer Churfürstlichen Gnaden zu entschuldigen, und sie auch für entschuldigt zu halten.

Daneben sie auch vorerläuttermaß wider vermeldt, daß sie entschlossen, jemand uß Inen zu Euer Churfürstlichen Gnaden zu verordnen, und bey uns angesucht, sie gegen Euer Churfürstlichen Gnaden zu fürdern, daß sie zu fürderlicher Audienz, und genedigister Abfertigung khommen möchten.

Hin=

Hinwieder wir Jnen uf dem erstern Artickhl des Thandorffers, und Ebelebens halber geantwort ꝛc., daß wir von kheiner Ungnad westen, Euer Churfürstlichen Gnaden derwegen zu Jhnen trugen, daneben auch dasjhenig, als ob Khönig Ottens Freyheit zu vorigen Landtagen auch ufgelegt seyn sollt, füeglicher Weiß, sonderlichen, daß man solche zu hievorigen Landschafft-Tägen, usser allein, was zu jüngsten Landtag beschehen, nye gesehen, oder etwas davon gehört, verantwort, und uns erpotten, die Entschuldigung von wegen des Thandorffers, und Ebelebens Euer Churfürstlichen Gnaden unterthenigst zuezeschreiben.

Was aber den andern Puncten die Fürderung belangend ꝛc., ist Jhnen von Uns gesagt, das wir westen, gemeine Ritterschafft bei Euer Kurfürstlichen Gnadeu in solchen Ansehen, und Gnaden weren, daß sie unserer Fürdernng nit bedörfften, weilen sie aber daruf behart, haben wir Jnen solche nit abschlagen wollen, als wir auch hiemit underthänigst thun, und an Jnen nit anderst gemerkt, dann daß sie Euer Churfürßlichen Gnaden allen unterthenigsten getreuen Willeu zu erzeigen begierig, und also abgeschieden, zweyfelten auch nit, Euer Churfürstlichen Gnaden werden sich gegen Jhnen in Bedacht aller ihrer erzeigten Hilfen, und bewysenen underthänigs Willens genedigist halten, wolten Euer Churfürstl. Gnaden

wir

wir des alles ein wissen zu empfahen undertheniglster Meynung nit bergen.

Datum uf Samstag nach dem heiligen Neuen Jahrs-Tag Anno 1546.

An Pfaltzgraf Friderichen
Churfürsten
Vizthumb, und Rhäte zu Amberg.

Auszug der landesfürstlichen Resolution auf die Beschwerden der gemeinen Ritterschafft in der oberen Pfalz. Vom 8ten April 1567.

Verrer, als gemaine Ritterschaft sich bey dem vierdten, neundten, und dreyzehenten Articl gleichwol weitläuftig, umd ohne Unterschied belklagt.

Erstlich das denen von Adl, uf Iren Gründen und Güetteren, so sie usser der Hofmarks haben, und mit Thür, und Angl beschliessen, und an Sie vermannt seien, die Niedergerichtbarkeit, Inventirung, Vormundsatzung, Schlichtung, und Vertag zu machen,

darüber zufigln, von den Amtleutten nit verstattet werde.

Zum andern, das die Stett gedachten von Adl wider Jre uffgerichte Freyheit, an Jren Multz = und Breuheusern, Ehetafern, Wochenmarkt, Pierpreuens, und Verkaufeus halb, und sonsten an Jren Rechten, und Gerechtigkaiten allerley Eintrag, und Betrübung thun.

Zum dritten, das die Pfleger, und Ambtleut das Wort Hoffmarck dermassen disputirn, und deutten, das denen vom Adel gar kein, oder yhe wenig Niedergerichtbarkeit bleibe.

Welches alles Konig Ottens Freyheit starck zuwider, darin Konig Otto, von allen Gerichten absteh et, und dieselben denen vom Adl ewiglich übergibt, ohne die drey Gericht, die zum Todt ziehen, Deuff, Todschlag, Notnunft, auch Strasrauberey.

Mit dem sonderen Vermelden, das solche Freyheit, mit Ehren, und Fuegen, nit möge angefochten, noch umbgestossen werden, sintemal der Ritterschaft Neue Freyheit sich uf der allten Königen, Churfürsten, und Fürsten gewesenen Pfalzgraven bey Rhein, und Hertzogen in Beiern referire, darum muste volgen, das durch dise neue Freyheit König Ottens Freyheit confirmirt, dhweilen kein ander allt Privilegium vorhanden sey. Jtem do König Ottens Brief, und

Sigl

Sigl nit gelten sollte, das solche Klausul der Ritterschaft Confirmation einverleibt, umbsonst, und vergebenlich wäre, ꝛc. mit weiter angehefter Bitt, sie bey solchen allten, und neuerlichen durch sie mit Ehrn, und ihren Blut erworbenen Freyheiten pleiben zu lassen.

Dieser dreyer Artickl halben, dieweilen die darin verleibte Clag einander anhengig, und uß einem einigen Grund wider die Ambtleut gestritten wirdet, nemblich König Ottens zu Hungarn ꝛc. Freyheit, will anfengklich mein genedigster Herr die Ritterschaft erinnert haben, was derselben von vorigen regierenden Churfürsten Pfalzgraf Ludwigen, und Pfalzgraf Friederichen zu etlichmaln angeregter Freyheit wegen entdeckt, und fürgehalten worden, daruß sie yederzeit vernommen, das solche Freyheit diß Fürstenthumb der Pfalz, oder die darin Gesessene vom Adl, gar nit berüre, noch ymaln darin gebraucht, angenommen, oder gehalten.

Darumb Sie dann stracks, und dermassen davon gewiesen, das Sie die hernach Anno 1551. allerding fallen lassen, und sich dessen gegen dem Regiment ustrucklich erclert, darzu hernach bey Pfalzgraf Ott Heinrichs Zeiten davon ainige Anregung nit mehr gethan haben.

Demnach befrembdt Sein Churfürstl. Gnaden nit wenig, das anitzo dieselb von neuem uf die Pan gebracht wirdet. Aber nach dem Sein Churfürstl.

Gnaden so wenig, alls dero Vorfaren solches nachsehen khann, ist deselb bewegt worden, bemelter Ritterschaft gegründten waren Bericht mündlich zu thun, daruß Sie zu aller Notturft verstanden.

Erstlichen das berürte Freyheit nit allein Sie, und Ire Vorfarn, noch ymand in disem Fürstenthumb niemaln angangen, sondern auch in ihr Würckligkeit nit khommen, darzu in gar kurtzer Zeit allerding von König Otten selbst uffgehoben, und abgethan.

Zum andern, das sintemal angeregte Freyheit, durch König Otten ufgehoben, und König Otto darüber verstorben, niemand seithero, noch uf disen Tag sein khönne, welcher sich derselben anzunemen Fueg, oder Macht habe, das auch diselb den Namen von König Otten, nit mehr haben, noch dafür gehallten werden könne.

Zum dritten, das dieselb keinem andern Landt, dann Niederbeyern von Konig Otten, als desselben Landesfürsten gegeben sey.

Zum vierten, obgleich etliche Jar hernach das Ober-Land zu Beyern auch damit begabet, das doch usser der Fürsten zu Beyern, andere damit nichts zu thun gehabt, vielweniger frembde Herrschaften, und Underthonnen, so zu obberürten Landen Niedern, und Obern Beyern nit gehört, sich derselben anmassen können.

Zum

Zum fünfften, sey meniglich bewust, das solche Freyheit an keinem Ort des Landes zu Obern, und Niedern Bayrn durchaus gebreuchlich, sintemal über die darinn angezogene drey Gericht, so zum Todt ziehen, alle Malefiz-Sachen, dem Landsfürsten, und der Ritterschaft gar nicht zu richten zustehen, Neben dem, das Sie mehrerstheils wider gemeine geschribene Recht, auch des heiligen Reichs ufgerichte Abschiedt, und Ordnungen.

Zum sechsten sey Notori, und im gantzen Reich kündig, daß nit allein zur Zeit solcher ufgerichten Freyheit, synder lange Jar zuvor, das Fürstenthumb der obern Pfaltz den Pfaltzgraven bey Rhein, und Churfürsten zugestanden, und von beyden Landen Niedern, und Obern Beyern gesöndert gewesen.

Zum siebenden, das diese Freyheit von dem Herzogen zu Beyern iren Landstenden, vom Adl, und Stetten um ein fürtrefliche Summa Gelts verkauft, und darnach ydesmal, so oft dißselb von neuem bewilliget, Jren Fürstlichen Gnaden dagegen ein nambhafte Hülf gelaistet worden.

Sollte nun mein genedigster Herr denen vom Adl solche Freyheit einraumen, davon weder Jre Churfürstliche Gnaden, oder dero Vorfarn, niemaln ichtwas empfangen, noch eingenommen, wäre solches Seinen Churfürstl. Gnaden unthunlich, auch an Jm selbst aller Pilligkeit, und Gleichmessigkeit höchlich zugegen.

Die=

Diesem allem nach, hette Sein Churfürstl. Gnaden gedulden mögen, sich die Ritterschaft angezogener Freyheit halber, etwas besser bedacht, und über zuvorn beschehene Ableinung Sein Churfürstliche Gnaden damit unberüchtigt gelassen, wie dan Sein Churfürstliche Gnaden hierüber sich hiemit gnugsamblich ercleren, das sie sich mit gedachter Ritterschaft von solcher Freyheit wegen, und den darinn verleibten Sachen, in ainiche Handlung nit gedencken, einzulassen, sonder sich versehen, es werde nuhmehr, und bevorab uf itzige usfürliche Erinnerung, so anderer Meinung nit, dan allein Seiner Churfürstlichen Gnaden Notturft nach, beschehen ist, Niemand so unbesunnen sein, der sich derselben weiter werde annemen, oder behelffen wollen, viel weniger in einem so offenbarem Vahll Sein Churfürstl. Gnaden weitter damit betrüben, und anfechten.

Das aber durch gemeine Ritterschaft zn vermeinten Behelf die Clausul jüngster in 1527. durch Pfaltzgraf Ludtwigen, und Pfaltzgraf Friederichen bewilligter Freyheit angezogen wirdet, darinn gemeldet, das die Ritterschaft bey ihren alten Edlmans-Freyheiten, Herkhomen, und Gebreuchen, so sie hievor von iren Chur- und Fürstlichen Gnaden Vorfarn, Königen, und Fürsten Pfaltzgrafen bey Rhein, und Hertzogen in Beyern rc. erlangt, gelassen uud geschützt werden sollen, und daruß einzufürn vermeint, Weiln kein ander allt königclich Privilegium möge fürgezeigt werden,

den, so seie eben hierdurch König Ottens Freyheit confirmirt, mit dem weiteren Anzug, das sonst solche Klausul der Freyheit vergebentlich einverleibt, bedarf über beschehene Usführung keiner verrern Verantwortung, dann was niemaln gewesen, oder einmal ist ufgehaben, nit confirmirt werden kann, es werde dann anfenglich von neuem wiederumb gegeben.

Und will die Ritterschaft diser Klausuln geniessen, gebürt vermög gemeiner Recht ihr uszufüren, was dasjenige für Freyheit seien, die hiemit bestettiget sindt, usser dessen ist mein genedigster Herr nit schuldig Ihnen ein mehrers, dann die Freyheit mit sich bringt, und Sie erweisen khaun, zuzulassen, oder zu erstatten.

Wann aber gemeine Ritterschaft dieselb Klausul recht erwegen wurdt, hat sie gar nit Ursach, diss des König Ottens Privilegium darein zu mengen, sintemal andere, und neulichere meines gdstn Herrn Vorfaren Pfalzgrauen bey Rhein, und Hertzogen in Beyern, zu des heiligen Römischen und andern fürtreflichen Königreichen erhoben, dieselben regirt, und inngehabt, uf welche solche Klausul mit bessern Fuegen, dan Otten, zu referirren ist, alls von denen die Ritterschafft diß Fürstenthumbs mit vielen adelichen Privilegien, und Freyheiten yderzeit miltiglich begnadet worden.

Ob aber nun gleichwol Sein Churfürstl. Gnaden sich angezogener Freyheit halben, yzt gehörter

Gestalt

Gestalt erclert haben will, So ist Sie ydoch mit nichten gemeint, Gemeiner Ritterschaft an Iren Rechten, oder Gerechtigkeiten Einhalt, oder Hinderung zu thun, sonnder vielmehr genediglich gesynnet, dieselben als ein Fürnemen Stand dises Fürstenthumbs, inn Würden, unnd gueter Wolfart zu behalten, und nach allen möglichen Dingen, zu noch mererm Vffnemen zu befürdern, sonderlich aber dahin zu sehn, damit diselb neben Andern Mitgliedern bemelts Fürstenthumbs, und Seiner Churfürstl. Gnaden selbst, alls dem Haubt, inn gleichem erspieslichem Wesen unzerütt bleiben, und bestehen möge.

Solchem nach hat Sein Churfürstl. Gnaden der Ritterschaft gemeine, und sonderbare Beschwerden bey oben angezogenen dreyen Articuln nach Notturft erwogen, und obwol Sein Churfürstl. Gnaden Ursach hette, allerhand dagegen fürzuwenden, so will sie sich doch der Ritterschaft zu sonderen Genaden, dann zu Abschaffung des bis anher zwischen den Ambtleuten, und etlichen von Adl schwebenden Irrsals allenthalben daruf erclert haben, wie unnderschiedlich hernach zu sehen ist.

Num.

Num. XX.

Bekänntnisbrief für das Stift Ebersperg, daß selbes die grosse Steuer bezahlt, und auf seinen niederbairischen Besitzungen damit die Gerichtsbarkeit erworben habe. dd. 1314.

Aus Langs historisch-baierischen Nachrichten Relat. I. p. 62.

Wir Ruedolff und Luedweig: Von Gottes Gnaden, Pfaltz-Graven bey Rein, Hertzogen in Bayrn, und der Durchleuchtigen Hainrichen, Otten. und Hainrichen Hertzogen zu Bayrn Unsern eelichen lieben Vettern, Verweser, und Gerhaben. entbieten allen, und yglichen Unsern Edlen, Getreuen, Stadthaltern, Ambt- und Dienst-Leuthen Unser Gnade, und alles Gut. Nachdem der Ehrwürdige Herr Abbt Otto, und das ganze Convent des Gotzhauß zu Ebersperg des Ordens Sand Benedicten durch die Bezahlung der Steur, die-etwann Unser liebe Vettern Otto, und Stephan Hertzogen in Bayrn genummen, und empfangen haben aus allen ihren Besitzungen, wie die genannt, oder gelegen seyn, in den Enden ihrer Herrschafften, Gerichten, und Erdreich; also haben der benannte Abbt, und Convent in der vorgemeldten Unser lieben Vettern Lande alle Gerichte, und Gerechtigkeit zu Uebuug ihres Gerichts, recht,

recht, und aufrichtiglichen bestellt, und erkaufft, außgenommen die drey Fäll, die das Gericht des Bluts, und den Tod deß Menschen beriren, oder antreffend, und so Wir bey Unsern Zeiten die geistliche Freyheit- und Gnaden-Brieff nicht begehren zu minderen, sundern vil billig zu mehren, darum begehren Wir daß, der Geistlich Nutzen Auffnehmen, und ersuchen eure Getreyhait fleißiglichen, und gebietten euch allen, und jeden insunderhait ernstlichen Gebiettende, daß ihr die vorbemeldte Kauffung der obgenannten Gerichte, die Wir Gegenwärtiglichen in dem Namen der Verwesen obgemeldt confirmiren, bevesten, und bestatten unterm kainen Dingen nicht zerprecht, oder überfart, und die unversehret, und unzerbrochen haltet, wann wir fürwahr nit wellen, daß die Verbüntnuß eines guten Glauben die da recht und erberlichen bestehen, oder vollendt ist, mit kainerlay außgesucht List, oder Falschhait verkert sulle werden, und thuet also daß über das obgeschriben alles Unsern Willen hinfüran in kain Weege solches nit erklinge, oder fürkomme, wann warumb, oder mit was für teuflischen Rath in das Versucht zu frevlen, daß die Geistlichen Freyhait, die da sind deß Göttlichen Rechten gelaidiget werden, mehr dann die beraubten, oder zerbrochen Freyhait. in denen obgeschribenen Schein, und Urkundt allen, geben Wir In den gegenwärtigen Brieff aus wahrhafften Gewissen mit unsern Insigelln, und des vorgenannten Hainrichs

Unsers

Unsers lieben Vettern Insiglln verveſtent, und versigelt, geben zu München in dem Jahr nach Chriſti unsers lieben Herrn Geburde 1314. deß nächſten Sambſtags nach St. Ulrichs Tag.

Num. XXI.

Herzog Albrechts zu Baiern-Straubingen Lehenbrief über das Erblandmarschallenamt in seinen Baierischen Niederlanden, Albrechten, und Hannsen Nusberger ertheilt, dd. Straubing am ſ. Michelsabend 1360.

Aus dem geheimen Landes-Archive Tom. I. Privilegiorum.

Wir Albrecht rc. Bekennen offenlich mit dem Briefe, daß Wir dem veſten Mann Albrechten dem Nusberger, und Hannsen seinem Bruder unsern lieben, und getreuen durch besondere Lieb, und gunſt, die Wir zu Jnen haben, zu rechten Lehen verliehen haben, und verleihen auch mit diesem Brief unser Marschallamt in unserm Land zu Niederbaiern mit allen Eren, Rechten, Nutzen, Gülten, und Vällen, die durch Recht dazu gehörent, wie die genannt seynd, also daß sy, Jr Erben, und Nachkommen, unsere Erben,

und Nachkommen bey demselben Marschallamt, und Gnaden haben, und schirmen wollen gen männiglich, wo In des Noth beschieht. Wann auch das ist, daß der obgenannt Nusperger, und sein Bruder nicht sind, und von Tod wegen abgehent, so soll der Eltist, oder wer der Herrschaft unter Ihren bayden Erben zu derselben Zeit allerbest, und nutzlichst wesen mag, dasselb unser Marschallamt aber handeln, und haben, in aller der Weis, und Maas, als vorgeschrieben steht. Mit Urkhunt des Briefs, der geben ist zu Straubing nach Christi Geburd dreyzehenhundert Jar darnach in dem Sechszigsten. an sankt Michels Abent.

Num. XXII.

Spruch-Brief über das Niederbaierische Erb-Landmarschallenamt von 1508.

Nach dem Original-Aufsatze bey den Landschafts-Akten.

Zu wissen, als sich Irrung, und Spenn halten, zwischen dem edlen Herrn Johannsen Herrn zum Degenberg Erbhofmeister in Niedernbaiern an einem, und Herrn Degenharten Pfäffinger zu Salbernkirchen Erbmarschalln in Niedernbaiern des andern Theiles, antreffend ihr Baider ietztgemeldte Hofmeister- und Marschallamt, deshalben sich jede

Par-

Parthey in kraft derselben amt, Setzung der Stände, auch Umfrage in Versammlung gemainer Landschaft, als sich dann derhalb zunächst gehaltenen Landtag zu Landshut Irrung zwischen ihnen begeben haben, darum dann dazumal durch den durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten unsern gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen in obern, und niedern Baiern, samt andern seiner gnaden Mitvormundern unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms in Baiern ꝛc. ein abschied, dessen Datum weiset daselbst zu Landshut am Pfinztag nach assumptionis Mariä, anno ꝛc. fünfzehenhundert octavo nächstverschienen ausgangen ist, nämlich unter andern begreiffend: daß gedachter Pfäffinger sich des Marschallamts mit Setzung der Stände, und solcher Anfrag gebrauchen möge, und der von Degenberg seines Erbhofmeisteramtes halben damit still stehen soll, biß zu austrag solcher Irrung. Und nachdem aber der edle Herr Johannes von Aichperg, Herr zu Hals, und Herr Jörg von Gumpenberg Ritter, dergleichen die Nußberger auch Gerechtigkeit in und zu solchen amten, oder zu deren einem zu haben vermeynen, so sollten die Partheyen obvermeldt allerseits so ferne sie einige Gerechtigkeit zu solchen amten, oder ihrer einem fürzubringen haben, oder das thun wollen, auf Sonntag nach sankt Martinstag nächstverschienen zu Nacht gen München kommen, und andern Tags darnach vor unsern obgenannten gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen,

gen, und andern Vormundern, und Räthen in gütlicher Verhör obvermeldter Irrung, und Sachenhalb erscheinen, und nach solcher Verhör ferners Entschiedes allerseits gewarten ꝛc. Auf welchen abschied, und Tagsatzung die vorgenannten Partheyen jetzt allhie alle persönlich, dann allein Herr Degenhart Pfafsinger nicht, sondern durch seine Anwälde, nämlich Herrn Jörgen von Gumpenberg obgenannt, Herrn Johannsen Lufdig Doctorn, und Bernharden Trenbecken Pflegern zu Craiburg erschienen, und als sie zum Theil in ihrer aller Fürtrag, und Anzeig ihrer Gerechtigkeit verhört sind, auch von Herrn Jörgen von Gumpenberg von seines Marschallamts wegen im Oberland zu Baiern ein sonderer Fürtrag seiner Gerechtigkeit desselben Amts geschehen, mit Meldung, wer dawider einige Gerechtigkeit zu haben vermeint, der möchte solches je fürbringen, und aber von niemand dawider ichts geredt noch fürgebracht, so ist den Partheyen obgenannt dieser Abschied geben: Nämlich daß Herr Degenhart Pfäffinger bey dem Innhaben, und Gebrauch des Marschallamtes des Fürstenthums in niedern Baiern, so von weyland unserm gnädigen Herrn H. Jörgen an weyland unsern gnädigen Herrn H. Albrechten erblich gefallen ist, wie sein Vatter, und Voreltern darinn gewest seyen, und das bis auf ihn herbracht haben, nachdem solcher Gebrauch ietzt in Verhör von niemand widersprochen, noch verneinet ist, bleiben,

und

und dessen ohne Recht nicht entsetzt, sondern dabey gehandhabt werden soll. Er werde dann mit Recht daraus gebracht. Das soll einem jeden der Gerechtigkeit dazu zu haben vermeynet vorbehalten seyn. Gleicherweise soll Herr Jörg von Gumpenberg bei sein und seiner Voreltern Innhaben, und Gebrauch des Marschallamtes im Oberlandt zu Baiern, dieweil er darum keine Ansprach hat, auch bleiben, doch einem jeden an seiner Gerechtigkeit gegen den obgenannten zweyen, wo sie die hätten unvorgreifentlich, und ohne Schaden. Darinn soll einem jeden der obengenannten Partheyen einer gegen der andern, wie obstehet, das Recht und der Austrag desselben vorbehalten seyn. Ohne Gefährde. Dessen ist jeder Parthey, welche dessen begehrt hat, ein gleichlautender Abschied aus unsers gnädigen Herrn, und der Vormundschaft Canzley unter derselben Secret geben, und geschehen zu München ꝛc.

(Ohne Datum, aber offenbar vom Jahre 1508, Montag, oder Dienstag nach Martini.)

Num. XXIII.

Auszug des Lehenbriefes über das Baiern-Landshutische Erb-Landmarschallen-amt denen von Closen zu Haydenburg ertheilt, 1519.

Nach einer Copie im St. Georgen Ritter-ordens-Archive.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, und Ludwig Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern ꝛc. bekennen beyde als regierende Fürsten — mit dem offenen Brief, als nach Absterben weiland des vesten Ritters, unsers lieben getreuen Degenharten Pfaffingers zu Salbers-kirchen, Erbmarschalls unsers Fürstenthums, und Niederlandes Baiern, dasselb Landmarschallamt ledig und bemüssiget worden ist; Also haben Wir auf unser H. Wilhelm ꝛc. dieser Zeit Hofmarschallen, Raths, und lieben getreuen Albans von Closen zu Haydenburg unterthänig, und bittlich ansuchen, deshalb an Uns beschehen, sein, und seiner Voreltern Herkommen, getreue Dienste Uns, und unsern vorvordern Fürsten zu Baiern bisher erwiesen, angesehen, und mit guter Vorbetrachtung — denselben von Closen, und allen seinen ehlichen Mannserben für, und für zu rechnen, und sie damit fürsehen, und begnaden, verleihen, verlassen, stellen ꝛc.

Des-

Deshalben Wir denselben von Closen, allen seinen ehleiblichen Mannserben darüber zu Urkund diesen Brief mit diesem anhangenden Sekret-Insiegel, dessen Wir Uns in unsrer Regierung beyde mit einander gebrauchen, besiegelt. Geben zu Landshut am Mitwochen nach St. Luzientage, und Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehenhundert, und im neunzehnten Jahre.

Num. XXIV.

Freyheiten-Bestättigungs-Brief für die brandenburgische Ritterschaft, vom Markgrafen Ludwigen dem Brandenburger, Herzogen in Baiern, ddto nach dem heiligen Jahrstage 1345.

Aus dem geheimen Landesarchive zu München.

Wi Ludwich Van gods gnaden Marggreve tho Brandenborch, Vnde tho Lusitz, palenzgreve bi dem Rin, ze Beyeren, Vnd tho Kernthen Hertoge, Vnd ouch des hiligen romischen Rikes overster Chemerer bekennen, Vnde bethugen Vor Vntz, Vnde vor alle Vnser Erven, Vnde nachkomen in dissen thegenwerdigen brieve alle den, die en sehen, oder hören lezen dat Wi alle Riddere, Vnde knappen, Vnse leve

 ge-

getrüwe Man, in dem Lande tho Parle-berch ghesetten, Vnde de darinne Wonhaft sin, sitlen, vnde wonen, bi alle ere gerechticheyt laten hebben, Vnde willen laten bliven de si bů den hochgebornen Vorsten, den Marggraven van Brandenburch Vnsern Vorvaren, den god gnade, gehabt hebben. Vnde scolen ouk, Vnde wellen en de beteren, wo wir mugen, Vnd nicht ergern, Vnd hebben de beståttiget, Vnd beståttigen di met dessen brieve. Dat Wir de Vorberorden redhe, Vnde beståttunghe stede Vnde gantz halden wellen, des hebbe Wi en gegeven dissen brief mit Vnsern In-gesiegel besiegelt. Gethuge sin die erbar Lude Albrecht von Wolfstein, Swiker gundelfingen, Hanns van Husen Vnse Kamermeyster, Beringer Hele Vnse Marscalk, Wilhelm van Bambrecht Vnser Schenke, Altman van dem Degenberghe, Otke van Helb Vnse Ratgeven, gherke Wulf Vnse Hoverichter, Vnde ander Vele Vrom Lůdde. de brief is gegeven na godes geburd dritleynhundert Jar. in dem Vif, vnd Virte-gisten Jare des nechsten Sundages na des hiligen Jares dagh ꝛc. Et nos Consules Civitatis, plebisque protestamur presentibus, appensione nostri Sigilli, verum privilegium Sigillo domini nostri Marchionis Sigillatum hujus esse tenoris.

(Secretum Civitatis Perleberch.)

Num.

Num. XXV.

Uebersichts-Tabellen der baierischen Landtage des Mittelalters von 1302 bis 1505. *)

I. Tabelle.

Oberbaierische, General-Landtage von 1302 bis 1403.

1302 (Rittertag) Erchtag vor dem Obersten. (Viehsteuer.)

1307 um Tiburtii, u. Valeriani.

1315 um heil. Kreuz Erfindung.

1315 um Magdalenä.

* 1318 wegen des Landfriedens.

1330 um Michaelis.

1331 um Martini.

*) Anmerkung. Bey den in diesen Tabellen vorne mit einem Sternchen bezeichneten Landtagen sind zwar allerdings genugsame Gründe vorhanden, ihr Daseyn für richtig anzunehmen: doch evident ist dasselbe noch zur Zeit nicht! — Und wenn übrigens in eben diesen Tabellen hie, und dort mehrere Landtage aufgeführt sind, als meines Bruders, dermalen schon auf 9 Bände angewachsene Ausgabe enthält; so liegt die Ursache dieser Verschiedenheit fast einzig darin, weil sich eine beträchtliche Zahl dieser Landtage erst während der Zeit des Abdrucks vorgefunden hat, und sich noch immerfort von Zeit, zu Zeit ihrer Mehrere entdecken.

* 1340 um Lichtmessen, wegen des Landfriedens.
1340 um Walpurgis (Steuer.)
1344 mit Niederbaiern.
1353 um Georgii (Steuer)
1356 um Ulrici (Viehsteuer).
1360 mit B. Landshut, um Reminisc., zu Freysing.
1362 um heilig Kreuz Erfindung.
1362 um Luziä.
1363 mit Anfange Jahres.
1363 um Reminiscere, zu Freysing (10. Freih. Brief.)
* 1363 nach Judika.
* 1363 um Martini, wegen dem Landfrieden.
1365 zu München wegen dem Landfrieden.
1366 mit B. Landshut, um Simonis, und Judä.
1367 mit B. Landshut, zu Weihnachten.
1369 mit B. Landshut, um Oswaldi.
1370 wegen einer (Viehsteuer.)
1373 vor Laurenzii.
1374 generellster Landtag sämmtlicher Landestheile (12. Freyheits-Brief.)
1375 mit B. Landshut. Landfriede.
1375 zu München, um Viti.
1378 wegen einer (Steuer).
* 1379 wegen einer (Steuer).
1383 (Rittertag.)
1383 (Städtetag) zu Aichach.
* 1383 um Lamperti.
1383 um Ambrosii (Steuer).
1384 mit B. Landshut, zu Ingolstadt, um Corporis Christi.

1385 mit B. Landshut (Steuer).
1388 zu München, um Andreä.
1389 wegen einer (Steuer).
* 1390 um Georgii.
1390 um Jakobi (20ste Pfennig Steuer).
1391 zu München, um Erasmus.
1391 (Rittertag) um Michaelis.
1392 zu München, um Mariä Geburt.
1392 zu München, um Galli.
1392 um Katharinä, zu München (13. 14. 15. F. B.)
1392 (Ingolstädter Spezial-Landtag) um Luziä daselbst.
1393 (Münchner Spezial-Landtag) um Heil. drey Könige, (16. F. B.)
1393 (Münchner Spezial-Landtag) zu Regensburg, um Mitterfasten.
1393 (Oberbaierischer Rittertag) um Dionysii.
1394 (Münchner Spezial-Landtag) (Steuer.)
1395 mit B. Landshut, und B. Straubing am Allerheiligen Abend.
1395 zu Ingolstadt, nach Martini.
1396 um Ostern (20 Pf. Steuer.)
1396 (Städtetag) zu München, um Johannis im Sommer.
1396 um Bartholomäi.
1398 um Jakobi (21. F. B.)
1398 um Bartholomäi zu Freysing.
1398 Rittertag, zu München, Freytag vor Martini.

1398 um Weihnachten, zu Ingolstadt.
1399 um Philippi Jakobi, zu Ingolstadt.
1399 um Bartholomäi, zu Landshut.
1399 um Egidii, zu München.
1399 um Galli, zu München.
1399 um Allerheiligen, zu München.
1400 zu Ingolstadt, um Urbani (Steuer).
* 1402 im April, wegen einer (Steuer).
1402 um Philippi Jakobi.
1402 um Martini, zu Freysing.
1402 um Barbarä zu Freysing (23. F. Br.)
1403 um Heil. drey König, zu Ingolstadt (24. F. B.)

II. Tabelle.

Oberbaierische, Ingolstädter Spezial-Landtage. Von 1403 bis 1447.

1403 um Katharinä (Steuer.)
1404 um Thomä Apostoli (generellster Landtag).
1405 wegen einer (Landsteuer).
1406 mit Baiern-München, und Baiern-Landshut, um Magdalenä.
1406 um Mariä Geburt (20 Pf. Steuer.)
1408 mit Baiern-München, und Baiern-Landshut, um Heil. Kreuz Erfindung.
1409 mit Baiern-München.
1410 wegen einer (Landsteuer).
* 1413 wegen einer (Landsteuer).
1416 um Jubilate (die Obere, und Wasserburgerlandschaft).

1416 (Rittertag) mit der Landshuter Ritterschaft vor Pfingsten (26. F. B.)
1416 Vor Michaelis (20 Pf. Steuer.)
1418 wegen einer (Söldnersteuer).
1420 zu Aichach, um Sebastiani (27.28.29.30. F. B.)
1420 (Rittertag) zu Wasserburg, um Okuli.
1424 wegen einer (Landsteuer).
1425 wegen einer (Landsteuer).
1426 wegen einer (Landsteuer).
1429 um Erhardi *).
1429 mit Baiern-München, zu Augspurg, Palmarum (35. F. B.)
1429 um Johannis baptistä (20 Pf. Steuer).
1430 um trium Regum, zu Ingolstadt.
1430 mit Baiern-München zu Freysing, trium Regum (36. 37. 38. F. B.)
1432 um Jubilate (20 Pf. Steuer).
* 1434 (Oberbaierischer Rittertag) (39. F. B.)
1434 wegen einer (Steuer.)
1435 um Dionysii, die Wasserburgerlandschaft.
1435 um Ursulä, zu Ingolstadt.
1436 um Reminiscere.
1436 mit B. München, zu Eichstädt, um Georgii.
1436 Vor Petri ad Vinkula, zu Ingolstadt, die obere Landschaft.

1436

*) Hiermit beginnt der 3te Band von meines Bruders bisheriger Ausgabe der baierischen Landtags-Handlungen.

1436 (Ausschußtag) im August, zu Regensburg.
* 1437 wegen einer (Steuer).
1439 Anfange Jahres, die obere Landschaft.
1439 im Hornung, die obere, und Wasserburger Landschaft.
1439 um Ostern.
1439 um Viti.
1440 um Stephani Papä.
1442 Sonntags nach Allerheiligen.
1445 im April.
1445 um Margarethä.
1445 nach Margarethä, zu Wasserburg.
1445 darauf zu Burghausen.
1445 um Jakobi, zu Landshut.
1445 im Anfange des Augusts, zu Ingolstadt.
1445 um Laurenzii, mit B. Landshut, zu Neuburg an der Donau.
1445 vor Augustini, zu Ingolstadt.
1445 um Mariä Geburt.
1446 Anfange Jahrs, zu Abensberg.
1446 am dreyzehnten Januar zu Onolzbach.
1446 am sechs, und zwanzigsten Januar, zu Ingolstadt *).

1446

*) Auf diesem Landtage (Vergl. m. Br. Ausgabe B. 3. S. 174) war es, wo sich die Ingolstädter Landschaft gegen Herzog Heinrichs Vorwurf „daß sie ihren gefangenen Herrn, den unglücklichen Herzog Ludwig, „Gra-

„Grafen zu Mortany, um einer kleinen Geldsumme „wegen, hülf- und trostlos gelassen hätten" (ebendaselbst S. 152) beynahe vor halb Europa rechtfertigte: Die Landschaft hatte sich schon wenige Tage zuvor auf dem Landtage zu Onolzbach, allerdings zu einem anständigen Opfer erbothen: Allein theils erklärte ihr der großmüthige Gefangene „Er getraue seiner Landschaft, und allen Frommen, sy lassen Im seine Ehre lieber seyn, dann seinen kranken Körper." Theils war der Markgraf Albrecht eben nicht mit jeder angebothenen Summe zu befriedigen. Und so blieb nun freilich der Landschaft nichts anders mehr übrig, als: was sie dann itzt wirklich that, ein Manifest an alle geistliche, und weltliche Fürsten, Kurfürsten, und Christliche Potentaten Europens zu erlassen, worin die unglückliche Lage ihres gefangenen Herrns geschildert, und erstere um Rettung, Hülfe, und Beystand, unter dem Erbiethen, angegangen wurden „daß sie (die Stände) „mit allen jenen, welche zur Befreyung ihres Herrns „beyzutragen sich entschlössen, ihr Leib, und gut unerschrockenlich gerne darlegen wollten."

Der damalige König von Frankreich Karl VII. nahm sich auch wirklich hierauf seines gefangenen Vetters an, und im Dezember 1446 war schon ein französischer Bothschafter auf dem Wege, der, ehe er selbst noch an dem kaiserlichen Hofe eingetroffen war, Friderichs bekannte Kaltblütigkeit auf eine beynahe auffallende Art belebte. Das obenbemerkte Manifest der Ingol-

städter Landschaft vom Jänner 1446. Das Rückschreiben K. Karls VII. hierüber dd. Warilliatz 24sten Septembers, und ein Aufforderungs-Schreiben Kaiser Friederichs an H. Heinrichen zu Landshut dd. Wien am Freytag quottember vor Weihnachten, beyde vom nämlichen Jahre, hat Aventin, als allerdings in verschiedenen Beziehungen interessante Urkunden, mit noch dazu gehörigen zwo derley anderen, im VIIIten Buche nach Schardens Ausgabe S. ccccxxv. folg. vollständig drucken, mein Bruder aber c. L. B. III. S. 207 und 211 selbe einzuschalten wahrscheinlich deswegen unterlassen, weil man dem Aventin den Vorwurf gemacht hat, daß er selbst an der Richtigkeit dieser Urkunden gezweifelt hätte. (v. Falkenstein c. L. III. S. 401 in der Sternchen-Note). Da sich nun aber ganz kürzlich in dem Churfürstl. geheimen Hausarchive die Quelle entdeckt hat, woraus Aventin diese Urkunden, und noch mehrere, von ihm benützte Notizen über Herzogs Ludwigs Gefangenschaft augenfällig entnohmen; nämlich ein gleichzeitiges, selbst eben im Jahre 1446 von Hansen Genzinger, einem herzoglichen Kanzleyverwandten zu Ingolstadt zu seiner eigenen Information verfaßte Kanzley- Formel- und Titularbuch, so will ich hier obenbemerkte drey Urkunden, und zwar zu noch mehrerer Bewährung der Authentizität derselben, nach der damaligen Hoforthographie des Genzingers, wiederholtermalen vollständig abdrucken lassen. Sie folgen demnach hier aus dem bemerkten geheimen Kanzley-Kodex in ihrem vollen Inhalte.:

I.

1446 vor Simonis, und Judä, zu Wasserburg.
1447 Anfange Jahrs, im Wittumslande.

1447

I. Hier facht sich an als ain Lanndschaft ain offen klag aussannt, Von solichs gewalts, Und Unrechts so man an Iren rechten Herrn begee:

Allerkristenlichist Fürsten, Geistlich, und weltlich, graven, Freyen, Ritter, Knecht, Rath, gemain, Und Stet, Stifftanwäld, amptleuth, arm, und reich, Mit samt allen den die Schild seyn der Rechten, Beschirmer, und Liebhaber der gerechtigkeit, die auch sein ausreutter des Ubels, Vertiliger Schanden, und Laster, ain gewisse Zuflucht aller Betrübten, unvermögender, gepeinigter Menschen, Hört! Verlest! und nempt war! wie des hochgebornen Fürsten, und Herrn, Herrn Ludwigs Pfalzgraven pey Rein, Hertzogen in Bayrn, und graven zu Mortany ꝛc. arm betrübt Landschaft Ires genedigen Herrn, und yztgenanten Landesfürsten, auch Ir Selbs unerhört Bekümernis, Nötung, und zwangsal gezwungen wirdet fürzubringen, aufzuruffen, und in ganzer Wahrheit zu schreiben ewern gnaden mit underthänigem Dienst, freuntlichen gunst, und diemüthigen Vleis. Uns zweifelt nicht Ew. mag aus gemainen Landruf, auch besonderbar aus ainer offenbar Klagzettel so dann der yztgemeldt unser gnädiger Herr allenthalben hat fürbringen lassen Innhaltend Erhebung (Veranlassung) seiner Bekümernis der Data gewesen ist an dem xxiiij. Tag Decembers des Moneds anno domini xxxviij. darauf sein gnaden chain Hülf, noch gepörlich tröstung von niemand, der doch ye solichs getun hett mügen, und schuldig gewesen wär, wiederfarn

ist,

1447 Montag nach Erhardi, zu Wasserburg.
1447 Freytags Sebastiani, zu Wasserburg.
1447

ist, ausgeschieden das der allerdurchleuchtigist Fürst, vnser gnädigster Herr der Römisch Kunig, Kunig Friderich allen, und jeden des benanten vnsers gnedigen Herrn Widersachern, auch Iren Helfern, vnd Helfershelfern einen kuniglichen Fried vestiklich pey Penen vnd Straff, alsdann dieselben Fridpottsbrief innhalden, gepoten hat, auf solichs sich der egenannt, vnser gnädiger Herr, auch die Seinen tröstung genomen, vnd friedlich gehalten haben; in sogetanen kuniglichen Frid, vnd Fridpott der hochgeborn Marggraf Albrecht, Burkgraf zu Nürnberg, vnd Brandenburg Marggraff ꝛc. sich mit seinen Helfern unterstanden hat, vnsern gnedigen Herrn, Herzog Ludwigen on all rechtlich Ersuchung seine Geschlösser zu nemmen, zu besetzen, vnd entsetzen, auch großes Schatzes, vnd Gutteswerth, Klainot, Privilegia, vnd Priefe, So dann demselben vnsern gnedigen Herrn, vnd dem Haws zu Bayrn zugehören, entpfrembet, mit samt dem, das doch kläglich zu hören, vnd zu erparmen ist, den yztgenanten hochgebornen Fürsten, Herzog Ludwigen, Herzogen in Baiern, vnd Graven zu Mortany ꝛc. vnsern gnädigen Herrn hellich, frävenlich, vnfürstlich aus seinem aigen Geschloß Neuburg hingefürt hat, aus Bayrn Land, in ein Geschloß genannt Anolspach, in fränkischen Ort gelegen, daselbs er Jn elendlich als in ainen Kärcher verstossen, auch unwürdiglichen als einen Vbelthäter vnfürstlich gevangen, vnd verschlossen halldet, auch Jm an Speis solchen Mangel, vnd Abpruch tut, ob das ain Zeit werden

soll,

soll, damit der betrübt Gevangen vom Leben zum Todt gepracht, vnd also wider Gott, Er, vnd recht ermördt wirdet, on alle Vrsach, vnd rechtlich Spruch, wann doch ye vast Landwissentlich ist wie, vnd in welchen Form, vnd Maas Marggrav Friderich gutter gedächtnis vnsern egenannten Herrn etwei viel tausend gulden, vnd gros, trefflich gutt schuldig gewesen, vnd der benant Marggraf Abrecht, als ein Erb seines natürlichen Vatters, denselben vnsern bemellten Herrn noch schuldig ist, darumb doch von Hayschung wegen, so dann vnser gnadiger Herr getun, hat er furter mer von seiner geschloß, vnd michel tail des Landes zu Bayrn verheert, vnd vast verderbt ist. Seitmalen Im aber vnser gnadiger Herr in solchen Wesen selbs nicht helfen, noch sein Nottdurft fürbringen mag, haben wir vnsern gnädigsten Herrn, den römischen Kunig, Kunig Friderichen ermant, vnd angerufft, Er well vnsern gnädigen Herrn, der also in seinen königlichen Fried, vnd Fridpott gevangen, vnd verkürzt ist, zu recht in den königlichen Hof vodern, hab dann Jemand zu seinem Leib, Eren, oder gutt zesprechen, well vnser egenanter Herr ainen yeden anchlager tun, was des königlichen Hofs, und des heiligen römischen Reichs Ehre, gewohnheit, vnd recht seye. Darauf am jüngsten Sein kuniglich gnad ainen tag zu vnsern gnädigen Herrn gen Anolspach obgenant, da sein Vänkniß ist, vns arm Landschaft verchündet, vnd zugeschrieben, seiner kuniglichen gnaden Räthe daselbhin gesanut hat,

vnd

vnd allda aus den Sachen geredt worden ist, vnd wir den tag nachgangen seyn, des yezo In dem Moned Januari anno ꝛc. xLvjto, vnd laider sich der tag am Endt entschlagen hat, getrawen Wir daß kuntlichen, vnd war sey, daß der Prech, noch Hafft nicht an vnsern gnedigen Herrn, noch an seiner Landschaft gewesen sey, Sunder an den benannten Marggraff Albrechten, wann der über sogethan Schuld, vnd Hayschung, so er vnsern gnädigen Herrn schuldig, als oben berürt ist; ain so unbeschaiden gutt, vnd gellt abschatzen, vnd hat haben wellen, daß vnser gnädiger Herr, noch sein arm Landschaft nicht vermag, auch unerberg zu geben wär, vnd dem haws zu Bayrn ain künftig Schad, vnd merklichen großen fürgeding gebracht hiet, zusampt dem des vnser gnadiger Herr nicht schuldig ist, so hätten Wir doch mit seiner gnaden gunst tun wellen, des weder vnser gnädiger Herr, noch wir schuldig seyn, damit Wir einen freyen, ledigen Fürsten gehabt hätten, das alles vns aber nach pilligen Sachen nicht ergeen, noch gedeyhen hat mugen: Sunder rett der benant Herr Marggraff Albrecht er well je gutt, vnd gelt haben, es treff an Leib, Er, oder gutt. das alles doch groß zu Verachtung kommt dem kuniglichen fried, dem heiligen römischen Reich, aller Eren, gutter, vnd christenlicher Warhait, allen loblichen, vnd gutten Reigierungen, oder Ir Heupter soliche Frayß auferstеen, vnd herrschen lassen wellent: So aber vnser gnädiger Herr sache daß Im dhain taiding ergeen mocht,

mocht, die Sein gnaden, vnd ainer Landschaft mit Eren aufzunemen gewesen wär, vnd sein Landschaft von Im abschaiden sollt, was Trübsal er in seinem Hertzen gehabt hab, war gar vast mit Laid zu vernemen. Doch redt sein gnaden er getrawt seiner Landschaft, vnd allen frumen sy liessen Im Sein Er lieber sein dann sein kranken Körper!" er redt auch in Beywesen des römischen kunigs Rätte, vnd der Landschaft „es wär der Marggraff des römischen Kunigs versprochner, vnd gelobter diener, das hört er zumal gern, vnd getrawt er hett geschworen, vnd wär schuldig als ein fürst der dem Reich gelobt, vnd geschworen hett, desselben, vnd alle gerechtigkeit beschirmen, vnd hantzehaben, darauf getrawt er Im, er ließ In zu recht kommen in den königlichen Hove, vnd Im daselbs Tag setzet, daselb sein gnad Im, auch allen anchlagern rechtens, vnd fürkommens seyn wollt, Es träff an Leib, Er, oder gutt, vnd auch dem genug tun. Ob In aber der benant Margraff Albrecht nicht als ainen ledigen fürsten dartzu kommen wollt lassen, vnd betagen, daß er In dann gefangen dahin antwurtt, vnd zu Urkund Im, vm sein arm pint ain hauffen Strick, dapey man erchant daß er gefangen wär; Yedoch wollt sein gnad frawen Margarethen, vnsers etwen jungen gnadigen Herrn, vnd Irem Kind, dem Freulein, ausrichtung tun nach Herkommen, vnd gewohnheit des Haws zu Baiern on recht, oder ob sein gnad mer tun sollt, des belieb sein gnad williglich pey ainem Rechten „sein Gnad ermant auch des Kunigs

Rât, auch uns sein arm Landschaft mit betrûbten Herzen Wir wollten, und sollten unsern gnädigisten Herrn dem romischen Kunig pitten, anruffen, und ermanen, Sunder die Kurfürsten, und all fürsten geistlich, und weltlich, Reichsstedt, gemainiklich arm, und Reich, die nicht seines Laides frôe wärn, sy wollten In sollichs lassen Laid sein, und sein Ellend erparmen. Gnädig Herrn! pitten, und ruffen wir arm, betrûbt, verwaiste Leut an, Ew. all, und yeden beßunder, Ir wellend euch die Sachen zu herzen geen lassen, und uber den Hochgebohrn, und uber das edel unschuldig Plutt erparmen, dem romischen Kunig schreiben, daß er In also rechtlos nicht verlasse, auch den benanten Marggrafen ermanen, damit er das wirdig alter wider recht nicht pfreng, verchauf, und dadurch Morde, und sein Junge tag, und Ere umb on Ursach nicht geb; Ir wellet auch solch geschrift, und Ermanung ingedenk seyn, und uns arm, betrûbt leut von des offtgenanten unsers gnädigen Herrns wegen wissen, und in Geschrift versteen lassen, ob Ew. solich unerhörlich ubel laid sey, und bestellen, damit der wirdig LXXX jährig fürst sein kurze zeit mit Wirden in seinem Fürstenthumb, und Herlichait verzier: auch wollend dabey wissen wer dartzu tun will, damit unser, wirdiger, oftgenanter Herr, und fürst aus seiner Vänknus, und Bekumernis erlediget werde, oder mit Recht erfordert, mit dem, und Ir yedem wellen wir darlegen unser Leib, und gutt, unerschroken lich, und darin nicht sparen. Datum rc.

1447 Sonntags vor Sonnenwenden.
1447 nach Mitte Junius, im Wittumslande.
1447

II. Als ain Kunig von Frankreich ainer Landschaft auf Ir Klag ain Tröstung züschreibt, Irem Herrn Hilff zu beweisen.

Unsern besunderlich lieben Volke der dreyer Ständt des Herzogthumbs unsers allerliebsten Vettern Herzog Ludwigs Pfalzgrave bey Rein, Herzog in Bayrn, und Grave zu Mortany.

Karol von Gottes Gnaden, Kunig der Francoyschen, und des Reichs zu Frankreich, Lieben, und vor andern auserwellt! Wir sein ingedenk solcher grosser Herzen licher ewrer fürbringung, und gepet, So Ir dann den fürsten, auch allen Christen-gewalten von wegen unsers allerliebsten, auserwellten Vettern Herzog Ludwigs, Herzogen zu Bayrn Vänknus, ewers rechten natürlichen Herrn getan habt. Und setzt dabey in denselben Brieven, und Fürbringung lauter geklärt, und geschrieben Begerung seiner Erledigung. In sogetanen ewern Fürbringen sehen, und erchennen Wir ewer allerpest, und fleissigst Lieb, inprünstig begierde, auch ewer ganz vollkommen getrewer Anhengung so Ir in solchen demselben unsern lieben Vettern beweist, und vestiglichen erzaigt, das Wir zuvoran mit Gnaden gern hören, gen ew zu erchennen: Wann aber dem also ist das Uns derselb unser allerliebster Vetter, ewer natürlicher Herr in Sipp, und fruntlichen Verbinden des Plutts zugehört, und gewant ist, haben Wir seiner Gepeinigung willichlichen gros Mitleiden, und werden schnell, und gar behenntichlich bewegt, auch entzüntet dem benanten

1447 um Petri, und Pauli, zu Wasserburg.
1447 Sonntag vor Ulrici, zu Freysing.

1447

vnsern lieben Vettern scheinperlich mit Hülf zu fürsehen, vnd in kurzen pald künftigen Tagen zu den Sachen zue tuen gen den allerdurchlauchtigisten Fürsten, dem romischen Kunig, gen den Kurfürsten, der Kaiserlichen Wirdichait, auch gen andern Fürsten, Gewalten, vnd groß genannten, daß sy den benannten vnsern Vettern in gantzen Glauben zu Freuden, glück, vnd tröstung Jr hilf, vnd Peystand zu beweisen, darüber wir zu Rath kommen sein ainen getrewen, vnserer Rät ainen, zu sennden. Also wellt ewern emsigen Vleis nach dem Pesten mit streker, lauter, vnd volkommer Lieb tun, vnd der Sachen onverdriessen mit Arbeit treiben, als Wir dann solichs fürbar nach vnsern Vermügen auch gern tun wellen. Geben zu Warilliatz mit Vnser Hand gezaichnet, an den xxiiij tag des Monets Septembris anno ꝛc. xL sexto (1446)

III. Friderich Kunig ꝛc. Hochgeborner lieber Swager, vnd Fürst, dein Lieb hat vns zu zwaien, vnd sunderlich zum letztenmal geschrieben, wie du, vnd vnser lieber Oheim Markgraf Albrecht dein Pottschaft unverzogenlich zu vns herabschicken wolltet, vnd begerest darauf Unser lieben Neffen, vnd Oheimen, des Reichs Kurfürsten Bottschaft auf ihr anbringen aufschub zu machen, bis auf solich ewer beyder Pottschaft zukunft. Darauf Wir deiner Lieb wiederum schrieben, begerten solich Pottschaft zu fördern, als dein Lieb dann solch vnser Geschrift wol vernommen hat. Also lassen Wir dein Lieb wissen daß der egenanter vnser Kurfürsten

Sentt=

1447 um Margarethä, zu Neuburg.
1447 Ende Julius, in dem Wittumslande.

III.

Senttbotten wol vier Wochen allhier gelegen sind; So ist Herzogs Ludwigs Landschaft, auch vnsers Oheims Herzog Albrechts Pottschaft ain lange Zeit vor allhie gelegen, die wir alle auf solich Sachen dein, vnd Markgraf Albrechts Pottschaft aufgehalten haben, vnd noch verziehen. Aber solich stettig, vnd mannigfeltig Anrufen, als sy vns teglich tun, das vns von viel Leuthen vast vermerket wirdet, vnd ettwas verdrossenlich ist, vnd chönnen ye mit Glimpf die lenger mit nichte aufgehalten. Wir müssen unser antwort tun nach dem, vnd Wir vernehmen, daß des von Frankreich Pottschaft auch auf dem Weg ist zu vns zu kummen, darumb so verkünden Wir das deiner Lieb, vnd Begern daß dein Lieb, vnd Märkgraf Albrecht solich ewer Pottschaft nicht lennger verziehent, eylent zu vns herab tun, die wellen wir gern hören, vnd daß die mit voller Vnderweisung, vnd macht chummen, vnd auf Sand Sylvesterstag an alles verziehen eylend bey vns allhie sey. So wollen wir versuchen der Kurfürsten Pottschaft, vnd ander die allhie sind, darauf zu enthallten. Wär aber Sachen daß solich ewer Pottschaft auf den egenanten tag nicht käme, so müsten Wir den Pottschaften, die allhie sind, antwurt geben die Vns dann füglich bedunken würde, vnd dein Lieb versteht wol daß Wir daß, nachrede halben, nicht lenger verziehen mochten. Geben zu Wienn am Freytag quottember vor Weihnachten anno ꝛc. xl sexto.

III. Tabelle.

Oberbaierische Münchner Spezial-Land-Tage von 1403 bis 1505.

* 1404

1404 Thomä Apostoli (generellster Landtag).

1406 um Magdalenä mit B. Ingolstadt, und B. Landshut.

1407 Sonntags nach Epiphaniä.

1408 Montags nach Heil. Kreuz-Erfindung, mit B. Ingolstadt, und B. Landshut.

1408 Vor Andreä (Landsteuer).

1409 mit Baiern-Ingolstadt.

* 1410

1411 wegen einer (Steuer).

* 1413 wegen einer (Steuer).

1417 um Lichtmessen.

1419 vor Allerheiligen, zu Freysing, wegen einer (Steuer.)

1420 um Ulrici (Landsteuer.)

1420 (Ausschußtag) um Bartholomäi, zu Dachau.

1424 um Lätare (Heurathsteuer.)

1424 um Katharinä.

1426 um Egidii, zu München.

1428 um Pfingsten (Hussensteuer).

1429 um Erhardi *).

---

*) Hier beginnt der 1ste Band von meines Bruders Ausgabe der baierischen Landtags-Handlungen.

1429 Montag nach Judika, zu München.
1429 Palmarum, mit B. Ingolstadt, zu Augsburg.
1429 um Jakobi, zu Regensburg, mit B. Straub.
1430 um Hl. drey Könige, mit B. Ingolstadt zu Freysing.
1430 um Okuli, mit B. Straubing.
1430 (Außschußtag) um Corporis Christi, zu Freysing.
1430 zu München.
1430 um Michaelis, zu Dachau.
1430 vor Circumcisionis, zu München.
1431 um Elisabethä.
1431 Thomä Apostoli (Heurathsteuer).
1432 (Ausschußtag) um Nikolai, mit B. Straubingen.
1432 um Sophiä Virginis.
1433 (Ausschußtag) zu Freysing, mit B. Landshut.
1433 nach Michaelis.
1434 (Rittertag).
1434 Vor Viti, zu München.
1435 zu Anfange Jahres (Steuer).
1436 (Ausschußtag) im April.
1436 (Rittertag) Mittwoch vor Quasimodogeniti.
1436 um Georgii, mit B. Ingolstadt, zu Eichstädt.
1436 um Himmelfahrt Christi, zu München.
1436 im Julius, zu Regensburg.
1437 in der Fasten (Steuer)

1437 im May, mit B. Straubing.
1438 um Himmelfarth Christi, zu München.
1438 um Jakobi.
1439 im Märzmonathe.
* 1441 Wegen einer (Steuer).
1441 Sonntags nach Nikolai, zu München, mit B. Straubing.
1443 um Misericordia.
1443 um Pfingsten.
1444 im Julius.
1445 im Julius.
1446 wegen einer (Land- und Ehehalten-Steuer).
* 1447 wegen einer (Steuer).
1448 im May, zu München.
1448 (Ausschußtag) Ende Jahrs, zu Freysing mit B. Landshut.
1452 wegen einem (Anlehen)
1453 um Agathä.
1453 vor Pfingsten zu Neustadt.
1453 Samstags nach Johannis baptistä, mit B. Straubingen.
* 1453 vor Mariä Geburt, zu München.
1453 Mariä Geburt, zu Straubingen, mit B. Straubingen.
1453 in Mitte Septembers, zu München, mit B. Straubingen.
1454 um Elisabethä.
1456 um Hl. drey Könige, mit B. Straubing.
1457 um Lichtmessen, wegen einer (Steuer).

1458 im August (Landsteuer).
1458 zu Ende Jahrs, mit B. Landshut.
1459 im Monat April.
1459 Anfang Dezembers.
1460 im Jänner.
1460 um Judika, mit B. Straubing *).
1460 Sambstags vor Corporis Christi.
1460 um Laurenzii.
1461 (Ausschußtag) um Nikolai, zu Lauingen mit B. Landshut.
1462 nach dem neuen Jahre, zu München.
1462 Sonntags nach Elisabeth, zu München.
1462 Sonntags vor Thomä Apostoli, zu München.
1463 um Bartholomäi, zu Pfaffenhofen mit Baiern-Straubing.
1464 Sambstags vor Weihnachten, zu München.
* 1465 um Valentini, zu Freysing.
1465 um Mariä Geburt mit B. Straubing.
1465 um Egidii, mit B. Straubing.
1466 Mittwoch nach Lichtmessen, zu Straubing, mit B. Straubing.
1466 um Lätare, mit B. Straubing.
1466 (Ausschußtag) im May.
1467 um Egidii, mit B. Straubing.
1467 (Städtetag) im September, zu Regensburg, mit B. Straubing.

*) Anfang des 5ten Bandes von meines Bruders angeführter Ausgabe.

1467 um Thomä.

1467 Ende Dezembers, mit B. Straubing.

1468 um Ulrici, zu München, auch zugleich (Ausschußtag).

1468 im Dezember, zu Straubing, mit B. Straub.

1469 um Lichtmessen (Steuer).

1470 Vor Elisabethä *).

1471 Vor Pfingsten, zu Landshut, mit B. Straubing.

1471 vor Michaelis, mit B. Straubing, vnd B. Landshut.

1471 um Martini, mit B. Straubing.

1472 um Michaelis, zu Regensburg, mit B. Straubing.

1473 um Reminiscere (Steuer).

1473 (Ausschußtag) um Judika, mit B. Straubing.

1475 um Lätare, mit B. Straubing.

1475 Sonntags nach Pfingsten.

1476 (Ausschußtag) im May, mit B. Straubing.

1476 im Sommer (Landsteuer).

1477 (Ausschußtag) um Lätare, zu Freysing, mit B. Straubing.

1478 (Ausschußtag) um Bartholomäi, zu Landshut, mit B. Straubing, und B. Landshut.

*) Anfang des 8ten Bandes, nach meines Bruders Ausgabe.

1478 (Ausschußtag) um Michaelis, zu Landshut, mit B. Straubing, und B. Landshut.
1479 (Ausschußtag) Mitte Mayes, mit B. Straubing, und B. Landshut.
1479 (Ausschußtag) um Pfingsten.
1480 um Lätare.
1480 im September.
1481 (Ausschußtag) um Martini, zu Freysing mit B. Straubing, und B. Landshut.
1482 um Invokavit, zu Freysing, mit B. Straubing, und B. Landshut.
1482 im April, zu München.
1482 Anfange Junius, zu Freysing.
1484 (Ausschußtag) um Luciä, zu Weilheim.
1485 (Ausschußtag) Dienstags, in den Osterfeyertagen, zu München.
1485 (Ausschußtag) Mittwoch nach Misericordia, zu Erdingen, mit B. Straubing.
1485 um Viti, mit B. Straubing.
1485 Ende Jahrs mit B. Straubing (Landsteuer).
1488 um Laurenzii, mit B. Straubing.
1492 um Simonis Judä zu Freysing mit B. Straubing. *)
1492 Sonntags nach Andreä, zu Straubing, mit B. Straubing.

1493

*) S. den Verfolg der von hier an beginnenden Landtage in meines Bruders Ausgabe 9ten Bande S. 130 folg.

1493 Mitwoch nach Invokavit, zu Landshut mit B. Straubing.

1493 um Okuli zu München, mit B. Straubing.

1493 (Ausschußtag) in der Osterwoche, mit B. Straubing.

1493 (Ausschußtag) Mittwoch nach Petri Kettenfeyer, mit B. Straubing.

1493 (Ausschußtag) zu Michaelis, mit B. Straubing.

1493 (Ausschußtag) Dienstags nach Simonis Judä, mit B. Straubing.

1494 um Invokavit, mit B. Straubing.

1494 (Ausschußtag) Sonntags Jubilate, mit B. Straubing.

1496 (Ausschußtag) um Margarethä, mit B. Straubing.

1497 Sonntags nach Laurenzii, mit B. Straubing.

1499 (Ausschußtag) in der Palmwoche.

1500 am neuen Jahre, mit B. Straubing.

1500 Freytags nach Cantate, mit B. Straubing.

1500 um Martini, zu München, mit B. Straubing.

1501 um Lätare, zu München.

1504 zu Heil. drey Könige, mit B. Straubing.

1504 (Ausschußtag) Ende Märzens, zu Augsburg, mit B. Landshut.

1505 (Ausschußtag) zu Passau, im Jänner mit B. Straubing, und B. Landshut.

IV.

IV. Tabelle.

Niederbaierische General-Landtage von 1311 bis 1353.

1311 (Rittertag) um Viti (1. F. B.)

1315 um Johannis Baptistä (Klosteuer.)

1319 (Rittertag) vor Walpurgis.

1320 (noch mangelnder Bundbrief.)

1322 am St. Agnesen-Tag zu Straubing (Klosteuer 2 F. B.)

1324 um Michaelis, zu Regensburg.

* 1329 um Petri, und Pauli.

1330 vor Galli (Viehsteuer).

1331 (noch mangelnder Freyheitsbrief.)

1331 (Deckendorfer Spezial-Landtag) um Michaelis.

1331 (Deckendorfer Spezial-Landtag) am St. Niklastage (3. F. B.)

1333 (Deckendorfer Spezial-Landtag) um Georgii.

1334 (Landshuter Spezial-Landtag) um Viti.

1336 Vor Ulrici wegen einer (Landsteuer.)

1337 Samstag nach der Ebenweihtag, zu Deckendorf (Steuer)

1339 um Mariä Geburt, zu Landshut (4. F. B.)

1341 Anfange Jänners (5. Freyheitsbr.)

1344 mit Oberbaiern in der Fastenwoche, zu Straubing (Viehsteuer)

1345 um Georgii (Hülfe, und Steuer.)
1347 Sonntags vor Martini, zu Landshut (6. F. B.)
* 1349 nach Matthäi.
1352 um Simonis Judä, zu Regensburg (Hülfe zur Losung.)
1352 um Elisabethä, zu Landshut.

V. Tabelle.

Niederbaierische Landshuter Spezial-Landtage von 1353 bis 1505.

* 1354 nach Jakobi, zu Landshut.
1355 an St. Dionysientage, zu Landshut (7. und 8. Freyheitsbr.)
1358 am Heil. Kreuz-Erfindungstage zu Landshut, (9. Freyheitsbr.)
1360 mit Oberbaiern, um Reminiscere, zu Freysing.
1362 Sonntags nach Himmelfahrt Christi.
1365 mit Oberbaiern, um Bartholomäi zu Landsh.
1365 um Simonis Judä, zu Landshut.
1366 mit Oberbaiern, vor Simonis Judä.
1367 mit Oberbaiern, zu Weihnachten.
1369 mit Oberbaiern, zu München, um Oswaldi.
1374 **generellster Landtag** (12. Freyh. B.)
1375 mit Oberbaiern.
1377 um Pauli Bekehrung.
1384 mit Oberbaiern, um Corporis Christi, zu Ingolstadt.
1384 um Michaelis, zu Landshut.
1385 mit Oberbaiern wegen einer (Steuer).

1391 Schon vor Georgii.
1391 um Viti, zu Burghausen.
1392 mit Oberbaiern (13. 14. und 15. F. B.)
1392 am St. Niklastage, zu Landshut.
1394 Erchtag nach Dorotheä, zu Landshut (17. F. B.)
1394 Samstags vor Mariä Geburt (19. F. B.)
1395 mit Oberbaiern, und B. Straubing, am Allerheiligen-Abend.
1395 Freytags nach Allerheiligen, zu Burghausen.
1401 um Corporis Christi, zu Landshut.
1404 um Thomä, (generellster Landtag.)
1405 im Hornung, wegen einer (Heurathsteuer).
1405 um Katharinä, zu Landshut.
1406 mit B. Ingolstadt, und B. München, um Magdalenä.
1408 mit B. Ingolstadt, und B. München, um Heil. Kreuzerfindung.
1408 wegen einer (Steuer).
1412 mit B. Straubing.
1416 (Rittertag) (26. 27. 28. und 29. F. B.)
1418 vor Mariä Geburt.
1423 (Städtetag) Samstags vor Andreä, zu Landshut.
1425 um Margarethä.
1427 um Pfingsten, zu Burghausen.
1428 um Pfingsten, zu Burghausen (34. F. B.)
1428 um Johannis Baptistä, zu Neuenötting (Hussensteuer).
1428 nach Jakobi, zu Landshut.

1430 im März, zu Burghausen *).
1430 um Galli.
1431 im November, zu Landshut.
1432 um Sophiä Virginis.
1433 im May, zu Burghausen.
1433 (Städtetag) zu München.
1433 (Ausschußtag) mit B. München, um Mariä Himmelfarth, zu Freysing.
1434 um Allerheiligen, zu Burghausen.
1435 im October, zu Landshut.
1436 um Reminiscere, zu Landshut.
1437 im August, zu Landshut.
1438 um Mitfasten, zu Landshut.
1440 um Margarethä, zu Landshut.
1444 Anfange Jahres, wegen einer (Heurathssteuer).
1445 mit B. Ingolstadt, um Laurenzii zu Neuburg.
1447 Simonis, und Judä, zu Burghausen.
1448 im May, zu Landshut.
1448 Vor Viti, wegen einer (Landsteuer).
1448 (Ausschußtag) mit B. München, Ende Jahrs zu Freysing.
1449 . . . .
1450 Mittwoch nach Mariä Geburt, zu Landshut, (41. F. B.) **)

*) Hiermit beginnt der 4te Band der baierischen Landtags-Handlungen, nach meines Bruders bisheriger Ausgabe.

**) Anfang des 7ten Bandes der baierischen Landtags-Handlungen nach meines Bruders öfters angeführter Ausgabe.

1457 (Ausschußtag) im Dezember.
1458 mit B. München, im Hornung.
1458 (Ausschußtag) am 1sten Jun. zu Passau.
1458 (Ausschußtag) mit B. München, und B. Straubing, Ende Jahres, zu Landshut.
1459 um Erasmus, wegen einer (Steuer.)
1460 im Märzen, zu Landshut.
1461 um Jubilate, zu Landshut.
1461 (Ausschußtag) mit B. München, zu Lauingen, um Nikolai.
1462 Anfange Jahrs, wegen einer (Steuer)
1462 um Invokavit, zu Ingolstadt.
1462 Vor Udalrici.
1464 zu Landshut, gemeine (Landsteuer des 20. Pf.)
1468 (Ausschußtag) im Julius zu Landshut.
1468 im November, zu Landshut.
1471 im Sommer, wegen einer (Landsteuer).
1471 mit B. München, und B. Straubing, zu München, um Michaelis.
1471 im November, zu Landshut.
1472 (Ausschußtag) zu Ingolstadt.
1473 wegen einer (Heurathssteuer).
1474 im Frühlinge, zu Landshut.
1475 im April.
1476 auf Quasimodogeniti, zu Landshut.
1476 Freytags nach Pfingsten.
1477 (Ausschußtag) mit B. München, und B. Straubing, um Lätare, zu Freysing.

1478 (Ausschußtag) mit B. München, und B. Straubing, um Michaelis, zu Landshut. *)
1479 am Samstage Georgii, zu Landshut.
1479 (Ausschußtag) mit B. Müncheu, und B. Sraubing, im May.
1481 (Ausschußtag) mit B. München, und B. Straubing.
1482 mit B. München, und B. Straubing, um Invokavit, zu Freysing.
* 1482 gegen Ende Jahres.
1483 wegen einer (Steuer.)
1486 zu Landshut.
1488 um Mariä Himmelfahrt (Scharwerkssteuer).
* 1489 mit dem Anfange Jahres
1489 im Julius.
1489 um Thomä Apostoli, zu Landshut.
1490 (Umgelds-Willigung.)
1490 Mittwoch vor Elisabethä.
1491 vor Ulrici (Landsteuer.)
1492 (Ausschußtag) im Hornung.
1492 zu Ostern.
1493 um Cantate.
1495 . . . .
1496 um Invocavit.

1496

*) Hiermit schliest der 7te Band von meines Bruders Ausgabe. Die von hier an folgende, fernere Landshuter Spezial-Landtage werden den 12ten, 13ten, und 14ten Band der ebenbemerkten Ausgabe bilden.

1496 (Rittertag) um Egidii, zu Aichach.
1496 um Matthäi.
1496 um Elisabethä.
1496 wahrscheinlich im Dezember.
1497 (Rittertag) um Sebastiani.
1497 um Laurenzii.
1499 um Andreä Apostoli.
1500 um Jakobi, wegen einer (Steuer).
1501 um Jubilate.
1501 um Mariä Himmelfahrt.
1503 wegen einer (Steuer).
1503 (Rittertag) um Virgilii, zu Landshut.
1503 nach Nikolai, zu Landshut.
1504 (Ausschußtag) im Jänner, zu Augsburg.
1504 Landtag in Landshut, zu eben dieser Zeit.
1504 gegen Mitte Hornungs, zu Aichach.
1504 mit einem Münchner Ausschusse im Märzen, zu Augsburg.
1504 im Maymonathe, zu Schärdingen.
1505 mit V. Straubing, im Jänner, zu Passau.

VI. Tabelle.

Niederbaierische Straubinger Spezial-Landtage, von 1353 bis 1505.

I. Periode, unter den Baiern-Holländischen Herzogen von 1353 bis 1425.

135. wegen einer (Steuer).

135. wegen einer (Steuer).

* 1358

1365 wegen einer (Steuer) (11. F. B.)

1374 (generellster Landtag) (12. F. B.)

* 1390 mit B. Landshut, zu München.

1390 (Städtetag) zu Landau, Sonntags nach Katharinä.

1391 um Pfingsten, zu Landshut.

1391 um Johann Baptistä, zu Landshut.

1391 um Petri, und Pauli, zu Landshut.

1391 Sonntags nach Petri, und Pauli, zu Landshut.

1391 Mittwoch nach Ulrici, zu Deckendorf.

1391 um Margarethä, zu Straubing.

1394 um Dorotheä, zu Landshut.

1394 um Egidii (18. F. B.)

1395 mit ganz Oberbaiern, und B. Landshut, am Allerheilligen-Abend.

1398 nach Mariä Geburt.

1399 wegen einer (Steuer) (22. F. B.)

1404 (generellster Landtag) um Thomä Apostoli.

1409 um Nikolai (25. F. B.)

* 1412 mit B. Landshut.

1421 um Urbani, zu Straubingen.

1421 um Allerheiligen, zu Straubing.

1421 im Dezember.

1421 (Ausschußtag) zu Landshut.

1422 (Ausschußtag) im Jänner, zu Landshut.

1422 um Kathedra Petri, zu Straubingen.

1422 (Rittertag) um Georgii.
1422 sogleich darauf Landtag.
1422 um Jubilate.
1422 um Mariä Himmelfahrt.
1423 um Margarethä.
1423 um Mariä Himmelfahrt.
1423 um Allerheiligen.
1423 um Elisabethä.
1424 im Hornung, wegen einer (Steuer)
1424 um Quasimodogeniti.
1424 (Prälaten- und Städtetag) im Julius.
1424 um Maria Himmelfahrt.
1424 (Rittertag) um Mariä Geburt.
1424 um Martini.

II. Periode, unter den vier Prätendenten (von (1425 bis 1429)

1425 gegen Ende Januars, zu Straubing.
1425 (Ausschußtag) um Lichtmessen, zu Freysing.
1425 in Mitte Hornungs, zu Straubing.
1425 um Judika, zu Landshut.
1425 Mittwochs nach Ostern.
1425 Freytags nach Georgii.
1425 zu Pfingsten.
1425 (Ausschußtag) im May, zu Deckendorf.
1425 in Mitte Junius, zu Straubing, Deckendorf, und Landau.
1425 um Ulrici, zu Straubing.

1425 (Ausschußtag) Anfange Julius, zu Straubing.
1425 (Ausschußtag) Ende Julius, ebendaselbst.
1425 um Bartholomäi, zu Straubing.
1425 um Michaelis, zu Straubing.
1425 im November.
1425 um Katharinä.
1425 um Nikolai.
1425 Ende Dezembers.
1426 Freytags Estomihi.
1426 (Städtetag) im März.
1426 im Augustmonat.
1426 im September.
1426 im November.
1426 noch späters im November.
1427 um Lichtmessen.
1427 um Oswaldi.
1427 um Margarethä.
* 1427 gegen Ende Jahres.
1428 um Barbarä, zu Straubing.

III. Periode, unter den Münchner Herzogen (von 1429 bis 1505).

1429 mit B. München, um Jakobi, zu Regensburg.
1429 im Sommer, zu Straubing. *)
1429 Vor Katharinä, zu Straubing.
1430 mit Baiern München, Sonntags Okuli, zu Straubing.

---

*) Anfang des 2ten Bandes der baierischen Landtags-Handlungen nach meines Bruders Ausgabe.

1432 (Rittertag) im Jänner.
1432 um Petri, und Pauli.
1433 im Jänner.
1435 im Oktober.
1436 nach Rogate.
1436 mit B. München, und B. Landshut, im Julius, zu Regensburg.
1437 mit B. München, im May.
1437 im Augustmonat.
1437 am Allerseelentage.
1438 um Mariä Himmelfahrt.
1440 im Herbste.
1441 mit B. München, um Nikolai.
1443 (Vergl. m. Br. L. T. H. 2. B. S. 102)
1444 um Cantate, zu Straubing.
1453 mit B. München, Samstags Johannis baptistä.
1453 nach Bartholomäi, zu Straubing.
1453 im August, zu München.
1453 Anfangs Septembers.
1453 mit B. München, nach Mitte Septembers.
1457 mit B. München, um heil. drey Könige.
1457 mit B. München, nach Lichtmessen.
1458 im Dezember.
1459 im Oktober.
1460 mit B. München, um Judika.
1460 mit B. München, um Viti.
1461 im Jänner. *)

*) Anfang des 6ten B. ꝛc. nach m. Br. Ausgabe.

1461 im Junius.
1462 um Matthäi, zu Straubing.
1463 Sonntags nach Lichtmessen.
1463 um Okuli (44. Freyheitsbrief)
1463 mit B. München, um Bartholomäi.
1465 mit B. München, um Mariä Geburt.
1465 mit B. München, um Egidii.
1466 mit B. München, um Lichtmessen.
1466 mit B. München, um Lätare.
1466 nach Ostern.
1467 mit B. München, im September, zu Regensb.
1468 mit B. München, Ende Jahres.
1469 im Augustmonate.
* 1470 Wegen einer (Landsteuer.)
1471 Mittwoch vor Lätare, zu Straubing *)
1471 mit B. München, vor Pfingsten, zu Landshut.
1471 mit B. München, und B. Landshut, um Michaelis.
1471 mit B. München, um Martini. (45. F. B.)
1472 mit B. München, Anfange Oktobers.
1473 (**Ausschußtag**) mit B. München, um Judika.
1474 wegen einer (Landsteuer)
1475 mit B. München, um Lätare.
1476 (**Ausschußtag**) mit B. München, um Jubilate.

*) Hier wird der 10te Band von meines Bruders Ausgabe der Landtags-Handlungen beginnen.

1476 um Katharinä, zu Straubing.
1477 mit B. München, Ende Jänners.
1477 (Ausschußtag) zu Freysing, um Lätare.
1478 (Ausschußtag) mit B. München, und B. Landshut, um Bartholomäi, zu Landshut.
1478 (Ausschußtag) mit B. München, und B. Landshut, um Michaelis zu Landshut.
1479 (Ausschußtag) mit B. München, und B. Landshut, Sonntags Vocem Jucundidatis.
1480 nach Martini, wegen einer (Steuer)
1481 (Ausschußtag) mit B. München, und B. Landshut, zu Freysing, um Martini.
1482 (Ausschußtag) mit B. München, und B. Landshut, um Invokavit, zu Freysing.
1485 mit Baiern München, in den Osterfeyertagen (Landsteuer)
1485 (Ausschußtag) mit B. München, um Misericordia, zu Erdingen.
1485 mit B. München, um Viti.
1486 wegen einer (Landsteuer)
1488 mit B. München, um Laurenzii, zu München.
1489 (Rittertag) des Straubinger, und Nordgauer Adels, Samstags vor Bartholomäi.
1489 (Rittertag) ebenderselben am Neuenjahrsabend zu Regensburg *)

1492

*) Eine höchstwahrscheinliche Folge der hierauf gepflogenen Verhandlungen ist der 46ste F. B. vom Jahre 1491. (S. m. Bruders Ausg. 9ter B. S. 123.)

1492 mit B. München, im May (Steuer)

* 1492 mit B. München, auf Simonis Judä, zu Freysing.

1492 mit B. München, um Andreä, zu Straubing.

1493 (Ausschußtag) mit B. München, um Invokavit.

1493 mit B. München, um Okuli.

1493 (Ausschußatg) mit B. München, in der Osterwoche.

1493 (Ausschußtag) mit B. München, um Vinkula Petri.

1493 (Ausschußtag) mit B. München, um Michaelis.

1493 (Ausschußtag) mit B. München, um Simonis Judä.

1494 um Invokavit, zu Straubing.

1494 (Ausschußtag) mit B. München, um Jubilate.

1496 mit B. München, um Margarethä, zu Straub.

1497 (Ausschußtag) zu Lichtmessen.

1497 mit B. München, um Laurenzii, zu München.

1500 mit B. München, am neuen Jahre.

1500 mit B. München, Freytags nach Cantate.

1500 mit B. München, um Martini.

1504 mit B. München, zu Heil. drey Könige.

1505 mit B. Landshut, im Januar, zu Passau.

Num.

Num. XXVI.

Anzeige der vom Jahre 1505 bis 1516 abgehaltenen baierischen Universal-Landtage *).

1505 zu München, Sonntags Invokavit.
1505 zu Ostern.
1505 Dominika tertia, Jubilate.
1505 um Sonntag Trinitatis.
1506 (Ausschußtag) Cantate, zu München.
1506 zu München, Johannis Baptistä, (47. F. B. und H. Albrechts IV. Primogenitur-Sanktion, im Anhange der landständischen F. B. 1779 N. XII.)
1507 zu Ingolstadt, um Mariä Lichtmeßen.
1507 in Landshut, zu Ostern.
1507 (Ausschußtag) zu Landshut, nach Ostern.
1507 (Ausschußtag) zu München, um Jakobi.

1507

*) Hievon macht der einzige Fall die Ausnahme, als sich die im herzoglich-Wolfgangischen Parage-Landtheile entlegen gewesene Stände (man vergleiche hierüber die oben angezogene Albertinische Primogenitur-Sanktion von 1506 im bemerkten Anhange der baierischen Freyheits-Briefe Ausgabe 1779 Num. XII. S. 149) auf des genannten H. Wolfgangs Verlangen, am Montage nach Quasimodogeniti 1511 zu Landsberg hatten versammeln müssen.

1507 zu Ingolstadt, um Egidii.
1508 zu Landshut, Mariä Himmelfahrt (48. F. B.)
1510 zu Straubing, um Laurenzii (49. F. B.)
1511 (partieller Landtag) in H. Wolfgangs Parage-Theile zu Landsberg, Montags nach Quasimodogeniti.
1511 (Ausschußtag) (S. die erstere Ausgabe des Landtags 1514 S. 4.)
1514 zu München, am neuen Jahre (50. F. B.)
1514 zu München, um Jubilate.
1515 zu Landshut, um Andreä.
1516 zu Ingolstadt, im April (51. F. B.)

Nöthige Verbesserungen:

S. 17 Zeile 5 statt 98 Individuen, lies! Hundert.
S. 26 Zeile 4 statt Tentenz lies! Tendenz

Uebrigens ersiehet Jedermann von selbst daß, was S. 9 gegen einen mangelhaften Abdruck des zweyten baierischen Bundbriefes vom Jahre 1347 erinnert worden ist, auf die ältere, dortmals nur erst vorräthig gewesene Ausgabe der Landtags-Handlungen von 1514 Bezug habe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Johann Nepomuk Gottfried <<von>>,

Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der baierischen Landtage des Mittelalters von dem Entstehen der einzelnen baierischen Landschafts-Korporationen seit dem Jahre 1302, bis auf derselben allgemeine Vereinigung im Jahre 1505 ; nebst einer Anzeige der von dem Jahre 1505,

München 1804

Bibl.Mont. 4798

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725954-8